

06. 11. 92

Wi – AS – EG – Fz – In – K – U

267 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn

A. Zielsetzung

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn soll das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn am 26. September 1988 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 31. Oktober 1991 unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Ungarn ersetzen. Das Europa-Abkommen soll die politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen mit der Republik Ungarn regeln und fortentwickeln.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Ungarn unterstützt sowie die von der Republik Ungarn angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugeständnisse, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

Fristablauf: 18. 12. 92

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialoges auf hoher Ebene
- eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Präambel. Ein Verstoß gegen die Weiterführung der Reformen steht einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen gleich und berechtigt zu angemessenen Gegenmaßnahmen. Werden die marktwirtschaftlichen Reformen nicht weitergeführt, kann auch der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Ungarns besteht, den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen.
- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen einschließlich Textilien und Stahl sind von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens, das die handelsrelevanten Teile mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft gesetzt hat, zu beseitigen. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.

- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden aufgefordert, die Quoten nach Möglichkeit aufzustocken. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen.

Ungarischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt, ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Das Recht zur Arbeitsaufnahme erhalten auch Ehefrau und Kinder eines ungarischen Arbeitnehmers, der sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhält. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden ungarischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. -Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenfürsorge zusammenge-rechnet und unter gewissen Bedingungen nach Ungarn übertragen werden.

- Die EG-Mitgliedstaaten gewähren Niederlassungen ungarischer Unternehmen und Staatsangehöriger Inländerbehandlung. Die

Freizügigkeit für Niederlassungen von Unternehmen und Staatsangehörigen aus EG-Mitgliedstaaten wird für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits über Niederlassungen verfügten, ab diesem Zeitpunkt gewährt. Für Niederlassungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens errichtet werden, wird die Freizügigkeit für einzelne Bereiche innerhalb bestimmter Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren, eingeräumt.

- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1992 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle, Abschöpfungen und der Einfuhrumsatzsteuer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung Ungarns nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese wären aber mit erhöhtem Zoll- und Abschöpfungsaufkommen, das allerdings der EG zusteht, zu verrechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende ungarische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

760/92

06. 11. 92

Wi – AS – EG – Fz – In – K – U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Ungarn**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

021 (411) – 680 03 – As 9/92

Bonn, den 6. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Kohl

760/92

Entwurf

**Gesetz
zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Ungarn**

Vom

1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 16. Dezember 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 123 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 39 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von Ungarn oder von der Gemeinschaft übernommen.
2. Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.
2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von sechs Jahren abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Markttöffnung auf Seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in Ungarn erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der ungarischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die ungarischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wievielen Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.
4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht jedoch vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits

Das Königreich Belgien,
Das Königreich Dänemark,
Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Republik Griechenland,
Das Königreich Spanien,
Die Französische Republik,
Irland,
Die Italienische Republik,
Das Großherzogtum Luxemburg,
Das Königreich der Niederlande,
Die Portugiesische Republik,
Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Ungarn, nachstehend „Ungarn“ genannt,

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Ungarn sowie ihrer gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und Ungarn diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme Ungarns an dem europäischen Integrationsprozeß erleichtern würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 26. September 1988 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht der Möglichkeiten für eine Beziehung neuer Qualität, die die Entstehung einer neuen Demokratie in Ungarn bietet,

unter Bekräftigung ihres Eintretens für eine pluralistische Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen wie auch an den Grundsätzen der Marktwirtschaft und der sozialen Gerechtigkeit, die die Grundlage der Assoziation bilden,

eingedenk der festen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie Ungarn im Rahmen des Prozesses der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) eingegangen sind, einschließlich der Verpflichtung zur

vollen Verwirklichung aller darin enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze, insbesondere die der Schlußakte von Helsinki, der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid und Wien und der Pariser Charta für ein neues Europa,

in Erkenntnis der Bedeutung des Assoziationsabkommens für den Aufbau der Strukturen eines friedlichen, wohlhabenden und stabilen Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß die volle Verwirklichung der Assoziation durch weitere effektive Fortschritte Ungarns auf dem Weg zur Marktwirtschaft, unter anderem im Sinne der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn, und eine echte Annäherung der Wirtschaftssysteme der Vertragsparteien erleichtert werden wird,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse zur Erweiterung und Vervollständigung der Assoziation aufzunehmen,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung für den erfolgreichen Abschluß des Übergangs zur Marktwirtschaft in Ungarn zu leisten und Ungarn zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Struktur- anpassung zu bewältigen.

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefalles zwischen der Gemeinschaft und Ungarn und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß das Assoziationsabkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung der Wirtschaft und die technische Modernisierung unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in Anbetracht der festen Absicht Ungarns, sich um volle Integration in die politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Ordnung eines neuen Europa zu bemühen,

eingedenk der Tatsache, daß Ungarn letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieser Assoziation ist es,

– einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen ermöglicht,

- schrittweise eine Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Ungarn zu schaffen, die weitgehend den gesamten Handel abdeckt,
- Fortschritte bei der gegenseitigen Gewährung der anderen wirtschaftlichen Freiheiten zu erzielen, die die Grundlage der Gemeinschaft bilden,
- neue Regeln, Politiken und Maßnahmen als Grundlage für die Integration Ungarns in die Gemeinschaft festzulegen,
- die wirtschaftliche, die finanzielle und die kulturelle Zusammenarbeit auf einer möglichst breiten Grundlage zu fördern,
- die Anstrengungen Ungarns zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zur vollständigen Einführung der Marktwirtschaft zu unterstützen,
- geeignete Organe für die Verwirklichung der Assoziation einzusetzen.

Titel I

Politischer Dialog

Artikel 2

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen den Vertragsparteien, unterstützt die neue politische Ordnung in Ungarn und trägt zur Herstellung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen und Bestrebungen

- werden die volle Integration Ungarns in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft erleichtern. Die politische Konvergenz und wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen sind eng verbundene und sich gegenseitig ergänzende Teile der Assoziation;
- ermöglichen ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in Angelegenheiten, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- geben den Vertragsparteien die Möglichkeit, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen;
- tragen zur Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien in Sicherheitsfragen bei und begünstigen Sicherheit und Stabilität in ganz Europa.

Artikel 3

(1) Geeignete Konsultationen finden zwischen den Vertragsparteien auf höchster politischer Ebene statt.

(2) Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt, der allgemein für alle Fragen zuständig ist, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

Artikel 4

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien durch geeignete Kontakte, Austausch und Konsultationen vor allem in folgender Form eingeführt:

- Tagungen auf der Ebene der politischen Direktoren zwischen ungarischen Beamten einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien einschließlich geeigneter Kontakte in bilateralen

und multilateralen Gremien wie UNO, KSZE-Treffen und andere;

- regelmäßige Unterrichtung Ungarns über die Europäische Politische Zusammenarbeit, die – soweit angemessen – erwidert wird;
- alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 5

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 6

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat prüft regelmäßig die Durchführung dieses Abkommens und die Fortschritte Ungarns bei der Einführung der Marktwirtschaft.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Durchführungsmaßnahmen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaft und Ungarn errichten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens schrittweise eine Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Die Kombinierte Nomenklatur gilt für die Einreihung der Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft. Der ungarische Zolltarif gilt für die Einreihung der Waren bei der Einfuhr nach Ungarn.

(3) Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen in Kapitel II und III gilt für jede Ware als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zolllsenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandt wird.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zolllsenkungen erga omnes vorgenommen, vor allem Zolllsenkungen aufgrund der Zollltarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zolllsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszolllsätze.

(5) Die Gemeinschaft und Ungarn teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszolllsätze mit.

Kapitel I
Gewerbliche Waren

Artikel 8

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Ungarns, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur und des ungarischen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 9 bis 13 gelten nicht für die in Artikel 15 und 16 genannten Waren.

Artikel 9

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Ungarns, die nicht in den Anhängen IIa, IIb und III aufgeführt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Ungarns, die in Anhang IIa aufgeführt sind, werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang IIb aufgeführten Ursprungswaren Ungarns werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an durch jährliche Senkungen des Ausgangszollsatzes um 20 v. H. verringert, so daß sie am Ende des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt sind.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren Ungarns werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden. Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle für Mengen, die die vorgenannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, gemäß den in Anhang III festgelegten Bedingungen schrittweise gesenkt, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren spätestens am Ende des fünften Jahres vollständig beseitigt sind.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an für Ursprungswaren Ungarns aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle Ungarns auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise wie folgt gesenkt:

bei Inkrafttreten dieses Abkommens auf zwei Drittel des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1993 auf ein Drittel des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1994 entfällt jeder Zoll.

(2) Die Einfuhrzölle Ungarns auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen IV und V aufgeführt sind, werden schrittweise wie folgt gesenkt:

am 1. Januar 1995 auf zwei Drittel des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1996 auf ein Drittel des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1997 entfällt jeder Zoll.

(3) Die Einfuhrzölle Ungarns auf die in Anhang V aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise wie folgt gesenkt:

am 1. Januar 1995 auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1996 auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1997 auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1998 auf 45 v. H. des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 1999 auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes,

am 1. Januar 2000 auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes,
am 1. Januar 2001 entfällt jeder Zoll.

(4) Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen Ungarns und Maßnahmen gleicher Wirkung werden für die in Anhang VIa aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 2000 nach dem in diesem Anhang vorgesehenen Zeitplan schrittweise aufgehoben. Alle anderen mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

Der Assoziationsrat überprüft in regelmäßigen Zeitabständen die Fortschritte beim Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an eröffnet Ungarn Einfuhrplafonds für die in Anhang VIb aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft zu den dort genannten Bedingungen.

Artikel 11

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 12

Die Gemeinschaft beseitigt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gegenüber Ungarn Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.

Ungarn beseitigt gegenüber der Gemeinschaft Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle nach folgendem Zeitplan:

	1. Januar 1995	1. Januar 1996	1. Januar 1997
die 1%ige Lizenzgebühr	1%	–	–
die 2%ige Zoll- abfertigungsgebühr	–	1%	1%
die 3%ige Statistikgebühr	1%	1%	1%

Artikel 13

Die Gemeinschaft und Ungarn beseitigen untereinander schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung mit Ausnahme derjenigen, die zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen erforderlich sein könnten.

Artikel 14

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in Artikel 9 und 10 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 15

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 16

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 17

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang VII aufgeführten Ursprungserzeugnisse Ungarns eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Ungarn bei den Abgaben auf die in Anhang VII aufgeführten

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

Kapitel II Landwirtschaft

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Ungarn.

(2) Unter „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und des ungarischen Zolltarifs fallen und die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 19

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft hebt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn auf, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in Anhang VIIIa und VIIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente oder die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Die in Anhang IXa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden ohne mengenmäßige Beschränkung nach Ungarn eingeführt. Für die in Anhang IXb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bis zur Höhe der in jenem Anhang festgesetzten Mengen keine mengenmäßigen Beschränkungen.

(4) Die Gemeinschaft und Ungarn gewähren einander die in den Anhängen Xa, Xb, Xc, XIa, XIb, XIc und XId aufgeführten Zugeständnisse auf der Basis der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft und der agrarpolitischen Bestimmungen Ungarns sowie der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) prüfen die Gemeinschaft und Ungarn im Assoziationsrat für jede Ware auf der Basis von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Einräumung weiterer Zugeständnisse.

Artikel 21

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 20 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 30, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Ungarn, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

Artikel 23

Artikel 20 Absatz 5 gilt sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 25

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden einschränkender gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 20 beschränken die Absätze 1 und 2 dieses Artikels in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik Ungarns und der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik.

Artikel 26

(1) Die beiden Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Ungarns Rechnung getragen wird.

Artikel 28

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 10 und Artikel 25 Absatz 1 können von Ungarn in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ersten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Ungarns auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Ungarn unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt Ungarn dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Beseitigung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß der Abbau dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 29

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren nach Artikel 33 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 30

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so können die Gemeinschaft und Ungarn, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 33 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 31

Führt die Befolgung der in den Artikeln 13 und 25 enthaltenen Bestimmungen

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 33 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten und Ungarn formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Ungarn ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die zur Erreichung dieses Zieles erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 33

(1) Legt die Gemeinschaft oder Ungarn für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 30 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Ungarn stellt in den Fällen der Artikel 29, 30 und 31 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 30 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Wenn innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt hat oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden ist, kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- b) Bezüglich des Artikels 29 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

- c) Bezüglich des Artikels 31 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt.

Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Ungarn, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen

der Artikel 29, 30 und 31 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 34

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 35

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 36

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Ungarn einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 37

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern ungarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;
- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder eines dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieses Arbeitnehmers; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 41 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Ungarn gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 38

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats beziehungsweise der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Ungarn gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen entspricht.

Artikel 39

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 38 niedergelegten Zieles fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 40

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 39 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Ungarn und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der ungarischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 41

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für ungarische Arbeitnehmer, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 42

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage in Ungarn und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 43

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in Ungarn

leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit und der Arbeitsverwaltung in Ungarn, wie in Artikel 88 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 44

(1) Ungarn erleichtert während der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 48 die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in seinem Gebiet. Zu diesem Zweck gewährt es

i) schrittweise und spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften; ausgenommen sind die in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführten Wirtschaftszweige, in denen eine solche Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit gewährt wird; und

ii) vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Geschäftstätigkeit der in Ungarn niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung seiner eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen. Sollten die bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei Inkrafttreten dieses Abkommens für bestimmte Erwerbstätigkeiten in Ungarn keine derartige Behandlung der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft vorsehen, so ändert Ungarn diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um eine derartige Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe zu gewährleisten.

(2) Ungarn erläßt während der in Absatz 1 genannten Übergangszeiten keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in seinem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Niederlassung ungarischer Gesellschaften und Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 48 eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen ungarischen Gesellschaften und Staatsangehörigen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 wird die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Inländerbehandlung für Zweigniederlassungen, Agenturen und Staatsangehörige, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, erst vom Beginn der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe an gewährt.

(5) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet „Niederlassung“

i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit durch Staatsangehörige umfaßt nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt und verleiht nicht das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung

und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;

b) bedeutet „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;

c) umfassen „Erwerbstätigkeiten“ insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(6) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeiten regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in Anhang XIIc aufgeführten Bereiche oder Themen in den Geltungsbereich der Absätze 1, 2 und 3. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 Ziffer i genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise auf Antrag Ungarns und falls notwendig eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für bestimmte in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführte Bereiche oder Themen für einen begrenzten Zeitraum beschließen.

(7) Die Bestimmungen über die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Ungarns in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für die in Anhang XIIc aufgeführten Bereiche oder Themen.

(8) Unbeschadet dieses Artikels haben im Gebiet Ungarns niedergelassene Gesellschaften der Gemeinschaft vom Inkrafttreten dieses Abkommens an das Recht auf Erwerb, Nutzung, Anmietung und Verkauf von Grundbesitz und hinsichtlich der natürlichen Ressourcen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Forstwirtschaft das Recht auf Pacht, sofern diese Rechte unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich sind. Dieses Recht gilt nicht für die Niederlassung im Immobiliengeschäft und im Geschäft mit natürlichen Ressourcen. Ungarn gewährt Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der Gemeinschaft und Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die eine selbständige Tätigkeit in Ungarn ausüben, diese Rechte spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe. Dieses Recht gilt nicht für die Niederlassung im Immobiliengeschäft und im Geschäft mit natürlichen Ressourcen.

Artikel 45

(1) Vorbehaltlich des Artikels 44 und mit Ausnahme der in Anhang XIIa aufgeführten Finanzierungsdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XIIa aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragspartei oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

Artikel 46

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen Ungarns die Aufnahme und Ausübung reglementierter

Berufstätigkeiten in Ungarn beziehungsweise in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 47

Artikel 45 schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XIIa aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 48

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise „ungarische Gesellschaft“ im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise Ungarns gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Ungarns hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise Ungarns gegründete Gesellschaft oder Firma jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise Ungarns, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise Ungarns aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten beziehungsweise Ungarns, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise Ungarns niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates beziehungsweise Ungarns kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in Ungarn gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft beziehungsweise Ungarns im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder Ungarns besitzt.

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt durch die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 49

Als „Finanzdienstleistungen“ im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XIIa aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XIIa erweitern oder ändern.

Artikel 50

Ungarn kann während der in Artikel 6 genannten ersten Stufe oder für die in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

- eine Umstrukturierung durchführen oder
- ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in Ungarn hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der ungarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen in einem bestimmten Wirtschafts- und Industriezweig in Ungarn erfahren oder
- sich in Ungarn erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

- treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 6 genannten ersten Stufe oder für die in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Übergangszeit außer Kraft und
- sind vertretbar und notwendig, um Abhilfe zu schaffen, und
- betreffen nur die Niederlassungen, die in Ungarn nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und bewirken keine Diskriminierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in Ungarn niedergelassen waren, gegenüber den ungarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt Ungarn, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung und in keinem Fall eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert Ungarn den Assoziationsrat; es setzt sie frühestens einen Monat nach der Notifizierung der von Ungarn geplanten konkreten Maßnahmen im Assoziationsrat in Kraft, sofern kein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert Ungarn den Assoziationsrat sofort nach ihrer Einführung.

Ungarn kann derartige Maßnahmen nach Ablauf der in Artikel 6 genannten ersten Stufe oder für die in den Anhängen XIIa und XIIb aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 6 genannten Übergangszeit nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Artikel 51

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 52

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die Begünstigten der von Ungarn beziehungsweise der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet Ungarns beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats beziehungsweise Ungarns besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation“ genannt, sind

a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Personal einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen

- Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
- Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

Dieses Personal kann auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe umfassen.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

Artikel 53

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 54

Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch für Gesellschaften, die von ungarischen Gesellschaften oder Staatsangehörigen und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ungarn

Artikel 55

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder Ungarns zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 58 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Personen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder Ungarns sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Durchführung von Absatz 1.

Artikel 56

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn gelten anstelle des Artikels 55 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.

b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

2. Gemäß den Grundsätzen des Absatz 1

a) dürfen die Vertragsparteien in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;

b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;

c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Absatz 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.

5. Während der Übergangszeit gleicht Ungarn seine Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.

6. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

Artikel 57

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 53.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 58

(1) Für die Zwecke des Titels VI dieses Abkommens werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung dieses Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 53.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV des Titels IV werden durch Beschluß des Assoziationsrats zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, daß keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen GATT-Übereinkommens gewährt wird.

Titel V

**Zahlungen, Kapitalverkehr,
Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen,
Angleichung der Rechtsvorschriften**

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 59

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 60

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise Ungarn vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Titels IV getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende der in Artikel 6 genannten ersten Stufe für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Zweigniederlassungen und Agenturen der Gesellschaften der Gemeinschaft oder der Staatsangehörigen der Gemeinschaft gewährleistet, die in Ungarn eine selbständige Erwerbstätigkeit gemäß Kapitel II des Titels IV ausüben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an beziehungsweise Ungarn vom Beginn der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe an keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und Ungarns einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hindern Ungarn nicht daran, Auslandsinvestitionen ungarischer Staatsangehöriger und Gesellschaften zu beschränken.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ungarn zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 61

(1) Während der in Artikel 6 genannten ersten Stufe treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Während der in Artikel 6 genannten zweiten Stufe prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Kapitel II

**Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen**

Artikel 62

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Ungarns oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4)

- a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer ii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Ungarn gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Ungarn den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Ungarns, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.
- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Kapitel II und III des Titels III genannten Waren

– gilt Absatz 1 Ziffer iii nicht.

- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Ungarn der Auffassung sind, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

können sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii dieses Artikels unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 63

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, keine restriktiven Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen. Sollte eine Vertragspartei dennoch derartige Maßnahmen einführen, so legt sie der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Ungarns können die Gemeinschaft beziehungsweise Ungarn unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Ungarn unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen sich daraus ergebenden Einnahmen.

Artikel 64

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des Abschließenden Dokuments des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit

in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

Artikel 65

(1) Ungarn wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt Ungarn den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und wird auch allen anderen in Anhang XIII Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

Artikel 66

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit, insbesondere im Kontext des GATT, als ein anstrebenswertes Ziel.

(2) Ungarischen Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 48 wird spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Ungarn unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ungarischen Gesellschaften gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Kapitel II des Titels IV in Ungarn niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ungarischen Gesellschaften gewährt werden.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob Ungarn vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in Ungarn gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 37 bis 57.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 67

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften Ungarns an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration Ungarns in die Gemeinschaft darstellt. Ungarn wird dafür sorgen, daß die künftigen Rechtsvorschriften möglichst weitgehend mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 68

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des

Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Nahrungsmittelrecht, Verbraucherschutz einschließlich Produkthaftung, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Verkehr und Umwelt.

Artikel 69

Die Gemeinschaft leistet Ungarn technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung von Informationen;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 70

(1) Die Gemeinschaft und Ungarn entwickeln eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien zu stärken und zur Entwicklung Ungarns beizutragen.

(2) Politische Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ungarns, insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Bergbau, Baugewerbe, Investitionen, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr, sollten auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwicklung aufbauen. Dies setzt voraus, daß die Umweltbelange bei diesen Maßnahmen von Anfang an vollauf berücksichtigt werden.

Diese politischen Maßnahmen tragen ferner den Erfordernissen einer langfristig tragbaren und harmonischen Sozialentwicklung Rechnung.

(3) Besondere Aufmerksamkeit sollte Maßnahmen gewidmet werden, die die regionale Zusammenarbeit stärken können.

Artikel 71

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit der Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Ungarn, vor allem zur Stärkung des Privatsektors;
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Ungarns, seine Industrie sowohl im öffentlichen als auch privaten Sektor unter Beachtung des Umweltschutzes zu modernisieren und zu restrukturieren;
- die Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige;
- die Gründung neuer Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen;
- der Transfer von Technologie und Know-how.

(2) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von Ungarn aufgestellten Prioritäten. Die Initiativen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete und transparente Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen und die Managementfähigkeiten zu verbessern.

Artikel 72

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung eines günstigen Klimas und ordnungsrechtlichen Rahmens für inländische und ausländische Privatinvestitionen, die für den wirtschaftlichen und industriellen Wiederaufbau Ungarns wesentlich sind. Die Zusammenarbeit zielt ferner darauf ab, ausländische Investitionen und die Privatisierung in Ungarn zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit wird in folgender Form erfolgen:

- soweit angebracht durch den Abschluß von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Ungarn über Investitionsförderung und Investitionsschutz einschließlich Transfer von Gewinnen und Repatriierung von Kapital;
- durch weitere Deregulierung in Ungarn und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- durch Austausch von Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Bereich der Investitionen;
- durch Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen;
- durch Veranstaltung von Investitionsförderungsmissionen in Ungarn und in der Gemeinschaft.

Artikel 73

Industrienormen und Konformitätsprüfung

(1) Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Unterschiede im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung zu verringern.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- soweit angebracht, Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen;
- Förderung der Teilnahme Ungarns an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC);
- Unterstützung Ungarns im Rahmen der europäischen Meß- und Prüfprogramme;
- die Förderung des Austauschs von technischen und methodologischen Informationen im Bereich der Qualitätskontrolle für Produktion und Produktionsverfahren zwischen interessierten Parteien.

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft Ungarn technische Hilfe.

Artikel 74

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch von Informationen über die jeweilige Politik und die jeweiligen Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung (Seminare und Workshops);
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten.

- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Einklang mit Absatz 3;
- Unterstützung der Gemeinschaft für die Beteiligung Ungarns an einschlägigen europäischen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 75

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf eine harmonische Entwicklung der Humanressourcen und die Anhebung des Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung und der beruflichen Qualifikationen unter Berücksichtigung der Prioritäten Ungarns.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Bereiche:

- Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- Erstausbildung, Berufsausbildung, Management-Ausbildung und Universitätsausbildung;
- Ausbildung am Arbeitsplatz und Erwachsenenbildung;
- Ausbildung am Arbeitsplatz für Lehrkräfte;
- Umschulung und Anpassung an den Arbeitsmarkt;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen und der ungarischen Sprache;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Verbesserung der allgemeinen Bedingungen für das Erlernen von Fremdsprachen;
- Entwicklung des Fernstudiums und neuer Bildungstechniken;
- Gewährung von Stipendien und Fellowships;
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln.

(3) Es werden weitere institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit entwickelt, zunächst mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung nach deren Gründung, sowie mit der Beteiligung Ungarns an TEMPUS. Die Beteiligung Ungarns an anderen Gemeinschaftsprogrammen wird in diesem Zusammenhang im Einklang mit den Gemeinschaftsverfahren gleichfalls geprüft.

(4) Durch die Zusammenarbeit werden gefördert: direkte Arbeitsbeziehungen zwischen Lehranstalten und zwischen Lehranstalten und Unternehmen, Mobilität und Austausch von Lehrkräften, Studenten und Verwaltungspersonal, praktische Berufsausübung und Ausbildungslehrgänge im Ausland, Entwicklung von Lehrplänen, Ausarbeitung von Lehrmaterial und Ausrüstung von Lehranstalten.

Die Zusammenarbeit zielt ferner ab auf die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen.

(5) Im Bereich der Übersetzung zielt die Zusammenarbeit vorrangig ab auf die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern und die Verbreitung der Sprachnormen und der Terminologie der Gemeinschaft.

Artikel 76

Landwirtschaft und Agroindustrie

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung, Umstrukturierung und Privatisierung der Landwirtschaft und der Agroindustrie in Ungarn. Insbesondere geht es um:

- Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- Verbesserung der Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildung und Überwachung des Einsatzes von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- Umstrukturierung, Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- Förderung der industriellen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen dem Privatsektor der Gemeinschaft und Ungarns;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Durchführung von Kontrollen;
- die Einrichtung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei landwirtschaftlichen Informationssystemen;
- die Entwicklung und Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei Gütekontrollsystemen, die mit den Gemeinschaftsmodellen vereinbar sind;
- die Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung in Ungarn;
- den Austausch von Informationen im Bereich der Agrarpolitik und der Agrarvorschriften;
- technische Hilfe und Know-how-Transfer an Ungarn im Zusammenhang mit dem System der Milchlieferung an Schulen.

Artikel 77

Energie

(1) Die Zusammenarbeit wird nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen stattfinden und im Hinblick auf eine schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa entwickelt.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf:

- die Modernisierung der Infrastruktur;
- die Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- die Ausarbeitung und Planung der Energiepolitik;
- die Verwaltung und Ausbildung im Energiebereich;
- die Entwicklung der Energieressourcen;
- die Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- die Umweltauswirkungen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs;
- den Kernenergiesektor;
- die Bereiche Strom, Öl und Gas, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds europäischer Versorgungsnetze;
- die Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors;
- den Transfer von Technologie und Know-how;
- die stärkere Öffnung des Energiemarktes und die Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom.

Artikel 78

Nukleare Sicherheit

(1) Die Zusammenarbeit zielt vorrangig ab auf eine sicherere Nutzung der Kernenergie.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz einschließlich der Überwachung der Umweltverstrahlung;
- Probleme des Brennstoffzyklus, der sicheren Verwahrung von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stilllegung und Demontage von Kernkraftwerken;
- Dekontaminierung.

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gemäß Artikel 74 ein.

Artikel 79 Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit bei der lebenswichtigen Bekämpfung von Umweltschäden, die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:

- eine wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus;
- die Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
- die wirksame Energiegewinnung und -nutzung, die Sicherheit von Industrieanlagen;
- die Klassifizierung und den unbedenklichen Einsatz von Chemikalien;
- die Wasserqualität, insbesondere bei grenzüberschreitenden Wasserläufen;
- die Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen, die Durchführung des Baseler Übereinkommens;
- die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, die Bodenerosion, den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt;
- die Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderung;
- Wiederherstellung der Umwelt in stark belasteten Industriegebieten;
- Schutz der menschlichen Gesundheit vor umweltbedingten Gefährdungen.

(3) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien insbesondere auf folgenden Gebieten zusammen:

- Transfer von Technologie und Know-how;
- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers von sauberen Technologien;
- Ausbildungsprogramme;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (auch im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung durch die Gemeinschaft) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen;
- Verbesserung des Umweltschutzes, unter anderem in der Wasserwirtschaft.

Artikel 80

Wasserwirtschaft

Die Vertragsparteien entwickeln die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Wasserwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf

- eine umweltfreundliche Nutzung des Wassers grenzüberschreitender Einzugsgebiete und grenzüberschreitender Flüsse und Seen;
- Harmonisierung der Vorschriften für die Wasserwirtschaft und der Methoden der technischen Wasserregulierung (Richtlinien, Grenzwerte, Normen, normative und logistische Maßnahmen);
- Modernisierung der Forschung und Entwicklung (FuE) und der wissenschaftlichen Grundlage der Wasserwirtschaft.

Artikel 81 Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um Ungarn folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;
- Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft durch Ungarn im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- und kombinierten Verkehr;
- Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:

- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
- technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch (Konferenzen und Seminare);
- Bereitstellung von Mitteln zur Entwicklung der Infrastruktur in Ungarn.

(3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:

- Bau und Modernisierung von Straßen, Binnenschiffsstraßen, Eisenbahnlinien, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
- Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
- Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Erneuerung der technischen Ausrüstung im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen, vor allem im kombinierten Verkehr Schiene/Straße, im Containerverkehr und im Güterumschlag;
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung einer Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Artikel 82

Telekommunikation, Postwesen, Rundfunk und Fernsehen

(1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:

- Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Telekommunikation;
- Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;

- Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
- Technologietransfer;
- Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
- Einführung europäischer Normen, Zertifizierungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
- Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

(2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die folgenden vorrangigen Bereiche:

- Modernisierung des ungarischen Telekommunikationsnetzes und Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;
- Modernisierung des Postwesens und der Rundfunk- und Fernsehdienste in Ungarn einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Verwaltung des Telekommunikationssektors, des Postwesens und der Rundfunk- und Fernsehdienste in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen, Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung.

Artikel 83

Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, den Sektor der Banken, der Versicherungen und der sonstigen Finanzdienstleistungen in Ungarn zu entwickeln.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:

- die Harmonisierung des Rechnungswesens mit den europäischen Normen;
- die Harmonisierung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und Finanzdienstleistungen;
- Vorbereitung der Übersetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Ungarns;
- Vorbereitung von terminologischen Glossaren;
- Informationsaustausch, insbesondere über geplante Rechtsvorschriften;
- Bereitstellung von Literatur und Unterstützung der Einrichtung von Informations- und Dokumentationszentren für den Finanzsektor in Ungarn.

(3) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen. Unter anderem bietet die Gemeinschaft Kurz- oder Langzeitprogramme für die Ausbildung am Arbeitsplatz bei Finanzinstituten und Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft.

Artikel 84

Währungspolitik

Auf Antrag der ungarischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen Ungarns zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit des Forint und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 85

Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, leistungsfähige Systeme der Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung bei der ungarischen Verwaltung nach den in der Gemeinschaft üblichen Methoden und Verfahren zu entwickeln.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgendes:

- Austausch relevanter Information über Rechnungsprüfungssysteme;
- Vereinheitlichung der Rechnungsprüfungsunterlagen;
- Ausbildung und Beratung.

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft dabei technische Hilfe.

Artikel 86

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, in jeglicher Form und durch Zusammenarbeit zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 87

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden in Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik und, soweit angebracht, Hilfe für Ungarn bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten;
- technische Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 88

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

In Anerkennung des engen Zusammenhangs zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung arbeiten die Vertragsparteien in verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zusammen. Die Zusammenarbeit zielt insbesondere auf folgendes ab:

- Verbesserung des Niveaus von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Zugrundelegung des Schutzniveaus in der Gemeinschaft;
- Verbesserung von Arbeitsvermittlungs-, Berufsausbildungs- und Berufsberatungsdiensten in Ungarn, Durchführung flankierender Maßnahmen und Förderung der lokalen Entwicklung zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung;

- Anpassung des Sozialversicherungssystems in Ungarn an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 89

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Jugendtourismus;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare;
- Beteiligung Ungarns an europäischen Fremdenverkehrsorganisationen;
- gemeinsame Aktionen wie grenzübergreifende Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Harmonisierung der Statistiken und der Vorschriften für den Fremdenverkehr.

Artikel 90

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und Ungarn.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- soweit angebracht Verbesserung der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Entwicklung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) sowie Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unternehmung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

Artikel 91

Information und Kommunikation

(1) Im Bereich der Information und Kommunikation treffen die Gemeinschaft und Ungarn geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft und Ungarn für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in Ungarn vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen, die technischen Normen und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

(3) Die Zusammenarbeit kann gegebenenfalls den Programmaustausch, Stipendien sowie Ausbildungsmaßnahmen für Journalisten und Fachleute auf dem Gebiet der Medien einschließen.

Artikel 92

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung Ungarns an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;
- Veranstaltung von Seminaren und Praktika;
- Entwicklung einer grenzübergreifenden Infrastruktur zwischen den Vertragsparteien;
- Einführung des Einheitspapiers und Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Ungarns;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Vorbereitung der möglichst baldigen Übernahme der kombinierten Nomenklatur durch Ungarn.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 96 wird die Amtshilfe im Zollbereich zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 93

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Strukturreformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in Ungarn benötigt werden.

(2) Zu diesem Zweck wird insbesondere folgendes angestrebt:

- beschleunigte Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems und des dazugehörigen institutionellen Rahmens;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Standardmethoden, Normen und Klassifikationen;
- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der wirtschaftlichen Umstrukturierung;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes.

(3) Soweit angebracht, wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

Artikel 94

Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und Ungarn erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Ungarn

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eine ausgedehnte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaften und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in Ungarn fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.
- Erhaltung der kulturellen Werte der Regionen;
- Ausbildungsmaßnahmen für die für kulturelle Angelegenheiten Zuständigen;
- Durchführung von europabezogenen Kulturveranstaltungen;
- Wecken des beiderseitigen Interesses und Beitrag zur Bekanntmachung hervorragender kultureller Leistungen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Die Zusammenarbeit kann auch die Ausbildung ungarischer Fachleute dieses Sektors einschließen. Insbesondere können sich die audiovisuellen Medien in Ungarn an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms 1991-1995 durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der jeweiligen Aktion zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Bestimmungen der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung des Programms zu beachten. Die Gemeinschaft unterstützt die Beteiligung des ungarischen audiovisuellen Sektors an den einschlägigen EUREKA-Programmen.

Artikel 95

Öffentliche Verwaltung

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren öffentlichen Verwaltungen; dazu gehört auch die Erstellung von Austauschprogrammen, um die wechselseitige Kenntnis der Struktur und des Funktionierens ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern.

Artikel 96

Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen: Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften; Schaffung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren; Personalaus- und Fortbildung; Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 97

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Diese Zusammenarbeit dient unter anderem der Verbesserung des beiderseitigen Verständnisses und der Wertschätzung zwischen Individuen, Gruppen und Völkern. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf Ungarn ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt.

Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Austausch von Kunstwerken und Künstlern;
- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 98

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 99, 100, 102 und 103 erhält Ungarn vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank.

Artikel 99

Diese Finanzhilfe umfaßt:

- bis Ende 1992 die Maßnahmen im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in ihrer geänderten Fassung; danach werden Zuschüsse der Gemeinschaft entweder im Rahmen des PHARE-Programms auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit Ungarn und unter Berücksichtigung der Artikel 102 und 103 festgelegt wird;
- das (die) Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung; nach Konsultationen mit Ungarn wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Ungarn für die folgenden Jahre festlegen.

Artikel 100

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 101

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag Ungarns und in Koordinierung mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der ungarischen Währung schrittweise einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und strukturelle Anpassung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß Ungarn der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß Ungarn an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von Ungarn im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 102

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand Ungarns sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der ungarischen Wirtschaft, der Rückzahlungskapazität sowie der Fortschritte bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in Ungarn.

Artikel 103

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24 und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 104

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 105

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung Ungarns andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung Ungarns nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 106

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 107

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann eine Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters notifizieren; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 108

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung Ungarns andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 106.

Artikel 109

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 110

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des ungarischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 111

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des ungarischen Parlaments andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das ungarische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 112

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 113

Im Geltungsbereich dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden in der Gemeinschaft und diejenigen Ungarn anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

Artikel 114

Keine Bestimmung des Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernststen, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 115

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von Ungarn gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Polen angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen ungarischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

(3) Absatz 1 hindert die Vertragsparteien nicht daran, devisenrechtliche Vorschriften anzuwenden, die eine unterschiedliche Behandlung für Gebietsansässige und Gebietsfremde im Sinne dieser Vorschriften vorsehen.

Artikel 116

Für Ursprungswaren Ungarns gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die Ungarn gemäß Titel IV und Kapitel I des Titels V gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 117

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Vor Ergreifen dieser Maßnahmen unterbreitet sie dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat sein.

Artikel 118

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits gewährt werden.

Artikel 119

Die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und die Anhänge I bis XIII sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 120

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 121

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Ungarn andererseits.

Artikel 122

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 123

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 26. September 1988 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Ungarn über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 31. Oktober 1991 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Ungarn.

Artikel 124

Werden vor dem Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren die Bestimmungen einiger Teile dieses Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über

den Warenverkehr, im Jahre 1992 durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn in Kraft gesetzt, so kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, die Artikel 62 und 65 dieses Abkommens und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ zu verstehen ist:

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens für die zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1992 für die nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

Anhang I

Liste der in den Artikeln 8 und 18 des Abkommens genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502 10	– Eialbumin:
	– – anderes:
3502 10 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	– – – anderes
ex 3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eialbumin:
	– – – Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	– – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	– – – – andere
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl
5201 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang IIa

Liste der in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Waren

KN-Code 1991

2501 00 31		7202 19 00
2501 00 51		7202 30 00
2501 00 91		7202 41 10
2501 00 99		7202 41 90
2503 90 00		7202 49 10
2511 20 00		7202 49 50
2513 19 00		7202 49 90
2513 29 00		7202 50 00
2516 12 10		7202 70 00
2516 22 10		7202 80 00
2516 90 10		7202 91 00
2518 20 00		7202 92 00
2518 30 00		7202 93 00
2526 20 00		7202 99 30
2530 40 00		7202 99 80
2804 61 00		7602 00 19
2804 69 00		7801
2805 11 00		7901
2805 19 00		7903
2805 21 00		
2805 22 00		8101 10 00
2805 30 10		8101 91 10
2805 30 90		8101 91 90
2805 40 10		8102 10 00
2818 20 00		8102 91 10
2818 30 00		8102 91 90
ex 2844 30 11	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	8103 10 10
2844 30 19		8103 10 90
ex 2844 30 51	Cermets, roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott	8104 11 00
		8104 19 00
		8107 10 00
3201 20 00		8108 10 10
3201 30 00		8108 10 90
3201 90 10		8109 10 10
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Auszüge	8109 10 90
4104 10 91		8110 00 11
4105 11 91		8110 00 19
4105 11 99		8111 00 11
4105 12 10		8111 00 19
4105 12 90		8112 20 31
4105 19 10		8112 20 39
4105 19 90		8112 30 10
4106 11 90		8112 40 11
4106 12 00		8112 40 19
4106 19 00		8112 91 10
4107 10 10		8112 91 31
4107 29 10		8112 91 39
4107 90 10		8112 91 90
4403 10 10		8113 00 10

Anhang IIb

Liste der in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Waren

KN-Code 1991

7202 21 10

7202 21 90

7202 29 00

7601

Anhang III⁵⁾

Liste der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Waren

KN-Code 1991	Ausgangszoll- kontingent (¹⁾ (²)	Ausgangszoll- plafonds (¹) (²)
	(in 1 000 ECU)	(in 1 000 ECU)
(1)	(2)	(3)
2814		7 166
2815 11 00 2815 12 00		938
2818 10 00		2 863
2833 22 00		114
2836 20 00 2836 30 00		3 780
2902 50 00		9 371
2903 21 00		2 205
2905 11 00		8 820
2905 31 00		3 969
2917 35 00		1 470
2917 14 00		2 000
2918 11 00*10 ----- (*)		331
2918 14 00		368
2921 42 10		384
2921 43 90		242
2922 41 00		662
2924 29 30		383
2926 10 00		2 994
2934 30 90*20 ----- (*)		111
2935 00 00		4 725
2936 26 00		76
2937 21 00 2937 29 10		772

(1)	(2)	(3)
3102 10 10	399	
3102 10 91 3102 10 99 3102 21 00 3102 29 10 3102 29 90 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 90 00		276
3102 30 10 3102 30 90		1 071
3102 40 10 3102 40 90		2 420
3102 80 00		1 352
3103 10 00		2 730
3105		4 830
3501		5 653
3605 00 00		392
3802 10 00		882
3901 10 10		13 650
3901 20 00		13 125
3903		4 520
3915 20 00 3920 30 00 3920 99 50		
3912 20 19 3912 20 90		525
3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00		5 250
3916 90 90*10 ----- (*) 3917 29 19*10 ----- (*) 3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90		1 155
3920 20 21 3920 20 29		1 296
3920 20 71 3920 20 79 3920 20 90		421

(1)	(2)	(3)
4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10		4 079
4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 91 00 4011 99 00 4012 10 90 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90		6 300
4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90		8 269
4105 20 00		2 646
4106 20 00		2 756
4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 15 4202 92 19		4 200
4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90		6 300
4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00		6 615

(1)	(2)	(3)
4203 29 10	3 308	
4302 30 10 4303		2 415
4411		7 000
6401 6402	546	
6403	2 875	
6404 6405 90 10	1 103	
6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90		3 570
6908		3 833
6911	578	
6912 00 50	607	
6913		5 513
7004		1 420
7005	882	
7010 90 21 7010 90 31 7010 90 41 7010 90 43 7010 90 45 7010 90 47 7010 90 51 7010 90 53 7010 90 55 7010 90 57 7010 90 61 7010 90 67 7010 90 71 7010 90 77 7010 90 81 7010 90 87 7010 90 99		4 874
7012 00		595
7013	3 150	
7014 00 00		551
7207 19 39 7207 20 79 7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50		453

(1)	(2)	(3)	(1)	(2)	(3)
7216 90 60			7226 10 91		
7216 90 91			7226 10 99		
7216 90 93			7226 20 39		
7216 90 95			7226 20 59		
7216 90 97			7226 20 79		
7216 90 98			7226 20 90		
			7226 92 91		
7217 11 10		1 913	7226 92 99		
7217 11 91			7226 99 19		
7217 11 99			7226 99 39		
7217 12 10			7226 99 90		
7217 12 90					
7217 13 11			7228 10 50		
7217 13 19			7228 10 90		
7217 13 91			7228 20 50		
7217 13 99			7228 20 80		
7217 19 10			7228 20 90		
7217 19 90			7228 40 00		
7217 21 00			7228 50 10		
7217 22 00			7228 50 90		
7217 23 00			7228 60 90		
7217 29 00			7228 70 91		
			7228 70 99		
			7229		
7207 20 39		3 859			
7207 20 90*10----- (*)					
			7304 10 10	8 269	
7211 30 90			7304 10 30		
7211 49 99			7304 10 90		
			7304 20 91		
7215 10 00			7304 20 99		
7215 40 00			7304 31 91		
			7304 31 99		
7218 90 30			7304 39 10		
7218 90 91			7304 39 51		
7218 90 99			7304 39 59		
			7304 39 91		
7219 90 91			7304 39 93		
7219 90 99			7304 39 99		
			7304 41 90		
7220 20 31			7304 49 10		
7220 20 39			7304 49 91		
7220 20 51			7304 49 99		
7220 20 59			7304 51 11		
7220 20 91			7304 51 19		
7220 20 99			7304 51 91		
7220 90 19			7304 51 99		
7220 90 90			7304 59 10		
			7304 59 31		
7222 20 11			7304 59 39		
7222 20 19			7304 59 91		
7222 20 91			7304 59 93		
7222 20 99			7304 59 99		
7222 30 51			7304 90 90		
7222 30 59					
7222 30 91			7305 11 00		
7222 30 99			7305 12 00		
7222 40 91			7305 19 00		
7222 40 93			7305 20 10		
7222 40 99			7305 20 90		
			7305 31 00		
7223 00			7305 39 00		
			7305 90 00		
7224 90 19					
7224 90 91			7306 10 11		
7224 90 99			7306 10 19		
			7306 10 90		
7225 20 90			7306 20 00		
7225 90 90			7306 30 21		
			7306 30 29		

(1)	(2)	(3)
7306 30 30		
7306 30 51		
7306 30 59		
7306 30 71		
7306 30 78		
7306 30 90		
7306 40 91		
7306 40 99		
7306 50 91		
7306 50 99		
7306 60 31		
7306 60 39		
7306 60 90		
7306 90 00		
7310 29 90*10-----(*)		389
7317		1 465
7409		2 823
7604 10 10		7 718
7604 10 90		
7604 29 10		
7604 29 90		
7605		
7606		11 770
7608		2 266
7613		468
8482 10 10		2 205
8516 50 00		2 819
8528 10 40		4 410
8528 10 50		
8528 10 71		
8528 10 73		
8528 10 75		
8528 10 78		
8527 11 10		4 410
8527 11 90		
8527 21 10		
8527 21 90		
8527 29 00		
8527 31 10		
8527 31 91		
8527 31 99		
8527 32 90		
8527 39 10		
8527 39 91		
8527 39 99		
8527 90 91		
8527 90 99		
8528 10 61		
8528 10 69		
8528 10 80		
8528 10 91		
8528 10 98		
8528 20 20		

(1)	(2)	(3)
8528 20 71		
8528 20 73		
8528 20 79		
8528 20 91		
8528 20 99		
8529 10 20		
8529 10 31		
8529 10 39		
8529 10 40		
8529 10 50		
8529 10 70		
8529 10 90		
8529 90 99		
8539 10 90	1 874	
8539 21 30		
8539 21 91		
8539 21 99		
8539 22 10		
8539 22 90		
8539 29 31		
8539 29 39		
8539 29 91		
8539 29 99		
8540 11 10		2 646
8540 11 30		
8540 11 50		
8540 11 80		
8540 91 00		5 513
8540 99 00		
8541 10 10		
8541 10 91		
8541 10 99		
8541 21 10		
8541 21 90		
8541 29 10		
8541 29 90		
8541 30 10		
8541 30 90		
8541 40 10		
8541 50 10		
8541 50 90		
8541 90 00		
8542		
8701 20	3 638	
8702 10 11	1 103	
8702 10 19		
8703 21 10	44 100	
8703 22 11		
8703 22 19		
8703 23 11		
8703 23 19		
8703 31 10		
8703 32 11		
8703 32 19		
8703 33 11*10-----(*)		
8703 33 19*10-----(*)		
8703 90 90*11-----(*)		

(1)	(2)	(3)
8704 21 91 8704 31 91		4 410
9003		4 410
9105		5 182
9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90		14 681
9405 91 19		1 050

(1)	(2)	(3)
9503	11 025	
9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91		2 100

(*) Für Einfuhren, die über diese Kontingente hinausgehen, wendet die Gemeinschaft die Zollsätze aus dem Abkommen an.

(*) Für Einfuhren, die über diese Plafonds hinausgehen, kann die Gemeinschaft die Zollsätze aus dem Abkommen wiedereinführen.

(*) Diese Beträge werden vom Inkrafttreten des Abkommens an jährlich um 15 v. H. erhöht.

(*) Warenbezeichnung siehe Anhang.

(*) Die Zölle für Einfuhren, die über die in diesem Anhang aufgeführten Zollkontingente und -plafonds hinausgehen, werden bei Inkrafttreten des Abkommens schrittweise auf 90 v. H. des geltenden Ausgangszolls, ein Jahr später auf 80 v. H., ein Jahr später auf 70 v. H., ein Jahr später auf 60 v. H. und ein Jahr später auf 50 v. H. gesenkt. Am Ende des fünften Jahres werden die restlichen Zölle beseitigt.

Anhang zu Anhang III
Verkürzter Wortlaut der Positionen

2918 11 00*10	Milchsäure
2934 30 90*20	Levomepromazin und Promethazin
3916 90 90*10	Monofile mit einem Größendurchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus regenerierter Cellulose
3917 29 19*10	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flanschen und dergleichen), aus regenerierter Cellulose
7207 20 90*10	Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr
7310 29 90*10	„Einheitskanister“ mit einem Nenninhalt von 20 l, mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr und mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l
8703 33 11*10	Wohnmobile, neu, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³
8703 33 19*10	Andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), neu, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³
8703 90 90*11	Fahrzeuge, andere als Fahrzeuge mit Elektromotor, neu, mit einem Hubraum von 3 000 cm ³ oder weniger

Anhang IV
Liste der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Waren

2505 10	HS
-003	
ex 2505 90	Andere als Gießereiformsand
-995	
ex 2506 10	Gebrochener Quarz
-020	
2507 00	Gewaschenes Kaolin, in Brocken
-037	
2508 10	HS
-000	
2508 20	HS
-001	
2508 40	HS
-003	
2508 50	HS
-004	
2508 60	HS
-005	
2508 70	HS
-006	
2510 20	HS
-006	
2512 00	HS
-002	
2517 10	HS
-008	
2517 30	HS
-000	
2517 41	HS
-004	
2517 49	HS
-008	
ex 2519 90	Chemisch reines Magnesiumoxid
-013	
2529 10	HS
-003	
ex 2530 30	Andere mineralische Stoffe (Dryvit R 1657)
-991	
2602 00	HS
-008	
2707 50	HS
-001	
2707 91	HS
-008	
ex 2712 90	Raffiniertes Montanwachs; Ozokerit und Torfwachs; weißes oder gefärb-
-025	tes Ceresin
2801 20	HS
-007	
ex 2805 30	Seltenerdmetalle
-013	
2811 23	HS
-003	
ex 2811 29	Diarsentrioxid
-010	

2815 11	HS
-002	
2815 12	HS
-005	
2818 10	HS
-006	
2823 00	HS
-007	
2827 51	HS
-001	
2827 59	HS
-005	
2828 10	HS
-003	
2828 90	HS
-001	
2829 90	HS
-000	
2833 11	HS
-008	
2833 19	HS
-002	
2833 40	HS
-008	
2834 21	HS
-008	
2835 10	HS
-003	
2836 20	HS
-003	
2836 30	HS
-004	
ex 2840 20	Andere Borate (Dyvit R 615, R 3959)
-006	
2843 21	HS
-006	
2843 29	HS
-000	
2843 30	HS
-004	
ex 2901 29	Hexa-1-divinylbenzol
-007	
2903 29	HS
-005	
2904 10	HS
-006	
2905 31	HS
-000	
2905 32	HS
-003	
ex 2908 90	Nitro- oder Nitrosoderivate
-019	
2909 41	HS
-007	
2909 60	HS
-006	
2914 49	HS
-003	
2924 10	HS
-000	
2915 21	HS
-006	

ex 2915 29	-000	Manganacetat
2915 32	-000	HS
ex 2915 90	-000	Veova
2916 11	-004	HS
2916 12	-007	HS
2916 13	-000	HS
2916 14	-003	HS
ex 2917 19	-007	Andere Polycarboxylsäuren
ex 2917 39	-009	Andere Polycarboxylsäuren, aromatisch (Edenol)
2921 19	-000	HS
2921 30	-005	HS
2921 42	-002	HS
2921 51	-000	HS
2924 29	-008	HS
ex 2926 90	-015	Cyanacetamid
ex 2926 90	-990	Andere Verbindungen mit Nitrilfunktion
ex 2927 00	-006	Andere Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen (Genitron)
2928 00	-005	HS
2930 90	-009	HS
ex 2931 00	-018	Organische Quecksilberverbindungen
2933 71	-007	HS
ex 2934 90	-041	6-Ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylchinolin; 0,0-Diethyl(0-isopropyl-4-methyl-6-pyridin)phosphorthiat
ex 2934 90	-999	Andere als 6-Ethoxy-1,2-dihydro-2,2,4-trimethylchinolin; 0,0-Diethyl(0-isopropyl-4-methyl-6-pyridin)phosphorthiat
2936 29	-003	HS
3204 90	-004	HS
ex 3206 49	-998	Andere als Grundmischungen zum Färben von Polystyrol
3214 90	-001	HS
ex 3301 90	-028	Halbfest
ex 3302 10	-029	Mischungen von künstlichen Riechstoffen
3404 90	-994	Künstliche Wachse, ausgenommen Siegellack

ex 3503 00 -999	Ausgenommen Gelatine zu industriellen Zwecken, Gelatine zum Herstellen von Lebensmitteln und zu pharmazeutischen Zwecken, Gelatine zu photographischen Zwecken, Knochenleim
ex 3505 10 -013	Veresterte Stärken
ex 3702 39 -039	Kinematographische Filme, schwarzweiß, und lichtempfindliche Filme für Röntgenaufnahmen, zu industriellen Zwecken
3706 90 -007	HS
ex 3803 00 -998	Anderes als roh
ex 3807 00 -019	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist
3812 30 -005	HS
3815 19 -007	HS
ex 3823 90 -991	Rückstände der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Dryvit-Additiv II, BYK 035)
ex 3906 10 -999	Polymethyl-Methacrylat, ausgenommen für Spritzguß und als Polymerbrocken
ex 3913 90 -012	Galalith, Dextran, Glycogen
ex 3915 90 -047	Aus Eiweißstoffen und ihren Derivaten
3917 10 -010	Aus gehärteten Eiweißstoffen
3917 10 -029	Zusammengebunden oder anders weiterbearbeitet
3917 10 -038	Aus Cellulose oder ihren Derivaten
3917 10 -995	Andere
3920 62 -006	HS
ex 4015 19 -013	Zu industriellen Zwecken
ex 4403 20 -999	Anderes als Rundlinge
ex 4404 10 -997	Anderes als Stäbe aus Holz
ex 4405 00 -010	Holzmehl
ex 4417 00 -015	Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel
ex 4823 70 -015	Höckerpappe für Eier
ex 4823 90 -026	Kondensatorpapier, metallisiert
ex 4908 10 -013	Abziehbilder für Porzellan, Glas und Email
5302 10 -003	HS
5302 90 -001	HS
ex 5306 10 -993	Anderes als in Aufmachungen für den Einzelverkauf

ex 5306 20		
-994		Andere als in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5405 00		
-002		HS
ex 6814 10		
-013		Zum Herstellen von Kondensatoren (der Position 8523) und Isolatoren (der Position 8546) aus Glimmer
ex 6814 90		
-011		Scheiben, Rohre und Rollen zum Herstellen von Kondensatoren (der Position 8523) und Isolatoren (der Position 8546) aus Glimmer
ex 6814 90		
-020		Platten und Blätter aus Glimmer
6901 00		
-002		HS
ex 7003 11		
-026		Aus optischem Glas
7019 10		
-006		HS
7105 10		
-006		HS
7219 11		
-005		HS
7219 12		
-008		HS
7219 13		
-001		HS
7219 14		
-004		HS
7219 21		
-006		HS
7219 22		
-009		HS
7219 23		
-002		HS
7219 24		
-005		HS
7219 31		
-007		HS
7219 32		
-000		HS
7219 33		
-003		HS
7219 34		
-006		HS
7219 35		
-009		HS
7219 90		
-000		HS
7220 11		
-001		HS
7220 12		
-004		HS
7220 20		
-009		HS
7220 90		
-006		HS
7222 10		
-006		HS
7222 20		
-007		HS
7222 30		
-008		HS

7222 40		
-009	HS	
7408 11		
-005	HS	
7408 19		
-009	HS	
7408 21		
-006	HS	
7408 22		
-009	HS	
7408 29		
-000	HS	
7413 00		
-003	HS	
7415 21		
-006	HS	
7415 29		
-000	HS	
7415 32		
-000	HS	
7415 39		
-001	HS	
7419 10		
-008	HS	
7806 00		
-005	HS	
7904 00		
-000	HS	
7906 00		
-008	HS	
8003 00		
-005	HS	
8005 10		
-004	HS	
8005 20		
-005	HS	
8007 00		
-001	HS	
8205 30		
-002	HS	
8205 60		
-005	HS	
8205 70		
-006	HS	
8205 90		
-008	HS	
ex 8206 00		
-992	Ausgenommen Werkzeugzusammenstellungen, denen ihr wesentlicher Charakter durch Werkzeuge der Positionen 8202 und 8203 verliehen wird	
8207 20		
-009	HS	
8207 50		
-002	HS	
8207 90		
-006	HS	
8212 20		
-010	HS	
8212 90		
-008	HS	
ex 8213 00		
-017	Scheren für den Hausgebrauch; Scheren für die Handpflege (Nagelscheren, Necessaire-Scheren)	

ex 8213 00	-992	Andere als Scheren für den Hausgebrauch; Scheren für die Handpflege (Nagelscheren, Necessaire-Scheren)
ex 8304 00	-012	Schreibtischausrüstung aus Blei, Zink und Zinn
8306 10	-002	HS
8311 30	-006	HS
ex 8413 11	-992	Andere als Pumpen von explosionsgeschützter Bauart
8413 19	-002	HS
8413 20	-006	HS
8425 11	-003	HS
8425 19	-007	HS
8426 11	-002	HS
ex 8430 10	-996	Andere als Spezialmaschinen
8430 61	-000	HS
ex 8431 20	-011	Von Maschinen der Unterposition 8427 10
ex 8431 20	-996	Andere als von Maschinen der Unterposition 8427 10
ex 8431 31	-015	Von Maschinen der Unterpositionen 8428 31-01, 8428 32-01, 8428 33-01 und 8428 90-01
ex 8431 31	-990	Andere als von Maschinen der Unterpositionen 8428 31-01, 8428 32-01, 8428 33-01 und 8428 90-01
ex 8431 39	-019	Von Maschinen der Unterpositionen 8428 31-01, 8428 32-01, 8428 33-01 und 8428 90-01
ex 8431 49	-995	Andere als: von Maschinen der Unterpositionen 8426 20-01, 8426 41-01, 8430 31-02 und 8430 39-02; von Maschinen der Unterposition 8426 20-99; von Maschinen der Unterpositionen 8426 12-01, 8426 41-02, 8429 40-02, 8430 31-99, 8430 39-99 und 8430 69-99; von Maschinen der Unterposition 8429 40-01; von Maschinen der Unterposition 8430 69-02
8432 10	-000	HS
8432 21	-004	HS
8432 29	-008	HS
8432 30	-002	HS
8432 40	-003	HS
8432 80	-007	HS
ex 8432 90	-017	Teile von Pflügen
ex 8432 90	-992	Andere als Teile von Pflügen
8433 51	-006	HS

ex 8437 10		
-014	Für die Landwirtschaft	
8438 10		
-004	HS	
8438 20		
-005	HS	
8438 30		
-006	HS	
8438 40		
-007	HS	
8438 50		
-008	HS	
8438 60		
-009	HS	
ex 8438 80		
-010	Maschinen und Apparate zum Zubereiten von Essig; Maschinen zum Schneiden oder Rollen von Teeblättern, zum Extrahieren von etherischen Ölen aus Orangen, Maschinen zum Schälen und Schleifen von Kaffeebohnen	
ex 8438 80		
-995	Andere als Maschinen und Apparate zum Zubereiten von Essig; Maschinen zum Schneiden oder Rollen von Teeblättern, zum Extrahieren von etherischen Ölen aus Orangen, Maschinen zum Schälen und Schleifen von Kaffeebohnen	
ex 8438 90		
-011	Von Maschinen der Unterposition 8438 80-01	
ex 8438 90		
-996	Andere als von Maschinen der Unterposition 8438 80-01	
8439		
	HS	
8439 10		
-003	HS	
8439 20		
-004	HS	
8439 30		
-005	HS	
8439 91		
-004	HS	
8439 99		
-008	HS	
8441		
	HS	
8441 10		
	HS	
8441 10		
-017	Maschinen zum Schneiden von Bildern	
8441 10		
-992	Andere	
8441 20		
-009	HS	
8441 30		
-000	HS	
8441 40		
-001	HS	
8441 80		
-005	HS	
8441 90		
	HS	
8441 90		
-015	Von Maschinen der Unterposition 8441 10-017	
8441 90		
-990	HS	
8465 10		
-008	HS	

8465 91 -009	HS
8465 92 -002	HS
8465 93 -005	HS
8465 94 -008	HS
8465 95 -001	HS
8465 96 -004	HS
8465 99 -003	HS
8509 90 -003	HS
ex 8515 31 -010	Plasmaschweißgeräte, für Staubauftragschweißen; Plasmastrahl-Schneide- geräte, mit billigem Gas arbeitend, von mehr als 30 kW
ex 8515 80 -021	Mit Ultraschall arbeitende Mikroschweißmaschinen; Elektronenstrahl- Schweißmaschinen mit einer Beschleunigungsspannung von weniger als 30 kV und starkem Glühelektronenstrom; Präzisions-Elektronenstrahl- Schweißmaschinen mit einer Beschleunigungsspannung von mehr als 30 kV und schwachem Glühelektronenstrom
ex 8515 90 -998	Andere als für Maschinen, Apparate und Geräte der Unterposition 8515 80-01
8523 90 -003	HS
8524 90 -002	HS
8533 21 -006	HS
8533 29 -000	HS
8533 31 -007	HS
8533 39 -001	HS
8533 40 -005	HS
8541 21 -005	HS
ex 8541 29 -018	Hochleistungs-Radiofrequenztransistoren mit einer Verlustleistung von mehr als 1 W, bipolare Transistoren
ex 8541 29 -993	Andere als Hochleistungs-Radiofrequenztransistoren mit einer Verlustlei- stung von mehr als 1 W, bipolare Transistoren
8701 10 -009	HS
ex 8701 30 -010	Ackerschlepper
ex 8701 90 -025	Ackerschlepper
ex 8705 90 -012	Spezialfahrzeuge mit Vierradantrieb, mit einem Gewicht von 750 kg oder weniger, luftgekühlt, mit einem Hubraum von 650 cm ³ oder weniger und einer Leistung von 27 DIN-PS oder weniger, mit Gitterrohrrahmen und unabhängigen Antriebsachsen mit Differential, für besondere Zwecke (z. B. Feuerwehr, Straßenreinigung, Schneeräumung, Sprühfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft), nicht mit Spezialausrüstung

ex 8708 10		
-039		Für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 99		
-034		Für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
8803 10		
-000	HS	
8803 20		
-001	HS	
8803 30		
-002	HS	
9006 10		
-004	HS	
9006 20		
-005	HS	
9006 30		
-006	HS	
9006 51		
-001	HS	
9006 52		
-004	HS	
9006 53		
-007	HS	
9006 59		
-005	HS	
ex 9014 20		
-998	Andere als elektronische	
ex 9014 80		
-994	Andere als elektronische	
9106 10		
-007	HS	
9106 20		
-008	HS	
9106 90		
-005	HS	
9110 12		
-006	HS	
9110 19		
-007	HS	
9114 20		
-007	HS	
9202 10		
-004	HS	
9202 90		
-002	HS	
9206 00		
-009	HS	
9209 30		
-009	HS	
ex 9608 91		
-010	Schreibfedern	
ex 9608 91		
-029	Schreibfederspitzen	
ex 9609 90		
-025	Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	
ex 9609 90		
-991	Andere als Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	

Anhang V
Liste der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Waren

2514 00	
-000	HS
ex 2515 12	
-015	Grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 2515 12	
-024	Grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 2515 12	
-990	Andere als grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm; grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 11	
-002	HS
ex 2516 12	
-014	Grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 2516 12	
-999	Andere als grob behauen oder gesägt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm
2516 90	
-007	HS
2701 12	
-009	HS
2701 19	
-000	HS
2701 20	
-004	HS
2702 10	
-002	HS
2702 20	
-003	HS
2703 00	
-000	HS
ex 2710 00	
-019	Leichtöldestillate, andere als Flugbenzin; Leicht- und Schwerbenzine zu anderer Verwendung als zur Verwendung als Treibstoffe und Motoren- benzin
ex 2710 00	
-046	Andere Destillate mittelschwerer Öle
ex 2710 00	
-055	Schweröldestillate, ausgenommen Gasöl und Heizöl
ex 2710 00	
-994	Andere als: Leichtöldestillate, andere als Flugbenzin; Leicht- und Schwer- benzine zu anderer Verwendung als zur Verwendung als Treibstoffe und Motorenbenzin; Flugbenzin; Leicht- und Schwerbenzine, ausgenommen Motorenbenzin; andere Destillate mittelschwerer Öle; Schweröldestillate, ausgenommen Gasöl und Heizöl
2807 00	
-009	HS
ex 2844 40	
-013	Färbende Gemische
2848 10	
-007	HS
2848 90	
-005	HS
2903 11	
-000	HS
2903 12	
-003	HS

2903 13	
-006	HS
2903 14	
-009	HS
2903 15	
-002	HS
2903 16	
-005	HS
2903 21	
-001	HS
2903 23	
-007	HS
2903 30	
-009	HS
2903 40	
-000	HS
2903 51	
-004	HS
2903 59	
-008	HS
2903 61	
-005	HS
2903 62	
-008	HS
2903 69	
-009	HS
ex 2904 90	
-013	Trinitrotoluol
2909 11	
-004	HS
2909 19	
-008	HS
2909 20	
-002	HS
2909 30	
-003	HS
2909 42	
-000	HS
2909 44	
-006	HS
2909 49	
-001	HS
ex 2909 50	
-014	Etherphenole und Etheralkoholphenole
ex 2909 50	
-999	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2912 11	
-008	HS
2915 24	
-005	HS
2915 31	
-007	HS
2915 33	
-003	HS
2916 19	
-008	HS
2916 20	
-002	HS
2916 39	
-000	HS
2917 11	
-003	HS

2917 12	
-006	HS
2917 13	
-009	HS
2917 14	
-002	HS
2917 20	
-001	HS
2917 31	
-005	HS
2917 32	
-008	HS
2917 33	
-001	HS
2917 34	
-004	HS
2917 35	
-007	HS
2917 36	
-000	HS
2917 37	
-003	HS
2918 11	
-002	HS
2918 12	
-005	HS
2918 13	
-008	HS
2918 14	
-001	HS
2918 15	
-004	HS
2918 16	
-007	HS
2918 17	
-000	HS
2918 19	
-006	HS
2918 21	
-003	HS
2918 22	
-006	HS
2918 23	
-009	HS
2918 29	
-007	HS
2918 30	
-001	HS
2918 90	
-007	HS
ex 2919 00	
-016	Inositolhexaphosphorsäure und Inositolhexaphosphate; Lactophosphate
ex 2919 00	
-025	Tributyl-, Triphenyl-, Trixyphenyl- und Trichlorethylphosphat
ex 2919 00	
-991	Andere als: Inositolhexaphosphorsäure und Inositolhexaphosphate; Lactophosphate; Tributyl-, Triphenyl-, Trixyphenyl- und Trichlorethylphosphat
2920 10	
-004	HS
ex 2920 90	
-011	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

ex 2920 90		
-020		Dinitrodiethylenglycol
ex 2920 90		
-996		Andere als: Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate; Dinitrodiethylenglycol
2921 11		
-006		HS
2921 12		
-009		HS
2921 21		
-007		HS
2921 22		
-000		HS
2921 29		
-001		HS
ex 2921 41		
-997		Andere als Anilin
2921 43		
-005		HS
2921 44		
-008		HS
2921 45		
-001		HS
2921 49		
-003		HS
2921 59		
-004		HS
2922 11		
-005		HS
2922 12		
-008		HS
2922 19		
-009		HS
2922 21		
-006		HS
2922 22		
-009		HS
2922 29		
-000		HS
2922 30		
-004		HS
2922 41		
-008		HS
2922 42		
-001		HS
2922 50		
-006		HS
2925 19		
-006		HS
2925 20		
-000		HS
2926 20		
-000		HS
ex 2926 90		
-990		Andere als Cyanacetamid
2930 10		
-001		HS
2930 20		
-002		HS
2930 30		
-003		HS

2930 40	
-004	HS
2933 11	
-001	HS
2933 19	
-005	HS
2933 21	
-002	HS
2933 40	
-001	HS
2933 51	
-005	HS
ex 2933 90	
-024	Indol und beta-Methylindol; Alkylaminoacridine und ihre Salze; beta-Picolin
ex 2933 90	
-033	Ester der Pyridin-beta-carboxylsäure (Nicotinsäure); Nicotinsäurediethylamid und seine Salze
ex 2933 90	
-042	Mercaptobenziminazol und seine Salze
2936 10	
-005	HS
2936 21	
-009	HS
2936 22	
-002	HS
2936 23	
-005	HS
2936 24	
-008	HS
2936 25	
-001	HS
2936 27	
-007	HS
2936 28	
-000	HS
2936 90	
-003	HS
2937 10	
-004	HS
ex 2937 21	
-017	Hydrocortisonalkohol
ex 2937 21	
-992	Andere als Hydrocortisonalkohol
2937 22	
-001	HS
2937 29	
-002	HS
2937 92	
-008	HS
ex 2937 99	
-018	Androstendiol
2939 10	
-002	HS
2939 21	
-006	HS
2939 29	
-000	HS
2939 30	
-004	HS
2939 40	
-005	HS

2939 50		
-006	HS	
2939 60		
-007	HS	
2939 70		
-008	HS	
2939 90		
-000	HS	
ex 3002 10		
-011	Von menschlichem Blut	
3002 90		
-000	HS	
3006 10		
-008	HS	
3006 20		
-009	HS	
3006 30		
-000	HS	
3006 40		
-001	HS	
3006 50		
-002	HS	
ex 3006 60		
-997	Andere als in Pillenform	
ex 3101 00		
-014	Guano	
ex 3101 00		
-999	Andere als: Guano; andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt	
3102 10		
-005	HS	
3102 21		
-009	HS	
3102 29		
-003	HS	
3102 30		
-007	HS	
3102 40		
-008	HS	
ex 3102 50		
-018	Mit einem Gehalt an Nitrat von weniger als 16,3 GHT	
ex 3102 50		
-993	Andere als mit einem Gehalt an Nitrat von weniger als 16,3 GHT	
3102 60		
-000	HS	
ex 3102 70		
-010	Mit einem Gehalt an Nitrat von weniger als 25 GHT	
ex 3102 70		
-995	Andere als mit einem Gehalt an Nitrat von weniger als 25 GHT	
3102 80		
-002	HS	
3102 90		
-003	HS	
3103 10		
-004	HS	
3103 20		
-005	HS	
3103 90		
-002	HS	
ex 3105 10		
-011	Natriumnitrat	

ex 3105 10		
-020	Calciumcyanamid	
ex 3105 10		
-039	Kaliummagnesiumsulfat	
ex 3105 10		
-996	Andere als Natriumnitrat; Calciumcyanamid; Kaliummagnesiumsulfat	
3105 20		
-003	HS	
3105 30		
-004	HS	
3105 40		
-005	HS	
3105 51		
-009	HS	
3105 59		
-003	HS	
3105 60		
-007	HS	
ex 3105 90		
-019	Nitrat oder Kalium enthaltend	
ex 3105 90		
-994	Andere als Nitrat oder Kalium enthaltend	
ex 3203 00		
-990	Andere als Farbmittel pflanzlichen Ursprungs	
3206 10		
-004	HS	
3206 20		
-005	HS	
3206 30		
-006	HS	
3206 41		
-000	HS	
3206 43		
-006	HS	
ex 3206 49		
-998	Andere als Grundmischungen zum Färben von Polystyrol	
3206 50		
-008	HS	
3303 00		
-009	HS	
3304 10		
-009	HS	
3304 20		
-000	HS	
3304 30		
-001	HS	
3304 91		
-000	HS	
3304 99		
-004	HS	
3401 11		
-008	HS	
3401 19		
-002	HS	
3401 20		
-006	HS	
3402 11		
-007	HS	
3402 12		
-000	HS	
3402 13		
-003	HS	

3402 19		
-001	HS	
3402 20		
-005	HS	
3402 90		
-002	HS	
ex 3601 00		
-019	Schießpulver	
ex 3601 00		
-994	Anderes (als Schießpulver)	
3602 00		
-009	HS	
ex 3603 00		
-017	Sicherheitszündschnüre und Sprengzündschnüre	
ex 3603 00		
-026	Teile von Sprengkapseln	
ex 3603 00		
-992	Andere als Sicherheitszündschnüre und Sprengzündschnüre; Teile von Sprengkapseln	
3604 10		
-008	HS	
ex 3604 90		
-015	Zünder in Streifen oder Rollen, für Feuerzeuge	
ex 3604 90		
-990	Andere als Zünder in Streifen oder Rollen, für Feuerzeuge; paraffingetränkte Zündschnüre, in Rollen, zur Verwendung in Bergwerken	
3605 00		
-006	HS	
3606 10		
-006	HS	
ex 3606 90		
-013	Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen	
ex 3606 90		
-998	Andere als Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen	
ex 3804 00		
-012	Sulfitablaugen	
ex 3804 00		
-997	Andere als Sulfitablaugen	
3808 10		
-000	HS	
3808 20		
-001	HS	
ex 3808 30		
-011	Merpan (Pflanzenschutzmittel)	
ex 3808 30		
-996	Andere als Merpan (Pflanzenschutzmittel)	
3808 40		
-003	HS	
ex 3808 90		
-017	Mittel auf der Grundlage von DDT oder DDT enthaltend	
ex 3808 90		
-992	Andere als Mittel auf der Grundlage von DDT oder DDT enthaltend	
3811 21		
-008	HS	
3916 10		
-002	HS	
ex 3917 21		
-999	Andere als: Rohre aus Polyethylen (Durchmesser 10 bis 400 mm, für einen Betriebsdruck von 2,5, 3,2, 6 und 10 AT, aus Polyethylen hoher und niederer Dichte); Polyethylenschläuche (Durchmesser 100 bis 1 000 mm); Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke	

ex 3917 22 -992	Andere als: Rohre aus Polypropylen (Durchmesser 10 bis 400 mm, für einen Betriebsdruck von 2,5, 3,2, 6 und 10 AT, einschließlich Sonderausführungen); Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke
ex 3917 31 -015	Aus Ethylen, Propylen, PVC, Cellulose und ihren Derivaten
ex 3918 10 -019	Bodenbeläge aus PVC, ohne Unterlage oder mit Unterlage aus PVC-Schaum oder Spinnstoffen
ex 3918 10 -028	Wand- und Deckenverkleidungen, bedruckt
ex 3918 10 -994	Andere als Bodenbeläge aus PVC, ohne Unterlage oder mit Unterlage aus PVC-Schaum oder Spinnstoffen; Wand- und Deckenverkleidungen, bedruckt
ex 3918 90 -017	Bodenbeläge aus Polymeren des Ethylens
ex 3918 90 -026	Wand- und Deckenverkleidungen, bedruckt
ex 3918 90 -035	Aus natürlichen Polymeren
ex 3918 90 -044	Aus Phenolharzen und anderen Harzen
ex 3918 90 -053	Aus Esterharzen und chemischen Derivaten von Naturkautschuk
ex 3918 90 -062	Aus Ethylen, Propylen, PVC, Cellulose und ihren Derivaten
ex 3918 90 -992	Andere als: Bodenbeläge aus Polymeren des Ethylens; Wand- und Deckenverkleidungen, bedruckt; aus natürlichen Polymeren; aus Phenolharzen und anderen Harzen; aus Esterharzen und chemischen Derivaten von Naturkautschuk; aus Ethylen, Propylen, PVC, Cellulose und ihren Derivaten
3926 10 -009	HS
3926 20 -000	HS
3926 30 -001	HS
3926 40 -002	HS
ex 3926 90 -016	Vorrichtungen zum Beregnen
ex 3926 90 -991	Andere als Vorrichtungen zum Beregnen
4001 10 -004	HS
4001 21 -008	HS
4001 22 -001	HS
4001 29 -002	HS
ex 4001 30 -015	In Platten, Blättern oder Streifen
ex 4001 30 -990	Andere als in Platten, Blättern oder Streifen
4008 11 -000	HS

4009 10		
-006	HS	
4009 20		
-007	HS	
4009 30		
-008	HS	
4009 40		
-009	HS	
4009 50		
-000	HS	
4010 10		
-002	HS	
4010 91		
-003	HS	
4010 99		
-007	HS	
4011 10		
-001	HS	
ex 4011 20		
-020	In anderer Abmessung	
4011 30		
-003	HS	
4011 40		
-004	HS	
4011 50		
-005	HS	
ex 4011 91		
-011	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28	
ex 4011 91		
-020	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung	
ex 4011 91		
-996	Andere als: von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28; von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung	
ex 4011 99		
-015	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28	
ex 4011 99		
-024	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung	
ex 4011 99		
-990	Andere als: von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28; von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung	
4012 10		
-000	HS	
4012 20		
-001	HS	
4012 90		
-008	HS	
ex 4013 10		
-018	Von der für Personenwagen verwendeten Art	
ex 4013 10		
-027	Von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, Abmessung 10-00-20	
ex 4013 10		
-036	Von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art, in anderer Abmessung	
4013 20		
-000	HS	
ex 4013 90		
-016	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28	

ex 4013 90	-025	Von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung
ex 4013 90	-998	Andere als: von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, Abmessung 13-28; von der für Arbeitsmaschinen verwendeten Art, in anderer Abmessung
ex 4015 99	-010	Zubehör von Kraftfahrzeugen
4102 10	-006	HS
4102 21	-000	HS
4102 29	-004	HS
4103 10	-005	HS
4103 20	-006	HS
ex 4103 90	-012	Von Schweinen
ex 4103 90	-997	Andere als von Schweinen
ex 4109 00	-017	Lackleder
ex 4109 00	-026	Folienkaschierte Lackleder
ex 4109 00	-035	Metallisierte Leder
4110 00	-004	HS
4202 11	-002	HS
ex 4202 12	-014	Aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 12	-999	Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 19	-015	Aus formgepreßtem Kunststoff
ex 4202 19	-024	Aus Eisen oder Stahl
ex 4202 19	-033	Aus Aluminium oder Holz
ex 4202 19	-990	Andere als: aus formgepreßtem Kunststoff; aus Eisen oder Stahl; aus Aluminium oder Holz
ex 4202 21	-012	Aus Reptillleder
ex 4202 21	-997	Andere als aus Reptillleder
ex 4202 22	-015	Aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 22	-990	Andere als aus Gewirken oder Gestricken
4202 29	-007	HS
ex 4202 31	-013	Aus Reptillleder
ex 4202 31	-998	Andere als aus Reptillleder

ex 4202 32		
-016		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 32		
-991		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 39		
-017		Aus Kunststoff
ex 4202 39		
-026		Aus Eisen oder Stahl
ex 4202 39		
-035		Aus Holz, Aluminium oder Schnitzstoffen
ex 4202 39		
-992		Andere als: aus Kunststoff; aus Eisen oder Stahl; aus Holz, Aluminium oder Schnitzstoffen
ex 4202 91		
-019		Aus Reptillleder
ex 4202 91		
-994		Andere als aus Reptillleder
ex 4202 92		
-012		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 92		
-997		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 4202 99		
-013		Aus Kunststoff
ex 4202 99		
-022		Aus Eisen oder Stahl
ex 4202 99		
-031		Aus Holz, Aluminium oder Schnitzstoffen
ex 4202 99		
-998		Andere als: aus Kunststoff; aus Eisen oder Stahl; aus Holz, Aluminium oder Schnitzstoffen
ex 4203 10		
-017		Aus Leder
ex 4203 10		
-026		Aus rekonstituiertem Leder
ex 4203 21		
-011		Aus Leder
ex 4203 21		
-020		Aus rekonstituiertem Leder
ex 4203 29		
-015		Aus Leder
ex 4203 29		
-024		Aus rekonstituiertem Leder
ex 4203 30		
-019		Aus Leder
ex 4203 30		
-028		Aus rekonstituiertem Leder
ex 4203 40		
-010		Aus Leder
ex 4203 40		
-029		Aus rekonstituiertem Leder
4204 00		
-006		HS
4205 00		
-005		HS
ex 4302 20		
-012		Teile, Abfälle und Überreste
4401 10		
-006		HS

4401 22		
-003		HS
ex 4402 00		
-013		Retortenkohle
ex 4403 91		
-999		Anderes als Rundlinge
ex 4403 92		
-992		Anderes als Rundlinge
ex 4407 91		
-029		Gehobelt oder geschliffen
ex 4407 91		
-995		Anderes als: in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt; gehobelt oder geschliffen
ex 4407 92		
-022		Gehobelt oder geschliffen
ex 4407 92		
-998		Anderes als: in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt; gehobelt oder geschliffen
ex 4408 90		
-016		Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
ex 4408 90		
-025		Gehobelt oder geschliffen
4418 10		
-006		HS
4418 20		
-007		HS
4418 30		
-008		HS
4418 40		
-009		HS
4418 50		
-000		HS
ex 4418 90		
-013		Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, mit Metall überzogen
ex 4418 90		
-022		Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, mit anderen Stoffen überzogen
ex 4418 90		
-998		Andere als: Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, mit Metall überzogen; Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, mit anderen Stoffen überzogen
4419 00		
-004		HS
ex 4601 10		
-011		Geflechte aus Stroh
ex 4601 10		
-020		Geflechte aus Fächerpalmen oder aus Bambus
ex 4601 10		
-039		Andere Geflechte
ex 4601 10		
-996		Andere als: Geflechte aus Stroh; Geflechte aus Fächerpalmen oder aus Bambus; andere Geflechte
4601 20		
-003		HS
4601 91		
-003		HS
4601 99		
-007		HS

4602 10 -001	HS
4602 90 -009	HS
ex 4802 20 -017	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche Papiere und Pappen
ex 4802 20 -026	Rohpapier und Rohpappe für wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen
4802 30 -009	HS
4802 40 -000	HS
ex 4802 51 -013	Leichtgewichtiges Schreibpapier, Luftpostpapier
ex 4802 51 -998	Anderes als leichtgewichtiges Schreibpapier, Luftpostpapier
ex 4802 52 -016	Bankpostpapier, Buchhaltungspapier, Pauspapier
ex 4802 52 -991	Anderes als: Bankpostpapier, Buchhaltungspapier, Pauspapier; andere Schreib- und Druckpapiere
ex 4802 53 -019	Zeichenpapier
ex 4802 53 -994	Anderes als Zeichenpapier
4802 60 -002	HS
ex 4803 00 -014	Gekreppte oder gefaltete Papiere von der Art, wie sie zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden (aus Sulfit- oder Sulfatzellstoff)
ex 4803 00 -023	Anderes Rohpapier (gekreppt usw.)
ex 4803 00 -032	Auf der Oberfläche gefärbtes, verziertes oder bedrucktes Rohpapier (ausgenommen gefüttertes Rohpapier)
ex 4803 00 -041	Gefüttertes Rohpapier
ex 4803 00 -999	Anderes als: gekreppte oder gefaltete Papiere von der Art, wie sie zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden (aus Sulfit- oder Sulfatzellstoff); anderes Rohpapier (gekreppt usw.); auf der Oberfläche gefärbtes, verziertes oder bedrucktes Rohpapier (ausgenommen gefüttertes Rohpapier); gefüttertes Rohpapier
4804 11 -008	HS
4804 19 -002	HS
4804 21 -009	HS
4804 29 -003	HS
4804 31 -000	HS
4804 39 -004	HS
4804 41 -001	HS

4804 42 -004	HS
4804 49 -005	HS
4804 51 -002	HS
4804 52 -005	HS
4804 59 -006	HS
4805 21 -008	HS
ex 4805 22 -010	Triplex-Papier Blg; Triplex-Papier Dlg
ex 4805 22 -995	Anderes als Triplex-Papier Blg; Triplex-Papier Dlg
ex 4805 29 -002	HS
4805 30 -006	HS
ex 4805 40 -016	Filterpapier (30" x 40") für chemische Zwecke und Sättigungspapier (Löschpapier)
ex 4805 40 -991	Andere als Filterpapier (30" x 40") für chemische Zwecke und Sättigungspapier (Löschpapier)
4805 50 -008	HS
ex 4805 60 -036	Ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
ex 4805 60 -993	Andere als ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
ex 4805 70 -028	Ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
ex 4805 70 -994	Andere als: Schmirgelpapier, Rohpapier für gewellte Papiere, ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
ex 4805 80 -038	Ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
ex 4805 80 -995	Andere als: Rohpapier für gewellte Papiere; Einbandroh papier; ungebleichte Triplex-Pappe, ungebleichte Pappe, Buchbinderpapier
4806 10 -003	HS
4806 30 -005	HS
4806 40 -006	HS
ex 4810 11 -027	Kunstdruckpapier und Barytflußspatpapier oder -pappe
ex 4810 12 -011	Kunstdruckpapier und Barytflußspatpapier oder -pappe
ex 4811 31 -019	Papier oder Pappe, mit Polyethylen überzogen
ex 4811 39 -013	Papier, mit Polyethylen überzogen
ex 4814 20 -997	Andere als Umrandungen und Friese

ex 4820 10		
-012	Briefpapierblöcke	
ex 4820 10		
-997	Andere als Briefpapierblöcke	
4820 20		
-004	HS	
4820 30		
-005	HS	
4820 40		
-006	HS	
4820 50		
-007	HS	
4820 90		
-001	HS	
ex 4907 00		
-998	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet	
5001 00		
-004	HS	
5007 10		
-009	HS	
5007 20		
-000	HS	
ex 5007 90		
-016	Gewebe aus Seide	
ex 5007 90		
-025	Mischgewebe aus Seide, andere als Gewebe der Unterposition 5007 20	
ex 5007 90		
-991	Andere als: Gewebe aus Seide; Mischgewebe aus Seide, andere als Gewebe der Unterposition 5007 20	
5101 11		
-001	HS	
5101 19		
-005	HS	
5101 21		
-002	HS	
5101 29		
-006	HS	
5101 30		
-000	HS	
5102 10		
-007	HS	
5102 20		
-008	HS	
5106 10		
-003	HS	
5106 20		
-004	HS	
5107 10		
-002	HS	
5107 20		
-003	HS	
5111 11		
-008	HS	
5111 19		
-002	HS	
5111 20		
-006	HS	

5111 30		
-007	HS	
5111 90		
-003	HS	
5112 11		
-007	HS	
5112 19		
-001	HS	
5112 20		
-005	HS	
5112 30		
-006	HS	
5112 90		
-002	HS	
5113 00		
-002	HS	
5205 11		
-000	HS	
5205 12		
-003	HS	
5205 13		
-006	HS	
5205 14		
-009	HS	
5205 15		
-002	HS	
5205 21		
-001	HS	
5205 22		
-004	HS	
5205 23		
-007	HS	
5205 24		
-000	HS	
5205 25		
-003	HS	
5205 31		
-002	HS	
5205 32		
-005	HS	
5205 33		
-008	HS	
5205 34		
-001	HS	
5205 35		
-004	HS	
5205 41		
-003	HS	
5205 42		
-006	HS	
5205 43		
-009	HS	
5205 44		
-002	HS	
5205 45		
-005	HS	
ex 5208 11		
-991	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	

5208 12		
-000	HS	
ex 5208 13		
-997	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 19		
-995	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 21		
-992	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
5208 22		
-001	HS	
ex 5208 23		
-998	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 29		
-996	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 31		
-993	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
5208 32		
-002	HS	
ex 5208 33		
-999	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 39		
-997	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 41		
-994	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
5208 42		
-003	HS	
ex 5208 43		
-990	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 49		
-998	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 51		
-995	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
5208 52		
-004	HS	
ex 5208 53		
-991	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
ex 5208 59		
-999	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger	
5209 11		
-006	HS	
5209 12		
-009	HS	
5209 19		
-000	HS	
5209 21		
-007	HS	
5209 22		
-000	HS	
5209 29		
-001	HS	
5209 31		
-008	HS	
5209 32		
-001	HS	
5209 39		
-002	HS	

5209 41 -009	HS
5209 42 -002	HS
5209 43 -005	HS
5209 49 -003	HS
5209 51 -000	HS
5209 52 -003	HS
5209 59 -004	HS
ex 5210 11 -996	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 12 -999	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 19 -990	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 21 -997	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 22 -990	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 29 -991	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 31 -998	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 32 -991	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 39 -992	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 41 -999	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 42 -992	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 49 -993	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 51 -990	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 52 -993	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
ex 5210 59 -994	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
5211 11 -001	HS
5211 12 -004	HS
5211 19 -005	HS
5211 21 -002	HS
5211 22 -005	HS
5211 29 -006	HS
5211 31 -003	HS

5211 32	HS
-006	
5211 39	HS
-007	
5211 41	HS
-004	
5211 42	HS
-007	
5211 43	HS
-000	
5211 49	HS
-008	
5211 51	HS
-005	
5211 52	HS
-008	
5211 59	HS
-009	
ex 5212 11	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
-994	
ex 5212 12	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
-997	
ex 5212 13	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
-990	
ex 5212 14	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
-993	
ex 5212 15	Andere als mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger
-996	
5212 21	HS
-001	
5212 22	HS
-004	
5212 23	HS
-007	
5212 24	HS
-000	
5212 25	HS
-003	
ex 5306 10	In Aufmachungen für den Einzelverkauf
-018	
ex 5306 20	In Aufmachungen für den Einzelverkauf
-019	
5309 11	HS
-009	
5309 19	HS
-003	
5309 21	HS
-000	
5309 29	HS
-004	
ex 5311 00	Gewebe aus Hanf oder Papiergarnen
-028	
ex 5401 10	Andere als in Aufmachungen für den Einzelverkauf
-991	
ex 5402 10	Aus Nylon
-015	

ex 5402 31	
-010	Aus Nylon
ex 5402 32	
-013	Aus Nylon
ex 5402 41	
-011	Aus Nylon
ex 5402 51	
-012	Aus Nylon
ex 5402 61	
-013	Aus Nylon
5404 10	
-004	HS
5404 90	
-002	HS
5407 10	
-001	HS
5407 20	
-002	HS
5407 30	
-003	HS
5407 41	
-007	HS
5407 42	
-000	HS
5407 43	
-003	HS
5407 44	
-006	HS
5407 51	
-008	HS
5407 52	
-001	HS
5407 53	
-004	HS
5407 54	
-007	HS
5407 60	
-006	HS
5407 71	
-000	HS
5407 72	
-003	HS
5407 73	
-006	HS
ex 5508 10	
-997	Andere als in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5509 11	
-005	HS
5509 12	
-008	HS
5509 21	
-006	HS
5509 22	
-009	HS
5509 31	
-007	HS
5509 32	
-000	HS

5509 41	HS
-008	
5509 42	HS
-001	
5509 51	HS
-009	
5509 52	HS
-002	
5509 53	HS
-005	
5509 59	HS
-003	
5509 61	HS
-000	
5509 62	HS
-003	
5509 69	HS
-004	
5509 91	HS
-003	
5509 92	HS
-006	
5509 99	HS
-007	
5602 10	HS
-002	
5602 21	HS
-006	
5602 29	HS
-000	
5602 90	HS
-000	
5603 00	HS
-000	
ex 5701 10	Handgefertigt
-015	
ex 5701 10	Maschinell gefertigt
-024	
ex 5701 90	Handgefertigt
-013	
ex 5701 90	Maschinell gefertigt
-022	
ex 5702 10	Handgefertigt
-014	
ex 5702 10	Maschinell gefertigt
-023	
5702 20	HS
-006	
5702 31	HS
-000	
5702 32	HS
-003	
5702 39	HS
-004	
5702 41	HS
-001	
5702 42	HS
-004	

5702 49	HS
-005	
5702 51	HS
-002	
5702 52	HS
-005	
5702 59	HS
-006	
5702 91	HS
-006	
5702 92	HS
-009	
5702 99	HS
-000	
5805 00	HS
-004	
ex 5806 10	In Verbindung mit Kautschuk
-013	
ex 5806 10	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-993	
ex 5806 20	In Verbindung mit Kautschuk
-014	
ex 5806 20	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-999	
ex 5806 31	In Verbindung mit Kautschuk
-013	
ex 5806 31	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-993	
ex 5806 32	In Verbindung mit Kautschuk
-011	
ex 5806 32	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-996	
ex 5806 39	In Verbindung mit Kautschuk
-012	
ex 5806 39	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-997	
ex 5806 40	In Verbindung mit Kautschuk
-016	
ex 5806 40	Andere als in Verbindung mit Kautschuk
-991	
5810 10	HS
-007	
5810 91	HS
-003	
5810 92	HS
-001	
5810 99	HS
-002	
ex 5811 00	Aus Seide
-014	
ex 5811 00	Aus künstlichen Filamenten, Wolle, feinen Tierhaaren, Wachs, Ramie, Baumwolle
-023	
ex 5811 00	Aus Geweben aus Metallfäden, aus Jute, aus Hanf, aus Baumwollgaze
-032	
ex 5811 00	Aus groben Tierhaaren
-041	
ex 5811 00	Aus Watte
-050	

ex 5811 00		
-069	Aus Filz	
ex 5811 00		
-078	Kautschutiert	
ex 5811 00		
-087	Aus Gewirken oder Gestricken	
ex 5811 00		
-999	Andere als: aus Seide, aus künstlichen Filamenten, Wolle, feinen Tierhaaren, Flachs, Ramie, Baumwolle; aus Geweben aus Metallfäden, aus Jute, aus Hanf, aus Baumwollgaze; aus groben Tierhaaren; aus Watte; aus Filz; kautschutiert; aus Gewirken oder Gestricken	
5901 10		
-002	HS	
5901 90		
-000	HS	
5903 10		
-000	HS	
5903 20		
-001	HS	
5903 90		
-008	HS	
ex 5907 00		
-014	Gewebe, mit Öl getränkt oder bestrichen oder mit Trockenfirnisgrundierung	
ex 5907 00		
-023	Theaterdekorationen	
ex 5907 00		
-999	Andere als Gewebe, mit Öl getränkt oder bestrichen oder mit Trockenfirnisgrundierung; Theaterdekorationen	
6101 10		
-009	HS	
6101 20		
-000	HS	
6101 30		
-001	HS	
6101 90		
-007	HS	
6102 10		
-008	HS	
6102 20		
-009	HS	
6102 30		
-000	HS	
6102 90		
-006	HS	
6103 11		
-000	HS	
6103 12		
-003	HS	
6103 19		
-004	HS	
6103 21		
-001	HS	
6103 22		
-004	HS	
6103 23		
-007	HS	
6103 29		
-005	HS	

6103 31	HS
-002	
6103 32	HS
-005	
6103 33	HS
-008	
6103 39	HS
-006	
6103 41	HS
-003	
6103 42	HS
-006	
6103 43	HS
-009	
6103 49	HS
-007	
6104 11	HS
-009	
6104 12	HS
-002	
6104 13	HS
-005	
6104 19	HS
-003	
6104 21	HS
-000	
6104 22	HS
-003	
6104 23	HS
-006	
6104 29	HS
-004	
6104 31	HS
-001	
6104 32	HS
-004	
6104 33	HS
-007	
6104 39	HS
-005	
6104 41	HS
-002	
6104 42	HS
-005	
6104 43	HS
-007	
6104 44	HS
-001	
6104 49	HS
-006	
6104 51	HS
-003	
6104 52	HS
-006	
6104 53	HS
-009	
6104 59	HS
-007	

6104 61	
-004	HS
6104 62	
-007	HS
6104 63	
-000	HS
6104 69	
-008	HS
6105 10	
-005	HS
6105 20	
-006	HS
6105 90	
-003	HS
6106 10	
-004	HS
6106 20	
-005	HS
6106 90	
-002	HS
6107 11	
-006	HS
6107 12	
-009	HS
6107 19	
-000	HS
6107 21	
-007	HS
6107 22	
-000	HS
6107 29	
-001	HS
6107 91	
-004	HS
6107 92	
-007	HS
6107 99	
-008	HS
6108 11	
-005	HS
6108 19	
-009	HS
6108 21	
-006	HS
6108 22	
-009	HS
6108 29	
-000	HS
6108 31	
-007	HS
6108 32	
-000	HS
6108 39	
-001	HS
6108 91	
-003	HS
6108 92	
-006	HS

6108 99	HS
-007	
6109 10	HS
-001	
6109 90	HS
-009	
6110 10	HS
-007	
6110 20	HS
-008	
6110 30	HS
-009	
6110 90	HS
-005	
ex 6111 10	Handschuhe
-015	
ex 6111 10	Socken
-024	
ex 6111 10	Andere als Handschuhe; Socken
-990	
ex 6111 20	Handschuhe
-016	
ex 6111 20	Socken
-025	
ex 6111 20	Andere als Handschuhe; Socken
-991	
ex 6111 30	Handschuhe
-017	
ex 6111 30	Socken
-026	
ex 6111 30	Andere als Handschuhe; Socken
-992	
ex 6111 90	Handschuhe
-013	
ex 6111 90	Socken
-022	
ex 6111 90	Andere als Handschuhe; Socken
-998	
6112 11	HS
-008	
6112 12	HS
-001	
6112 19	HS
-002	
6112 20	HS
-006	
ex 6112 31	Kautschutiert
-019	
ex 6112 31	Andere als kautschutiert
-994	
ex 6112 39	Kautschutiert
-013	
ex 6112 39	Andere als kautschutiert
-998	
ex 6112 41	Kautschutiert
-010	
ex 6112 41	Andere als kautschutiert
-995	

ex 6112 49	-014	Kautschutiert
ex 6112 49	-999	Andere als kautschutiert
ex 6113 00	-012	Kautschutiert
ex 6113 00	-997	Andere als kautschutiert
6114 10	-003	HS
6114 20	-004	HS
6114 30	-005	HS
6114 90	-001	HS
ex 6115 11	-014	Kautschutiert
ex 6115 11	-999	Andere als kautschutiert
ex 6115 12	-017	Kautschutiert
ex 6115 12	-992	Andere als kautschutiert
ex 6115 19	-018	Kautschutiert
ex 6115 19	-993	Andere als kautschutiert
6115 20	-003	HS
ex 6115 91	-012	Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 91	-997	Andere als Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 92	-015	Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 92	-990	Andere als Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 93	-018	Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 93	-993	Andere als Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 99	-016	Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6115 99	-991	Andere als Kniestrümpfe, Socken und Söckchen, für Kinder
ex 6116 10	-010	Mit einem Anteil an Kautschukfäden
ex 6116 10	-995	Andere als mit einem Anteil an Kautschukfäden
6116 91	-002	HS
6116 92	-005	HS
6116 93	-008	HS

6116 99	HS
-006	
6117 10	HS
-000	
6117 20	HS
-001	
ex 6117 80	Mit einem Anteil an Kautschukfäden
-016	
ex 6117 80	Andere als mit einem Anteil an Kautschukfäden
-991	
ex 6117 90	Teile von Handschuhen
-017	
ex 6117 90	Mit einem Anteil an Kautschukfäden
-026	
ex 6117 90	Teile von Strümpfen und Socken
-035	
ex 6117 90	Andere als: Teile von Handschuhen; mit einem Anteil an Kautschukfäden; Teile von Strümpfen und Socken
-992	
ex 6201 11	In Größen für Knaben
-014	
ex 6201 11	Andere als in Größen für Knaben
-999	
ex 6201 12	In Größen für Knaben
-017	
ex 6201 12	Andere als in Größen für Knaben
-992	
6201 13	HS
-001	
6201 19	HS
-009	
6201 91	HS
-003	
6201 93	HS
-006	
6201 93	HS
-009	
6201 99	HS
-007	
6202 11	HS
-004	
6202 12	HS
-007	
6202 13	HS
-000	
6202 19	HS
-008	
6202 91	HS
-002	
6202 92	HS
-005	
6202 93	HS
-008	
6202 99	HS
-006	
6203 11	HS
-003	

6203 12	
-006	HS
6203 19	
-007	HS
6203 21	
-004	HS
6203 22	
-007	HS
6203 23	
-000	HS
6203 29	
-008	HS
6203 31	
-005	HS
6203 32	
-008	HS
6203 33	
-001	HS
6203 39	
-009	HS
ex 6203 41	
-015	Latzhosen
ex 6203 41	
-990	Andere als Latzhosen
6203 42	
-009	HS
ex 6203 43	
-011	Latzhosen
ex 6203 43	
-996	Andere als Latzhosen
6203 49	
-000	HS
6204 11	
-002	HS
6204 12	
-005	HS
6204 13	
-008	HS
ex 6204 19	
-015	Aus Seide
ex 6204 19	
-024	Aus künstlichen Chemiefasern
ex 6204 19	
-990	Andere als: aus Seide; aus künstlichen Chemiefasern
6204 21	
-003	HS
6204 22	
-006	HS
6204 23	
-009	HS
ex 6204 29	
-016	Aus Seide
ex 6204 29	
-025	Aus künstlichen Chemiefasern
ex 6204 29	
-991	Andere als: aus Seide; aus künstlichen Chemiefasern
6204 31	
-004	HS

6204 32 -007	HS
6204 33 -000	HS
6204 39 -008	HS
6204 41 -005	HS
6204 42 -008	HS
6204 43 -001	HS
6204 44 -004	HS
ex 6204 49 -018	Aus Seide
ex 6204 49 -993	Andere als aus Seide
6204 51 -006	HS
6204 52 -009	HS
6204 53 -002	HS
ex 6204 59 -019	Aus künstlichen Chemiefasern
ex 6204 59 -993	Andere als aus künstlichen Chemiefasern
ex 6204 61 -016	Latzhosen
ex 6204 61 -991	Andere als Latzhosen
6204 62 -000	HS
6204 63 -003	HS
ex 6204 69 -010	Aus künstlichen Chemiefasern
ex 6204 69 -995	Andere als aus künstlichen Chemiefasern
6205 10 -008	HS
6205 20 -009	HS
6205 30 -000	HS
6205 90 -006	HS
6206 10 -007	HS
6206 20 -008	HS
6206 30 -009	HS
6206 40 -000	HS
6206 90 -005	HS

6207 11	HS
-009	
ex 6207 19	Aus künstlichen Chemiefasern
-012	
ex 6207 19	Andere als aus künstlichen Chemiefasern
-997	
6207 21	HS
-000	
6207 22	HS
-003	
6207 29	HS
-004	
ex 6207 91	Unterhemden
-016	
ex 6207 91	Andere als Unterhemden
-991	
6207 92	HS
-000	
ex 6207 99	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren
-010	
ex 6207 99	Andere als Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren
-995	
6208 11	HS
-008	
ex 6208 19	Aus Seide
-011	
ex 6208 19	Andere als aus Seide
-996	
6208 21	HS
-009	
6208 22	HS
-002	
ex 6208 29	Aus Seide
-012	
ex 6208 29	Andere als aus Seide
-997	
ex 6208 91	Hausmäntel und ähnliche Waren
-015	
ex 6208 91	Andere als Hausmäntel und ähnliche Waren
-990	
6208 92	HS
-009	
ex 6208 99	Hausmäntel und ähnliche Waren
-019	
ex 6208 99	Andere als Hausmäntel und ähnliche Waren
-994	
ex 6209 10	Bekleidungszubehör
-013	
ex 6209 10	Andere als Bekleidungszubehör
-998	
ex 6209 20	Bekleidungszubehör
-014	
ex 6209 20	Andere als Bekleidungszubehör
-999	
ex 6209 30	Bekleidungszubehör
-015	
ex 6209 30	Andere als Bekleidungszubehör
-990	

ex 6209 90 -011	Bekleidungszubehör
ex 6209 90 -996	Andere als Bekleidungszubehör
ex 6210 10 -019	Oberbekleidung für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen
ex 6210 10 -028	Unterkleidung für Männer und Knaben
ex 6210 10 -037	Unterkleidung für Frauen und Mädchen
6210 20 -001	HS
6210 30 -002	HS
6210 40 -003	HS
6210 50 -004	HS
6211 11 -002	HS
6211 12 -005	HS
6211 20 -000	HS
ex 6211 31 -013	Für Männer
ex 6211 31 -998	Andere als für Männer
6211 32 -007	HS
6211 33 -000	HS
6211 39 -008	HS
6211 41 -005	HS
6211 42 -008	HS
6211 43 -001	HS
ex 6211 49 -018	Aus Seide
ex 6211 49 -993	Andere als aus Seide
6212 10 -008	HS
6212 20 -009	HS
6212 30 -000	HS
6212 90 -006	HS
6213 10 -007	HS
6213 20 -008	HS
6213 90 -005	HS

6214 10	HS
-006	
6214 20	HS
-007	
6214 30	HS
-008	
6214 40	HS
-009	
6214 90	HS
-004	
6215 10	HS
-005	
6215 20	HS
-006	
6215 90	HS
-003	
6216 00	HS
-003	
6217 10	HS
-003	
6217 90	HS
-001	
6302 10	HS
-004	
6302 21	HS
-008	
ex 6302 22	Aus Vliesstoffen
-010	
ex 6302 22	Andere als aus Vliesstoffen
-995	
6302 29	HS
-002	
ex 6302 31	Damast
-018	
ex 6302 31	Andere als Damast
-993	
ex 6302 32	Aus Vliesstoffen
-011	
ex 6302 32	Andere als aus Vliesstoffen
-996	
ex 6302 39	Damast
-012	
ex 6302 39	Andere als Damast
-997	
6302 40	HS
-007	
ex 6302 51	Damast
-010	
ex 6302 51	Andere als Damast
-995	
ex 6302 52	Damast
-013	
ex 6302 52	Andere als Damast
-998	
ex 6302 53	Aus Vliesstoffen
-016	
ex 6302 53	Andere als aus Vliesstoffen
-991	

ex 6302 59		
-014		Damast
ex 6302 59		
-999		Andere als Damast
6302 60		
-009		HS
ex 6302 91		
-014		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 91		
-999		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 92		
-017		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 92		
-992		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 93		
-010		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 93		
-995		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 99		
-018		Aus Gewirken oder Gestricken
ex 6302 99		
-993		Andere als aus Gewirken oder Gestricken
6303 11		
-006		HS
6303 12		
-009		HS
6303 19		
-000		HS
6303 91		
-004		HS
6303 92		
-007		HS
6303 99		
-008		HS
6306 11		
-003		HS
6306 12		
-006		HS
6306 19		
-007		HS
6306 21		
-004		HS
6306 22		
-007		HS
6306 29		
-008		HS
6306 31		
-005		HS
6306 39		
-009		HS
6306 41		
-006		HS
ex 6306 49		
-019		Aus Vliesstoffen
ex 6306 49		
-994		Andere als aus Vliesstoffen
6306 91		
-001		HS

ex 6306 99		
-014		Aus Vliesstoffen
ex 6306 99		
-999		Andere als aus Vliesstoffen
ex 6309 00		
-015		Zur Verwendung in der Textil- und Papierindustrie
ex 6309 00		
-990		Andere als zur Verwendung in der Textil- und Papierindustrie
ex 6310 10		
-012		Gebrauchte Bindfäden, Seile und Taue
ex 6310 10		
-997		Andere als gebrauchte Bindfäden, Seile und Taue
ex 6310 90		
-010		Gebrauchte Bindfäden, Seile und Taue
ex 6310 90		
-995		Andere als gebrauchte Bindfäden, Seile und Taue
6401 10		
-008		HS
6401 91		
-009		HS
ex 6401 92		
-011		Basketballschuhe, Turnschuhe
ex 6401 92		
-996		Andere als Basketballschuhe, Turnschuhe
ex 6401 99		
-012		Turnschuhe
ex 6401 99		
-997		Andere als Turnschuhe
6402 11		
-000		HS
6402 19		
-004		HS
6402 20		
-008		HS
6402 30		
-009		HS
ex 6402 91		
-017		Basketballschuhe, Turnschuhe
ex 6402 91		
-992		Andere als Basketballschuhe, Turnschuhe
ex 6402 99		
-011		Turnschuhe
ex 6402 99		
-996		Andere als Turnschuhe
6403 11		
-009		HS
6403 19		
-003		HS
ex 6403 20		
-016		Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
ex 6403 20		
-991		Andere als Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
6403 30		
-008		HS
6403 40		
-009		HS
6403 51		
-003		HS

ex 6403 59 -016	Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
ex 6403 59 -991	Andere als Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
6403 91 -007	HS
ex 6403 99 -010	Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
ex 6403 99 -995	Andere als Schuhe mit Oberteil aus Reptilleder, für Frauen
6404 11 -008	HS
6404 19 -002	HS
6404 20 -006	HS
ex 6405 10 -013	Mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
ex 6405 10 -022	Mit Laufsohlen aus Bindfäden oder Schnüren, textilen Flächengebilden
ex 6405 20 -014	Mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
ex 6405 20 -023	Mit Laufsohlen aus Bindfäden oder Schnüren, textilen Flächengebilden
ex 6405 90 -011	Mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
ex 6405 90 -020	Mit Laufsohlen aus Bindfäden oder Schnüren, textilen Flächengebilden
ex 6405 90 -996	Andere als mit Laufsohlen aus Holz oder Kork; mit Laufsohlen aus Bindfäden oder Schnüren, textilen Flächengebilden
ex 6406 10 -012	Aus Eisen oder Stahl
ex 6406 10 -997	Andere als aus Eisen oder Stahl
6406 20 -004	HS
6406 91 -004	HS
ex 6406 99 -017	Schuhteile, andere als Teile der Unterposition 6406 99-026
ex 6406 99 -026	Aus Eisen oder Stahl
ex 6406 99 -992	Andere als: Schuhteile, andere als Teile der Unterposition 6406 99-026; aus Eisen oder Stahl
6506 99 -001	HS
ex 6908 10 -990	Andere als Bodenplatten
6908 90 -998	Andere als Bodenplatten
6911 10 -000	HS
6911 90 -008	HS
6912 00 -008	HS

6914 10		
-007	HS	
6914 90		
-005	HS	
ex 7102 39		
-992	Andere als fein geschliffen oder poliert	
ex 7103 91		
-993	Andere als nur gesägt, gespalten, fein geschliffen oder poliert	
ex 7103 99		
-997	Andere als nur gesägt, gespalten, fein geschliffen oder poliert	
7107 00		
-003	HS	
ex 7108 13		
-020	Stäbe, Drähte, Bleche und Bänder	
ex 7108 13		
-039	Rohre und Hohlstäbe	
ex 7108 13		
-996	Andere als: Folien mit einer Dicke von 0,15 mm oder weniger; Stäbe, Drähte, Bleche und Bänder; Rohre und Hohlstäbe	
7108 20		
-004	HS	
7109 00		
-001	HS	
ex 7110 19		
-999	Andere als zu industriellen Zwecken und zum Herstellen von Schmuck	
ex 7110 29		
-990	Andere als zu industriellen Zwecken und zum Herstellen von Schmuck	
ex 7110 39		
-991	Andere als zu industriellen Zwecken und zum Herstellen von Schmuck	
ex 7110 49		
-992	Andere als zu industriellen Zwecken und zum Herstellen von Schmuck	
ex 7113 11		
-017	Aus Silber	
ex 7113 11		
-992	Andere als aus Silber	
ex 7113 19		
-011	Aus anderen Edelmetallen	
ex 7113 19		
-996	Andere als aus anderen Edelmetallen	
7113 20		
-006	HS	
7114 11		
-007	HS	
7114 19		
-001	HS	
7114 20		
-005	HS	
7117 11		
-004	HS	
7117 19		
-008	HS	
ex 7117 90		
-018	Aus Gips, Keramik, Glas	
ex 7117 90		
-027	Aus Kunststoffen	
ex 7117 90		
-036	Aus Steinen	
ex 7117 90		
-993	Andere als: aus Gips, Keramik, Glas; aus Kunststoffen; aus Steinen	

7118 10 -000	HS
7118 90 -008	HS
7202 21 -006	HS
7202 29 -000	HS
7202 30 -004	HS
7202 60 -007	HS
7202 70 -008	HS
7202 80 -009	HS
7202 92 -006	HS
7202 93 -009	HS
ex 7202 99 -016	Ferrophosphor
ex 7202 99 -991	Andere als Ferrophosphor
7203 10 -001	HS
7204 50 -004	HS
7205 10 -009	HS
7205 21 -003	HS
7205 29 -007	HS
ex 7206 10 -017	Aus Automatenstahl
ex 7206 10 -992	Andere als aus Automatenstahl
ex 7206 90 -015	Aus Automatenstahl
ex 7206 90 -990	Andere als aus Automatenstahl
ex 7207 20 -017	Aus Automatenstahl
ex 7208 11 -018	Aus Automatenstahl
ex 7208 11 -993	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 12 -011	Aus Automatenstahl
ex 7208 12 -996	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 13 -014	Aus Automatenstahl
ex 7208 13 -999	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 14 -017	Aus Automatenstahl

ex 7208 14	-992	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 21	-019	Aus Automatenstahl
ex 7208 21	-994	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 22	-012	Aus Automatenstahl
ex 7208 22	-997	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 23	-015	Aus Automatenstahl
ex 7208 23	-990	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 24	-018	Aus Automatenstahl
ex 7208 24	-993	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 31	-010	Aus Automatenstahl
ex 7208 31	-995	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 32	-013	Aus Automatenstahl
ex 7208 32	-998	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 33	-016	Aus Automatenstahl
ex 7208 33	-991	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 34	-019	Aus Automatenstahl
ex 7208 34	-994	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 35	-012	Aus Automatenstahl
ex 7208 35	-997	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 41	-011	Aus Automatenstahl
ex 7208 41	-020	Universalstahl
ex 7208 41	-996	Andere als: aus Automatenstahl; Universalstahl
ex 7208 42	-014	Aus Automatenstahl
ex 7208 42	-999	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 43	-017	Aus Automatenstahl
ex 7208 43	-992	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 44	-010	Aus Automatenstahl
ex 7208 44	-995	Andere als aus Automatenstahl
ex 7208 45	-013	Aus Automatenstahl

ex 7208 45 -022	Aus Baustahl
ex 7208 45 -998	Andere als aus Automatenstahl; aus Baustahl
ex 7208 90 -013	Aus Automatenstahl
ex 7208 90 -022	Aus Baustahl
ex 7208 90 -998	Andere als aus Automatenstahl; aus Baustahl
ex 7209 11 -017	Aus Automatenstahl
ex 7209 11 -992	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 12 -010	Aus Automatenstahl
ex 7209 12 -995	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 13 -013	Aus Automatenstahl
ex 7209 13 -998	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 14 -016	Aus Automatenstahl
ex 7209 14 -991	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 21 -018	Aus Automatenstahl
ex 7209 21 -993	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 22 -011	Aus Automatenstahl
ex 7209 22 -996	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 23 -014	Aus Automatenstahl
ex 7209 23 -999	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 24 -017	Aus Automatenstahl
ex 7209 24 -992	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 31 -019	Aus Automatenstahl
ex 7209 31 -994	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 32 -012	Aus Automatenstahl
ex 7209 32 -997	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 33 -015	Aus Automatenstahl
ex 7209 33 -990	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 34 -018	Aus Automatenstahl
ex 7209 34 -993	Andere als aus Automatenstahl

ex 7209 41 -010	Aus Automatenstahl
ex 7209 41 -995	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 42 -013	Aus Automatenstahl
ex 7209 42 -998	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 43 -016	Aus Automatenstahl
ex 7209 43 -991	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 44 -019	Aus Automatenstahl
ex 7209 44 -994	Andere als aus Automatenstahl
ex 7209 90 -012	Aus Automatenstahl
ex 7209 90 -997	Andere als aus Automatenstahl
ex 7210 11 -013	Aus Automatenstahl
ex 7210 12 -016	Aus Automatenstahl
ex 7210 20 -011	Aus Automatenstahl
ex 7210 20 -996	Andere als aus Automatenstahl
ex 7210 31 -015	Aus Automatenstahl
ex 7210 31 -024	Weißbleche
ex 7210 31 -990	Andere als: aus Automatenstahl; Weißbleche
ex 7210 39 -019	Aus Automatenstahl
ex 7210 39 -028	Weißbleche
ex 7210 39 -994	Andere als: aus Automatenstahl; Weißbleche
ex 7210 41 -016	Aus Automatenstahl
ex 7210 41 -025	Aus Automatenstahl
ex 7210 41 -991	Andere als: aus Automatenstahl; Weißbleche
ex 7210 49 -010	Aus Automatenstahl
ex 7210 49 -029	Weißbleche
ex 7210 49 -995	Andere als: aus Automatenstahl; Weißbleche
ex 7210 50 -014	Aus Automatenstahl
ex 7210 50 -999	Andere als aus Automatenstahl
ex 7210 60 -015	Aus Automatenstahl

ex 7210 60 -990	Andere als aus Automatenstahl
ex 7210 70 -016	Aus Automatenstahl
ex 7210 70 -991	Andere als aus Automatenstahl
ex 7210 90 -018	Aus Automatenstahl
ex 7210 90 -993	Andere als aus Automatenstahl
ex 7211 11 -012	Aus Universalstahl
ex 7211 11 -021	Bandstahl
ex 7211 11 -030	Feinblech und Grobblech
ex 7211 11 -997	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech
ex 7211 12 -015	Aus Universalstahl
ex 7211 12 -024	Bandstahl
ex 7211 12 -033	Feinblech und Grobblech
ex 7211 12 -990	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech
ex 7211 19 -016	Aus Universalstahl
ex 7211 19 -025	Bandstahl
ex 7211 19 -034	Feinblech und Grobblech
ex 7211 19 -991	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech
ex 7211 21 -013	Aus Universalstahl
ex 7211 21 -022	Bandstahl
ex 7211 21 -031	Feinblech und Grobblech
ex 7211 21 -998	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech
ex 7211 22 -016	Aus Universalstahl
ex 7211 22 -025	Bandstahl
ex 7211 22 -034	Feinblech und Grobblech
ex 7211 22 -991	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech
ex 7211 29 -017	Aus Universalstahl
ex 7211 29 -026	Bandstahl
ex 7211 29 -035	Feinblech und Grobblech
ex 7211 29 -992	Andere als: aus Universalstahl; Bandstahl; Feinblech und Grobblech

ex 7211 30	-011	Aus Automatenstahl
ex 7211 30	-020	Mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 30	-996	Andere als: aus Automatenstahl; mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 41	-015	Aus Automatenstahl
ex 7211 41	-024	Mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 41	-990	Andere als: aus Automatenstahl; mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 49	-019	Aus Automatenstahl
ex 7211 49	-023	Mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 49	-994	Andere als: aus Automatenstahl; mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 90	-017	Aus Automatenstahl
ex 7211 90	-026	Mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 90	-992	Andere als: aus Automatenstahl; mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7212 10	-018	Aus Automatenstahl
ex 7212 10	-993	Andere als: aus Automatenstahl; aus anderem Stahl, überzogen; aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 21	-012	Aus Automatenstahl
ex 7212 21	-021	Aus anderem Stahl, überzogen
ex 7212 21	-030	Aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 21	-997	Andere als: aus Automatenstahl; aus anderem Stahl, überzogen; aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 29	-016	Aus Automatenstahl
ex 7212 29	-025	Aus anderem Stahl, überzogen
ex 7212 29	-034	Aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 29	-991	Andere als: aus Automatenstahl; aus anderem Stahl, überzogen; aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 30	-010	Aus Automatenstahl
ex 7212 30	-029	Aus anderem Stahl, überzogen
ex 7212 30	-038	Aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 30	-995	Andere als: aus Automatenstahl; aus anderem Stahl, überzogen; aus anderem Stahl, plattiert
ex 7212 40	-011	Aus Automatenstahl
ex 7212 40	-020	Angestrichen oder lackiert

ex 7212 40 -996	Andere als: aus Automatenstahl; angestrichen oder lackiert
ex 7212 50 -012	Aus Automatenstahl
ex 7212 50 -021	Plattiert
ex 7212 50 -997	Andere als: aus Automatenstahl; plattiert
ex 7212 60 -013	Aus Automatenstahl
ex 7212 60 -022	Mit unedelen Metallen überzogen
ex 7212 60 -998	Andere als: aus Automatenstahl; mit unedlen Metallen überzogen
ex 7213 10 -017	Betonstahl
ex 7213 10 -992	Anderer als Betonstahl
7213 20 -009	HS
ex 7213 31 -012	Walzdraht
ex 7213 31 -997	Anderer als Walzdraht
ex 7213 39 -016	Walzdraht
ex 7213 39 -991	Anderer als Walzdraht
7213 41 -004	HS
ex 7213 49 -017	Walzdraht
ex 7213 49 -992	Anderer als Walzdraht
ex 7213 50 -011	Walzdraht
ex 7213 50 -996	Anderer als Walzdraht
ex 7214 10 -016	Aus Automatenstahl
ex 7214 10 -991	Andere als aus Automatenstahl
ex 7214 20 -017	Aus Automatenstahl
ex 7214 20 -992	Andere als aus Automatenstahl
7214 30 -009	HS
7214 40 -000	HS
7214 50 -001	HS
ex 7214 60 -011	Aus Automatenstahl
ex 7214 60 -996	Andere als aus Automatenstahl
ex 7215 10 -015	Mit hoher Festigkeit

ex 7215 10		
-990	Anderer als mit hoher Festigkeit	
7215 20		
-007	HS	
7215 30		
-008	HS	
7215 40		
-009	HS	
7215 90		
-004	HS	
7216 10		
-005	HS	
7216 21		
-009	HS	
7216 22		
-002	HS	
7216 31		
-000	HS	
7216 32		
-003	HS	
7216 33		
-006	HS	
7216 40		
-008	HS	
7216 50		
-009	HS	
ex 7216 60		
-019	Mit niedriger Festigkeit	
ex 7216 60		
-028	Mit hoher Festigkeit	
ex 7216 60		
-994	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit	
ex 7216 90		
-012	Mit niedriger Festigkeit	
ex 7216 90		
-021	Mit hoher Festigkeit	
ex 7216 90		
-997	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit	
ex 7217 11		
-016	Mit niedriger Festigkeit	
ex 7217 11		
-025	Mit hoher Festigkeit	
ex 7217 11		
-991	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit	
ex 7217 12		
-019	Mit niedriger Festigkeit	
ex 7217 12		
-028	Mit hoher Festigkeit	
ex 7217 12		
-994	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit	
ex 7217 13		
-012	Mit niedriger Festigkeit	
ex 7217 13		
-021	Mit hoher Festigkeit	
ex 7217 13		
-997	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit	
ex 7217 19		
-010	Mit niedriger Festigkeit	

ex 7217 19 -029	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 19 -995	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit
ex 7217 21 -017	Mit niedriger Festigkeit
ex 7217 21 -026	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 21 -992	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit
ex 7217 22 -010	Mit niedriger Festigkeit
ex 7217 22 -029	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 22 -995	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit
ex 7217 23 -013	Mit niedriger Festigkeit
ex 7217 23 -022	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 23 -998	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit
ex 7217 29 -011	Mit niedriger Festigkeit
ex 7217 29 -020	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 29 -996	Anderer als mit niedriger Festigkeit; mit hoher Festigkeit
ex 7217 31 -018	Mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl
ex 7217 31 -027	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 31 -993	Anderer als mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl; mit hoher Festigkeit
ex 7217 32 -011	Mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl
ex 7217 32 -020	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 32 -996	Anderer als mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl; mit hoher Festigkeit
ex 7217 33 -014	Mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl
ex 7217 33 -023	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 33 -999	Anderer als mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl; mit hoher Festigkeit
ex 7217 39 -012	Mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl
ex 7217 39 -021	Mit hoher Festigkeit
ex 7217 39 -997	Anderer als mit niedriger Festigkeit, aus Automatenstahl; mit hoher Festigkeit
7218 10 -003	HS
7218 90 -001	HS

7223 00	HS
-004	
ex 7224 10	Aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl
-013	
ex 7214 10	Andere als aus Werkzeugstahl, aus Schnellarbeitsstahl
-998	
ex 7224 90	Aus Baustahl, Universalstahl, Wälzlagerstahl
-011	
ex 7224 90	Andere als aus Baustahl, Universalstahl, Wälzlagerstahl
-996	
7225 10	HS
-003	
7225 20	HS
-004	
ex 7225 30	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-014	
ex 7225 30	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-999	
ex 7225 40	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-015	
ex 7225 40	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-990	
ex 7225 50	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-016	
ex 7225 50	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-991	
ex 7225 90	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-010	
ex 7225 90	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-995	
7226 10	HS
-002	
7226 20	HS
-003	
ex 7226 91	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-012	
ex 7226 91	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-997	
ex 7226 92	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-015	
ex 7226 92	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-990	
ex 7226 99	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-016	
ex 7226 99	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-991	
7227 10	HS
-001	
7227 20	HS
-002	
ex 7227 90	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-018	
ex 7227 90	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl
-993	
7228 10	HS
-000	
7228 20	HS
-001	

ex 7228 30		
-011	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
ex 7228 30		
-996	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
ex 7228 40		
-012	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
ex 7228 40		
-997	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
ex 7228 50		
-013	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl, hitzebeständigem Stahl	
ex 7228 50		
-998	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl, hitzebeständigem Stahl	
ex 7228 60		
-014	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl, hitzebeständigem Stahl	
ex 7228 60		
-999	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl, hitzebeständigem Stahl	
7228 70		
-006	HS	
7228 80		
-007	HS	
7229 10		
-009	HS	
7229 20		
-000	HS	
ex 7229 90		
-016	Aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
ex 7229 90		
-991	Andere als aus Baustahl, Wälzlagerstahl	
7301 10		
-006	HS	
7301 20		
-007	HS	
7302 10		
-005	HS	
7302 20		
-006	HS	
7302 30		
-007	HS	
7302 40		
-008	HS	
7302 90		
-003	HS	
7303 00		
-003	HS	
ex 7304 20		
-013	Für Tiefbohrungen	
ex 7304 31		
-017	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	
ex 7304 39		
-011	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	
ex 7304 41		
-018	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	
ex 7304 49		
-012	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	
ex 7304 51		
-019	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	
ex 7304 59		
-013	Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke	

ex 7304 90		Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke
-010		
7305 11		HS
-005		
7305 12		HS
-008		
ex 7305 19		Spiralgeschweißt
-018		
ex 7305 19		Präzisionsgeschweißt
-027		
ex 7305 19		Andere als spiralgeschweißt; präzisionsgeschweißt
-993		
7305 20		HS
-003		
ex 7305 31		Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke
-016		
ex 7305 31		Präzisionsgeschweißt
-025		
ex 7305 31		Andere als für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke; präzisionsgeschweißt
-991		
ex 7305 39		Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke, spiralgeschweißt
-010		
ex 7305 39		Präzisionsgeschweißt
-029		
ex 7305 39		Andere als für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke; spiralgeschweißt; präzisionsgeschweißt
-995		
ex 7305 90		Für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke, spiralgeschweißt
-019		
ex 7305 90		Präzisionsgeschweißt
-028		
ex 7305 90		Andere als für Hochdruckleitungen für Wasserkraftwerke; spiralgeschweißt; präzisionsgeschweißt
-994		
7306 10		HS
-001		
7306 20		HS
-002		
ex 7306 30		Spiralgeschweißt
-012		
ex 7306 30		Präzisionsgeschweißt
-021		
ex 7306 30		Geschweißte Gasrohre; geschweißte Rohre mit Flanschen
-030		
ex 7306 40		Spiralgeschweißt
-013		
ex 7306 40		Präzisionsgeschweißt
-022		
ex 7306 40		Geschweißte Gasrohre; geschweißte Rohre mit Flanschen
-031		
ex 7306 50		Spiralgeschweißt
-014		
ex 7306 50		Präzisionsgeschweißt
-023		
ex 7306 50		Geschweißte Gasrohre; geschweißte Rohre mit Flanschen
-032		
ex 7306 60		Spiralgeschweißt
-015		

ex 7306 90		
-018	Präzisionsgeschweißt	
7307 11		
-003	HS	
7307 19		
-007	HS	
7307 21		
-004	HS	
7307 22		
-007	HS	
7307 23		
-000	HS	
7307 29		
-008	HS	
7307 91		
-001	HS	
7307 92		
-004	HS	
7307 93		
-007	HS	
7307 99		
-005	HS	
7308 10		
-009	HS	
7308 20		
-000	HS	
7308 30		
-001	HS	
ex 7308 40		
-011	Stempel und Streben oder Verschalungen für Bergwerke	
ex 7308 40		
-996	Andere als Stempel und Streben oder Verschalungen für Bergwerke	
7308 90		
-007	HS	
ex 7309 00		
-016	Für Haushaltszwecke	
ex 7309 00		
-991	Andere als für Haushaltszwecke	
ex 7310 10		
-013	Sammelbehälter und ähnliche Behälter	
ex 7310 10		
-998	Andere als Sammelbehälter und ähnliche Behälter	
ex 7310 21		
-017	Kannen	
ex 7310 21		
-992	Andere als Kannen	
ex 7310 29		
-011	Sammelbehälter und ähnliche Behälter	
ex 7310 29		
-996	Andere als Sammelbehälter und ähnliche Behälter	
7311 00		
-002	HS	
7312 10		
-002	HS	
7312 90		
-000	HS	
7313 00		
-000	HS	

7314 11		
-003	HS	
7314 19		
-007	HS	
7314 20		
-001	HS	
7314 30		
-002	HS	
7314 41		
-006	HS	
7314 42		
-009	HS	
7314 49		
-000	HS	
7314 50		
-004	HS	
7315 11		
-002	HS	
7315 12		
-005	HS	
7315 19		
-006	HS	
7315 20		
-000	HS	
7315 81		
-009	HS	
7315 82		
-002	HS	
7315 89		
-003	HS	
7315 90		
-007	HS	
7316 00		
-007	HS	
ex 7317 00		
-015	Kratzenstifte	
ex 7317 00		
-990	Andere als Kratzenstifte	
7318 11		
-009	HS	
7318 12		
-002	HS	
7318 13		
-005	HS	
7318 14		
-008	HS	
7318 15		
-001	HS	
7318 16		
-004	HS	
7318 19		
-003	HS	
7318 21		
-000	HS	
7318 22		
-003	HS	
7318 23		
-006	HS	

7318 24	HS
-009	
7318 29	HS
-004	
7319 10	HS
-005	
7319 20	HS
-006	
7319 30	HS
-007	
7319 90	HS
-003	
7320 10	HS
-001	
7320 20	HS
-002	
7320 90	HS
-009	
7321 11	HS
-003	
7321 12	HS
-006	
7321 13	HS
-009	
7321 81	HS
-000	
7321 82	HS
-003	
7321 83	HS
-006	
7321 90	HS
-008	
7322 11	HS
-002	
7322 19	HS
-006	
7322 90	HS
-007	
7323 10	HS
-008	
7323 91	HS
-009	
7323 92	HS
-002	
7323 93	HS
-005	
7323 94	HS
-008	
7323 99	HS
-003	
7324 10	HS
-007	
7324 21	HS
-001	
7324 29	HS
-005	
ex 7324 90	
-014	Spülkästen mit Verbindungsstücken

ex 7324 90	-999	Andere als Spülkästen mit Verbindungsstücken
7325 10	-006	HS
ex 7325 91	-016	Mahlkörper
ex 7325 91	-991	Andere als Mahlkörper
ex 7325 99	-010	Tiegel
ex 7325 99	-995	Andere als Tiegel
7326 11	-008	HS
7326 19	-002	HS
7326 20	-006	HS
7326 90	-003	HS
7614 10	-009	HS
7614 90	-007	HS
7616 10	-007	HS
7616 90	-005	HS
8202 10	-003	HS
8306 30	-004	HS
8310 00	-004	HS
8407 10	-004	HS
8409 91	-003	HS
ex 8409 99	-991	Andere als Rohteile von Motoren (mit einer Leistung von mehr als 132,43 kW)
8413 30	-007	HS
ex 8413 40	-992	Andere als: mit einer Leistung von mehr als 20 m³/h
8413 50	-009	HS
8413 60	-000	HS
ex 8413 70	-995	Andere als Tauchpumpen
ex 8413 81	-999	Andere als Heizkesselpumpen für einen Ausstoßdruck von mindestens 169 atü, mit einer Förderleistung von $M = 300$ t/h bei einer Temperatur von mehr als $t = 150$ °C, mit einer Umlaufgeschwindigkeit von mehr als $n = 3\,000$; Arbeitspumpen für die Mineralölindustrie, für Flüssigkeiten mit einer Temperatur von mehr als 400 °C und einer Dichte von mehr als 900 kg/m³; Rückförderpumpen mit einer Förderleistung von mehr als $M = 300$ t/h; tragbare Abwasserpumpen (Tauchpumpen); Kolbenpumpen mit einer Förderleistung von $Q = 300$ m³/h; Bergwerkspumpen für eine Förderhöhe von $H = 500$ m oder mehr; Beton- und Mörtelpumpen mit Druckverbindung, Durchmesser mehr als 400 mm; Druckerhöherpumpen für Mineralöle, Ammoniak-Kühlmittelpumpen mit einer Förderleistung von 2 bis 12 m³, Förderhöhe 30—40 m

8413 82		HS
-008		
ex 8413 91		
-990		Andere als: für Kreispumpen (Tauchpumpen), für Pumpen der Unterpositionen 8413 11-017, 8413 40-017 und 8413 81-014
8413 92		
-009		HS
8414 20		
-005		HS
8414 30		
-006		HS
8414 40		
-007		HS
8414 80		
-995		Andere als: mit Filter; Spezialpumpen
ex 8414 90		
-996		Andere als: für Pumpen für Haushaltszwecke; für Spezialpumpen; für Pumpen der Unterpositionen 8414 10, 8414 20, 8414 30, 8414 40, 8414 51-995, 8414 59-999, 8414 60-993; für Pumpen mit Filter
8418 21		
-004		HS
8418 22		
-007		HS
8418 29		
-008		HS
8418 30		
-002		HS
8418 40		
-003		HS
ex 8418 91		
-010		Für Haushaltsgeräte
8422 11		
-006		HS
8422 19		
-000		HS
8422 20		
-004		HS
ex 8422 30		
-999		Andere als: Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen und Verpacken von mindestens 5 000 1-Liter-Kunststoffflaschen pro Stunde
8422 40		
-006		HS
ex 8422 90		
-995		Andere als für Maschinen und Apparate der Unterposition 8422 30-014
ex 8426 20		
-019		Spezialkrane
ex 8426 41		
-014		Spezialmaschinen
ex 8426 49		
-018		Spezialmaschinen
ex 8428 31		
-011		Spezialmaschinen
ex 8428 32		
-014		Spezialmaschinen
ex 8428 33		
-017		Spezialmaschinen
ex 8428 90		
-014		Spezialmaschinen
8429 11		
-009		HS

8429 19	HS
-003	
ex 8429 40	Stetigförderer
-027	
ex 8429 51	In Tauchbauweise (unterirdisch)
-021	
ex 8429 52	In Tauchbauweise (unterirdisch)
-024	
ex 8429 59	Bagger, Schürflader
-025	
8433 11	HS
-002	
8433 19	HS
-006	
8433 20	HS
-000	
8433 30	HS
-001	
8433 40	HS
-002	
8433 52	HS
-009	
8433 53	HS
-002	
8433 59	HS
-000	
8433 60	HS
-004	
8433 90	HS
-007	
8435 10	HS
-007	
8435 90	HS
-005	
ex 8442 50	Klischees, Druckplatten, Druckzylinder, ausgenommen Lithographiesteine
-010	
ex 8443 11	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-018	
ex 8443 12	Rotations-Offsetmaschinen mit vier Rollen, mehr als 20 000 U/min
-011	
ex 8443 19	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-012	
ex 8443 21	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-019	
ex 8443 29	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-013	
ex 8443 30	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-017	
ex 8443 50	Textildruckmaschinen; Maschinen zum Bedrucken von Häuten, Tapeten, Einpackpapier, Linoleum
-019	
ex 8443 90	Von Maschinen der Unterpositionen 8443 11-018, 8443 19-012, 8443 21-019, 8443 29-013 und 8443 30-017
-013	

ex 8458 11 -995	Andere als: Spitzendrehmaschinen; andere Senkrecht-Drehmaschinen
ex 8458 19 -999	Andere als: Spezial-Wellendrehmaschinen; andere Spitzendrehmaschinen; andere Senkrecht-Drehmaschinen
ex 8458 91 -993	Andere als: andere als Revolverdrehmaschinen; andere Drehautomaten und Spezialdrehmaschinen (einschließlich halbautomatische Drehmaschinen)
ex 8458 99 -997	Andere als: andere als Revolverdrehmaschinen; andere Drehautomaten und Spezialdrehmaschinen (einschließlich halbautomatische Drehmaschinen)
8470 50 -004	HS
8481 20 -007	HS
8481 30 -008	HS
8481 40 -009	HS
8481 80 -003	HS
8481 90 -004	HS
ex 8482 10 -999	Andere als: Präzisions-Kugellager nach internationalen Normen (ISO) (Kennzeichn. P6, P5, P4, SP, UP), ausgenommen einreihige Tiefbettkugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 150 mm; Pendelkugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 110 mm; geräuscharme Kugellager (Kennzeichn. P006, 06, Cf. Cg), ausgenommen einreihige Tiefbettkugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 70 mm; einreihige Tiefbettkugellager, Serien 60, 62, 63, ein- oder beidseitig mit Druckplatte oder Kautschukunterlage, mit äußeren Durchmesser von mehr als 70 mm, sowie Kugellager anderer Serien in allen Abmessungen; Kugellager in Sonderausführungen mit Spezialkennzeichnung (ISO) (P01, P02, P03, P04, P05, C1, C2, C3, C4, C5); ausgenommen sind einreihige Tiefbettkugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 150 mm sowie Pendelkugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 100 mm; Kugellager aus hitzebeständigen Werkstoffen mit Spezialkennzeichnung (S1, S2, S3, S4); Kugellager mit besonderer Käfigausführung (z. B. J, Y, M, F, L, T, TH, TN) oder ohne Käfig (V); paarweise angeordnete Präzisionskugellager mit entsprechender Kennzeichnung; einreihige Kugellager mit Vierpunkt-Auflage (getrennter innerer Laufring) der Serien Q12 bzw. Q13; Kugellager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 10 mm
ex 8482 20 -990	Andere als: Kegelrollenlager entsprechend der Unterposition 8482 10-014, Hochleistungs-Kegelrollenlager mit einem zusätzlichen Buchstaben als Kennzeichnung (C oder A oder HL), ausgenommen Kegelrollenlager mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 110 mm
ex 8482 30 -991	Andere als: Tonnenlager entsprechend den Unterpositionen 8482 10-014 und 8482 20-015
ex 8482 50 -993	Andere als: Zylinderrollenlager entsprechend den Unterpositionen 8482 10-014 und 8482 20-015
8482 80 -002	HS
8483 20 -005	HS

8483 30	
-006	HS
8483 40	
-007	HS
8483 50	
-008	HS
8483 60	
-009	HS
8483 90	
-002	HS
8508 10	
-006	HS
8508 20	
-007	HS
8508 80	
-003	HS
8509 10	
-005	HS
8509 20	
-006	HS
8509 30	
-007	HS
8509 40	
-008	HS
8509 80	
-002	HS
8511 10	
-000	HS
8511 20	
-001	HS
8511 30	
-002	HS
8511 40	
-003	HS
ex 8511 50	
-013	Gleichstrom-Lichtmaschinen
ex 8511 50	
-022	Wechselstrom-Lichtmaschinen
ex 8511 50	
-998	Andere als: Gleichstrom-Lichtmaschinen; Wechselstrom-Lichtmaschinen
8511 80	
-007	HS
ex 8511 90	
-017	Teile von Waren der Unterpositionen 8511 40 und 8511 50-013
ex 8511 90	
-992	Andere als: Teile von Waren der Unterpositionen 8511 40 und 8511 50-013
8517 10	
-004	HS
8517 20	
-005	HS
8517 30	
-006	HS
8517 40	
-007	HS
8517 81	
-004	HS
8517 82	
-007	HS

8517 90	
-002	HS
8521 10	
-007	HS
8521 90	
-005	HS
8524 10	
-004	HS
8524 21	
-008	HS
8524 22	
-001	HS
ex 8525 10	
-012	Für Rundfunk und Fernsehen
ex 8525 10	
-997	Andere als für Rundfunk und Fernsehen
8525 20	
-004	HS
8525 30	
-005	HS
8526 10	
-002	HS
8526 91	
-003	HS
ex 8526 92	
-990	Andere als für Spielzeuge
8527 19	
-008	HS
ex 8528 10	
-019	In gemeinsamem Gehäuse
ex 8528 10	
-994	Andere als: in gemeinsamem Gehäuse; nicht montierte Farbfernseh-Empfangsgeräte (SKD und CKD)
ex 8528 20	
-010	In gemeinsamem Gehäuse
8529 10	
-009	HS
8529 90	
-007	HS
8534 00	
-000	HS
8535 10	
-000	HS
8536 10	
-009	HS
8536 20	
-000	HS
8536 30	
-001	HS
8536 41	
-005	HS
8536 42	
-008	HS
ex 8536 50	
-012	Fernbedienungsschalter
ex 8536 50	
-997	Andere als Fernbedienungsschalter
8536 61	
-007	HS

8536 69		
-001	HS	
8536 90		
-007	HS	
ex 8537 10		
-017	Schalttafeln	
ex 8537 10		
-992	Andere als Schalttafeln	
ex 8537 20		
-018	Schalttafeln	
ex 8537 20		
-993	Andere als Schalttafeln	
ex 8542 11		
-012	Programmschalter, Anzeigevorrichtungen	
ex 8542 19		
-016	Elektrooptische Geräte	
ex 8544 11		
-995	Andere als mit Teflon isoliert	
ex 8544 19		
-999	Andere als mit Teflon isoliert	
8544 20		
-009	HS	
8544 30		
-000	HS	
8544 41		
-004	HS	
8544 49		
-008	HS	
8544 51		
-005	HS	
8544 59		
-009	HS	
8544 60		
-003	HS	
ex 8544 70		
-013	Aus rohen optischen Glasfasern hergestellt	
ex 8544 70		
-022	Aus bearbeiteten optischen Glasfasern hergestellt	
8545 11		
-000	HS	
8545 19		
-004	HS	
ex 8545 90		
-014	Lampenkohlen für Bogenlampen, Batteriekohlen	
8601 10		
-006	HS	
8601 20		
-007	HS	
8602 10		
-005	HS	
8602 90		
-003	HS	
ex 8604 00		
-996	Andere als: Wagen mit Gleisstopfmaschinen und Gleiskorrekturwagen, für Eisenbahn und Straßenbahn	
8605 00		
-001	HS	
ex 8702 10		
-017	Omnibusse, 130—150 PS (95—110 kW), mit wassergekühltem Sechszylindermotor, mit einer Breite von 2 300 mm und einer Länge von 7 200 mm und mehr bis 7 400 mm, Zollsatz 20 % im Rahmen eines Zollkontingents von 750 000 US-Dollar	

ex 8702 10 -992	Andere als: Omnibusse, 130—150 PS (95—110 kW), mit wassergekühltem Sechszylindermotor, mit einer Breite von 2 300 mm und einer Länge von 7 200 mm und mehr bis 7 400 mm, Zollsatz 20 % im Rahmen eines Zollkontingents von 750 000 US-Dollar
8702 90 -006	HS
8703 10 -007	HS
ex 8703 21 -010	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 21 -029	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 21 -038	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 21 -047	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 21 -995	Andere als: Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 22 -013	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 22 -022	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 22 -031	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 22 -040	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 22 -998	Andere als: Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -016	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 23 -025	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -034	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 23 -043	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -052	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator

ex 8703 23 -061	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -070	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 23 -089	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -098	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 601 bis 2 000 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 23 -104	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 601 bis 2 000 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -113	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 23 -122	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 23 -991	Andere als: Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile) mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 1 600 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 1 601 bis 2 000 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 1 601 bis 2 000 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von mehr als 2 001 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 24 -019	Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 24 -028	Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 24 -037	Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 24 -046	Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 24 -994	Andere als: Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 31 -011	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 31 -020	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator

ex 8703 31 -039	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 31 -048	Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 31 -996	Andere als: Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen (einschließlich Wohnmobile), älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 32 -014	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 32 -023	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 32 -032	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 32 -041	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 32 -050	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 32 -069	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 32 -078	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 32 -087	Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 32 -999	Andere als: Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 000 m ³ oder weniger, älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von 2 001 bis 2 500 m ³ , älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 33 -017	Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 33 -026	Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator
ex 8703 33 -035	Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, ohne Katalysator
ex 8703 33 -044	Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, mit Katalysator

ex 8703 33 -992	Andere als: Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, nicht älter als vier Jahre, mit Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, ohne Katalysator; Personenwagen und Wohnmobile, älter als vier Jahre, mit Katalysator
8704 10 -006	HS
8704 21 -000	HS
ex 8704 22 -012	Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8704 22 -997	Andere als: Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t; Müllwagen mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg, 100—300 SAE-PS (73,5—220 kW)
ex 8704 23 -015	Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t
ex 8704 23 -990	Andere als: Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t
8704 31 -001	HS
ex 8704 32 -013	Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8704 32 -022	Müllwagen mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg, 100—300 SAE-PS (73,5—220 kW)
ex 8704 32 -998	Andere als: Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t; Müllwagen mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg, 100—300 SAE-PS (73,5—220 kW)
ex 8704 90 -013	Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8704 90 -022	Müllwagen mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg, 100—300 SAE-PS (73,5—220 kW)
ex 8704 90 -998	Andere als: Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t; Müllwagen mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg, 100—300 SAE-PS (73,5—220 kW)
ex 8705 90 -030	Gleiskettenfahrzeuge (Spezialfahrzeuge) mit einem Gewicht von 1 800 bis 15 500 kg und einer Motorleistung von 113 bis 187 SAE-PS; Spezialfahrzeuge auf Rädern, mit einem Gewicht von 5 300 bis 11 000 kg und einer Motorleistung von 74 bis 180 SAE-PS; Abschleppwagen mit einem Gewicht von 11 400 bis 15 800 kg und einer Motorleistung von 300 bis 1 000 BHP; Schneeräumfahrzeuge mit Gebläse, mit einem Gewicht von 8 700 bis 11 400 kg und einer Motorleistung von 100 bis 300 SAE-PS; Gebläse mit einem Gewicht von 400 bis 4 800 kg; Schneeräumfahrzeuge mit Kehrvorrichtung, mit einem Gewicht von 5 300 bis 12 500 kg und einer Motorleistung von 100 bis 300 SAE-PS; Gesundheitsdienstfahrzeuge mit einem Gewicht von 6 000 bis 14 000 kg und einer Motorleistung von 100 bis 300 SAE-PS; Schneemobile mit einem Gewicht von 140 bis 370 kg und einer Motorleistung von 15 bis 60 SAE-PS
ex 8706 00 -012	Fahrgestelle für Omnibusse, aus Vierkantstahl, in Längen zwischen 7,2 und 7,4 m oder 10,5 und 12 m, mit wassergekühltem Dieselmotor mit einer Leistung von 130 bis 260 DIN-PS, mit Synchrongetriebe, Starrachsen, hydraulischer Lenkung, Blatt- oder Luftfederung und Stabilisatoren

ex 8706 00 -997	Andere als: Fahrgestelle für Omnibusse, aus Vierkantstahl, in Längen zwischen 7,2 und 7,4 m oder 10,5 und 12 m, mit wassergekühltem Dieselmotor mit einer Leistung von 130 bis 260 DIN-PS, mit Synchrongetriebe, Starrachsen, hydraulischer Lenkung, Blatt- oder Luftfederung und Stabilisatoren
8707 10 -003	HS
8707 90 -001	HS
ex 8708 10 -996	Andere als: Rohteile; für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
8708 21 -006	HS
ex 8708 29 -994	Andere als: Rohteile; für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
8708 31 -007	HS
ex 8708 39 -995	Andere als: Rohteile; für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 40 -999	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 50 -990	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 60 -991	Andere als: Rohteile; für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 70 -992	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 80 -993	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 91 -997	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 92 -990	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 93 -993	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
ex 8708 94 -996	Andere als: für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030, für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

ex 8708 99		
-991		Andere als: Rohteile; für Fahrzeuge der Unterposition 8705 92-030; für Ackerschlepper und für Straßen- und Geländefahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t
8801 10		
-002	HS	
8801 90		
-000	HS	
8802 20		
-002	HS	
8802 30		
-003	HS	
8802 40		
-004	HS	
ex 8802 50		
-014	Mit Sende-/Empfangsgerät	
ex 8802 50		
-023	Mit Meß- und Kontrollgeräten	
ex 8802 50		
-999	Andere als: mit Sende-/Empfangsgerät; mit Meß- und Kontrollgeräten	
ex 8803 90		
-017	Teile von Waren der Position 8801	
ex 8803 90		
-026	Teile von Luftfahrzeugen mit Sende-/Empfangsgerät	
ex 8803 90		
-035	Teile von Luftfahrzeugen mit Meß- und Kontrollgeräten	
ex 8803 90		
-992	Andere als: Teile von Waren der Position 8801; Teile von Luftfahrzeugen mit Sende-/Empfangsgerät; Teile von Luftfahrzeugen mit Meß- und Kontrollgeräten	
8901 10		
-005	HS	
8901 20		
-006	HS	
8901 30		
-007	HS	
8901 90		
-003	HS	
8903 10		
-003	HS	
8903 91		
-004	HS	
8903 92		
-007	HS	
8903 99		
-008	HS	
8904 00		
-001	HS	
ex 8905 10		
-010	Schwimmkrane	
ex 8905 10		
-995	Andere als Schwimmkrane	
8905 20		
-002	HS	
8905 90		
-009	HS	
8906 00		
-009	HS	
8907 10		
-009	HS	

8907 90 -007	HS
9004 90 -004	HS
ex 9007 11 -015	Mit eingebautem Tonaufnahmegerät
ex 9007 11 -990	Andere als mit eingebautem Tonaufnahmegerät
ex 9007 19 -019	Mit eingebautem Tonaufnahmegerät
ex 9007 19 -994	Andere als mit eingebautem Tonaufnahmegerät
9007 21 -007	HS
9007 29 -001	HS
ex 9007 91 -013	Für Filmkameras mit eingebautem Tonaufnahmegerät
ex 9007 91 -998	Andere als für Filmkameras mit eingebautem Tonaufnahmegerät
9007 92 -007	HS
9018 41 -005	HS
ex 9018 49 -993	Andere als Dentalstühle mit eingebauter zahnärztlicher Ausrüstung
9018 50 -003	HS
ex 9018 90 -016	Elektroenzephalographen; Geräte für Mikrowellen-Elektrotherapie
ex 9018 90 -991	Andere als Elektroenzephalographen; Geräte für Mikrowellen-Elektrotherapie
ex 9026 10 -026	Zum Messen oder Überwachen der Füllhöhe von Flüssigkeiten
ex 9027 10 -991	Andere als elektronische
ex 9027 90 -999	Andere als: Teile und Zubehör für Waren der Unterposition 9027 10-991; Teile und Zubehör für Waren der Unterposition 9027 10-999; Teile und Zubehör für elektronische Apparate und Geräte, einschließlich Mikrotome
9302 00 -006	HS
9303 10 -006	HS
9303 20 -007	HS
9303 30 -008	HS
9304 00 -004	HS
9305 10 -004	HS
9305 21 -008	HS
9305 29 -002	HS
ex 9305 90 -011	Aus Kautschuk (ausgenommen Hartkautschuk)

ex 9305 90		
-020	Aus Leder oder rekonstituiertem Leder	
ex 9305 90		
-039	Aus Spinnstoffen	
ex 9305 90		
-996	Andere als: aus Kautschuk (ausgenommen Hartkautschuk); aus Leder oder rekonstituiertem Leder; aus Spinnstoffen	
9306 10		
-003	HS	
9306 21		
-007	HS	
9306 29		
-001	HS	
9306 30		
-005	HS	
9306 90		
-001	HS	
9307 00		
-001	HS	
9401 10		
-001	HS	
9401 20		
-002	HS	
9401 30		
-003	HS	
9401 40		
-004	HS	
9401 50		
-005	HS	
9401 61		
-009	HS	
9401 69		
-003	HS	
9401 71		
-000	HS	
9401 79		
-004	HS	
ex 9401 80		
-017	Aus Stein	
ex 9401 80		
-992	Andere als aus Stein	
9402 10		
-000	HS	
9402 90		
-008	HS	
9403 10		
-009	HS	
ex 9403 20		
-019	Toilettenschränke	
ex 9403 20		
-994	Andere als Toilettenschränke	
9403 30		
-001	HS	
9403 40		
-002	HS	
9403 50		
-003	HS	
ex 9403 60		
-013	Toilettenschränke	

ex 9403 60 -998	Andere als Toilettenschränke
9403 70 -005	HS
ex 9403 80 -015	Aus Stein
ex 9403 80 -990	Andere als aus Stein
9403 90 -007	HS
ex 9405 10 -016	Aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9405 10 -025	Scheinwerfer
ex 9405 10 -991	Andere als: aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten; Scheinwerfer
ex 9405 20 -017	Aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9405 20 -992	Andere als: aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9405 40 -019	Aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9405 40 -994	Andere als: aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten; Scheinwerfer
ex 9405 50 -010	Aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9405 50 -995	Andere als: aus Holz; aus Metall; aus Glas; aus Geflechten
ex 9406 00 -014	Aus Holz; aus Eisen
ex 9406 00 -999	Andere als: aus Holz; aus Eisen
9502 10 -003	HS
9502 91 -004	HS
9502 99 -008	HS
ex 9601 10 -016	Elfenbein, bearbeitet
ex 9601 10 -025	Waren aus Elfenbein
ex 9601 90 -014	Schildpatt, bearbeitet
ex 9601 90 -023	Perlmutter oder Bein, bearbeitet
ex 9601 90 -032	Waren aus Schildpatt oder Bein
ex 9601 90 -999	Andere als: Schildpatt, bearbeitet; Perlmutter oder Bein, bearbeitet; Waren aus Schildpatt oder Bein
ex 9602 00 -014	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet; künstliche Bienenwaben und Gelatine kapseln
ex 9602 00 -023	Waren aus pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen
ex 9602 00 -999	Andere als: pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet; künstliche Bienenwaben und Gelatine kapseln; Waren aus pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen

9603 10	
-005	HS
9603 30	
-007	HS
9603 40	
-008	HS
9603 50	
-009	HS
ex 9603 90	
-012	Von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer; Pinselköpfe
ex 9603 90	
-997	Andere als: von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer; Pinselköpfe
9608 10	
-000	HS
9608 20	
-001	HS
9608 31	
-005	HS
9608 39	
-009	HS
9608 40	
-003	HS
9608 50	
-004	HS
9608 60	
-005	HS
9609 10	
-009	HS
9609 20	
-000	HS
ex 9609 90	
-016	Pastellstifte und Zeichenkohle

Anhang VIa
Liste der Einfuhrlizenzen unterliegenden Waren

Ungarisches Code-Verzeichnis	Warenbezeichnung
11-1	Steinkohle
11-5	Konzentrierte oder agglomerierte Brennstoffe
12-1	Eisenerz
12-60-000	Bauxit
13-15-900	Andere Edelsteine und Halbedelsteine (ausgenommen Industriediamanten)
13-71-000	Zerkleinerte Steine
21-12-000	Pelletierte Erze
21-13-000	Agglomerat
23-9	Edelmetalle und Legierungen
ex 29	Bestecke, Geschirr und andere Artikel für den Tischgebrauch, aus Edelmetallen
29-71-1	Münzen, Plaketten und Anstecknadeln aus Metall (gesetzliche Zahlungsmittel dürfen nicht eingeführt werden)
29-80-000	Waffen
29-90-000	Munition, Sprengstoff
32-90-000	Artilleriewaffen, andere Sonderausrüstung
41-32	Personenwagen
41-6	Luftfahrzeuge
41-80-000	Spezialfahrzeuge
41-90-000	Spezialfahrzeuge, Spezialwasserfahrzeuge und Pontons
44-12-100	Gewöhnliche Fernsprechapparate (LB, CB)
44-12-200	Spezial-Fernsprechapparate
44-12-300	Münzfernsprecher
44-12-400	Serienfernsprecher
44-12-800	Andere Apparate und Geräte für automatischen Fernsprechbetrieb
44-13-310	Teilnehmerleitungssysteme mit automatischer Vermittlung
44-13-320	Telefonzentralen mit automatischer Vermittlung
44-13-330	Fernsprechvermittlung für ländliche Gebiete
44-13-500	Elektronische Fernsprech-Vermittlungseinrichtungen
44-13-900	Andere Fernsprech-Vermittlungseinrichtungen
44-14-230	Telekommunikationsausrüstung, coaxial
44-14-290	Andere Trägerfrequenzgeräte
44-14-900	Andere Telekommunikationsausrüstung
44-21-100	Rundfunk-Sendegerät für den Kurz- und Mittelwellenbereich
44-21-200	UKW-Sendegerät
44-21-300	Fernseh-Sendegerät
44-21-400	Relais
44-22-000	Spezial-Rundfunksendegerät
44-23-900	Andere Sende-/Empfangsgeräte
44-24-100	UKW-Geräte für niedere Frequenzen
44-24-200	UKW-Geräte für mittlere Frequenzen
44-24-300	UKW-Geräte für hohe Frequenzen

Ungarisches Code-Verzeichnis	Warenbezeichnung
44-24-900	Andere Mikrowellengeräte
44-29-000	Andere Geräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr
44-32-100	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte für Tonstudios
44-90-000	Telekommunikationsausrüstung in Sonderausführungen
46-75-100	Registrierkassen mit eingebautem Rechenwerk
46-75-200	Registrierkassen mit Buchungsvorrichtung
46-75-300	Registrierkassen in Sonderausführungen
46-75-400	Registrierkassen mit Geldrückgabevorrichtung
46-75-500	Registrierkassen in Verbindung mit Datenverarbeitungsmaschinen
46-75-900	Andere Registrierkassen und Ausrüstung für Registrierkassen
46-79-000	Andere Büroausrüstung
47-90-001	Spezialinstrumente
51-22-130	Phosgen
ex 51-33-900	Phosphoroxychlorid
51-35-100	Hydrogenfluorid
ex 51-65-100	Natriumsulfid
ex 51-66-100	Ammoniumhydrogenfluorid, Kaliumfluorid, Natriumhydrogenfluorid, Natriumfluorid
ex 51-66-200	Arsenrichlorid
ex 51-67-100	Cyanogenchlorid, Hydrogencyanid, Kaliumcyanid und Natriumcyanid
51-80-000	Radioaktive spaltbare Elemente und radioaktive Isotope
ex 51-94-000	Phosphorrichlorid, Thionylchlorid, Phosphorpentachlorid
ex 51-95-000	Phosphorpentasulfid
51-99-000	Abfälle von anorganischen chemischen Erzeugnissen zum Wiedergewinnen
52-13-118	Gesättigte Derivate von Freon und Halon
ex 52-13-119	Ethanolchlorid
ex 52-14-190	Diethylethanolamin, Diisopropyl-beta-aminoethanthiol, Diisopropyl-beta-aminoethanol, Diisopropyl-beta-aminoethylchlorid, Diisopropylamin, Dimethylamin, Dimethylaminhydrochlorid, Triethanolamin
ex 52-14-790	Trichlornitromethan
ex 52-14-800	Dimethylmethylphosphonat, Dimethylhydrogenphosphit, Methylphosphonyldichlorid, Methylphosphonyldifluorid, Thiodiglycol, Trimethylphosphit, Diethylethylphosphonat, Diethylmethylphosphonit, Diethyl-N, N-dimethylphosphoramidat, Diethylphosphit, Dimethylethylphosphonat, O-Ethyl-2-diisopropyl-aminoethylmethylphosphonit (QL), Ethylphosphonyldichlorid, Ethylphosphonyldifluorid, Ethylphosphonyldichlorid, Ethylphosphonyldifluorid, Methylphosphonyldichlorid, Methylphosphonyldifluorid, Triethylphosphit
ex 52-22-42	Phenyl-1; Propan-2-ol
ex 52-25-190	Anthranilsäure
ex 52-23-190	Phenyllessigsäure
52-12-581	Essigsäureanhydrid
ex 52-12-340	Ethylether
ex 52-35-900	Piperidin
ex 52-23-190	Benzylsäure, Methylbenzylat
ex 52-35-900	3-Hydroxy-1-methylpiperdin
ex 52-36-900	Pinakolon, Pinakolalkohol, Chinuclidin-3-ol, Chinuclidin-3-on
53-11-200	Aminosäuren
53-12	Alkaloide

Ungarisches Code-Verzeichnis	Warenbezeichnung
53-30-001	Arzneiwaren für die Humanmedizin, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen serobakteriologische Zubereitungen
53-41-000	Menschliches Serum
53-44-000	Vitaminskonzentrate
53-5	Andere Zubereitungen für die pharmazeutische Industrie
53-61-000	Arzneiwaren für die Zahnmedizin
53-81-000	Nahrungsmittelzubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf
53-90-000	Spezialprodukte für die pharmazeutische Industrie
54-21-310	Haushaltskoks
54-26-000	Holzkohle
56-19-000	Abfälle der Kautschukindustrie
56-80-000	Spezialprodukte der Kautschukindustrie
57-00-000	Spezialprodukte aus Kunststoff
ex 57-19	MDI
57-29-000	Abfall von Ausgangsstoffen für die Kunststoffverarbeitung
57-41-000	Thermoplastischer Schaumstoff
57-42-000	Wärmehärtender Schaumstoff
57-43-900	Anderer Schaumstoff
57-91-000	Profilfasern, durch Spalten hergestellt
57-98-000	Abfälle von der Herstellung synthetischer Chemiefasern
57-99-000	Abfälle von der Herstellung von Kunststoffen
58-10-000	Einweich- und Spülmittel
58-2	Reinigungsmittel und Geschirrspülmittel
58-3	Seife
59-00-000	Andere Spezialprodukte der chemischen Industrie
59-26	Industrielle Sprengstoffe und pyrotechnische Artikel
59-80-000	Schießpulver, Sprengstoffe, pyrotechnische Artikel
62	Waren der Bautischlerei
63-25-000	Gebrauchsartikel aus Holz, für die Landwirtschaft
63-27-000	Gebrauchsartikel aus Holz, für Schul- und Bürobedarf
63-28	Gebrauchsartikel aus Holz, für Haushaltszwecke
64	Waren der Möbelindustrie
65-53-100	Hefte
65-54-300	Papier in Rollen, für Büro Zwecke und technische Zwecke
65-81-000	Sulfitablaugen
66-63-100	Briefmarken
67-61	Handkoffer, Schulranzen, Dokumentenkoffer und Aktentaschen, Brieftaschen, aus Leder
67-62-000	Verschiedene Taschen
67-63-000	Verschiedene kleine Artikel
67-64-000	Andere Galanteriewaren, aus Leder
67-65-000	Fertige Kappen und fertiges Bekleidungszubehör, aus Leder
67-70-000	Waren zu technischen Zwecken und andere Waren, aus Leder
67-81-000	Nebenerzeugnisse der Leder- und Pelzwarenindustrie

Ungarisches Code-Verzeichnis	Warenbezeichnung
67-82-000	Abfälle der Leder- und Pelzwarenindustrie
67-91-000	Andere Waren der Lederindustrie
68-1	Schuhe aus Leder und Lederersatzstoffen
68-2	Pantoffeln
68-3	Schuhe aus Kautschuk
68-4	Schuhe aus Kunststoff
68-80-000	Abfälle der Schuhindustrie
69-3	Schmuckwaren, Phantasieschmuck, Galanteriewaren und Raucherzubehör
69-40-000	Schreibartikel
69-51-230	Verschiedene Sportwaffen
69-52-710	Schallplatten
69-52-791	Tonbänder mit Aufzeichnung (für Tonbandgeräte)
69-52-792	Magnetbänder mit Aufzeichnung
69-6	Bürsten, Anstreicherpinsel, Maurerpinsel, Besen
69-7	Korbmacherwaren
69-92	Waren aus Schnitzstoffen
69-94	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten
69-95	Waren der Volkskunst und des Kunsthandwerks
69-98-000	Brennstoffgemische aus industriellen und landwirtschaftlichen Abfällen
69-99-250	Theaterrequisiten und Bühnendekorationen
69-99-252	Teile und Zubehör für Spielautomaten
69-99-320	Verschiedene Waren pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
69-99-330	Zur Wiederaufbereitung freigegebene Industrieabfälle
73-92-000	Getränke und beschichtete Gewebe

In bezug auf die Liste der Einfuhrlizenzen unterliegenden Waren in diesem Anhang gilt folgendes:

1. Vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 wird Ungarn die am 31. Dezember 1994 noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bis zu einer Höhe von 40 v. H. solcher Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Ungarn beseitigen, wobei die letzten verfügbaren Jahresstatistiken zugrunde gelegt werden.
2. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis spätestens zum 31. Dezember 2000 hebt Ungarn die verbleibenden mengenmäßigen Beschränkungen auf.
3. Nach technischen Gesprächen zwischen den Vertragsparteien wird Ungarn so bald wie möglich, spätestens jedoch Ende 1992, die Warenliste in diesem Anhang auf die Codes des Harmonisierten Systems (HS) umstellen. Die Handelszahlen für 1993 und später werden auf der Grundlage der HS-Codes bzw. der Kombinierten Nomenklatur nach deren Übernahme erstellt.
4. Für das Jahr 1993 eröffnet Ungarn auf Antrag der Gemeinschaft Mengenplafonds für bestimmte noch einfuhrlizenzpflichtige Waren aus der Gemeinschaft, für die in Anhang VIb keine solchen Plafonds festgelegt sind. Die betreffenden Mengen oder Beträge werden jährlich um 10 v. H. erhöht, im Assoziationsrat geprüft und im Fall eines wesentlichen Anstiegs des Inlandsverbrauchs in Ungarn angepaßt, um die Bedingungen des Marktzugangs für die Gemeinschaft zu verbessern.

Anhang VIb

1. Ungarn eröffnet für 1992 die folgenden Plafonds für Ursprungswaren der Gemeinschaft (ohne passiven Veredelungsverkehr):

— Personenwagen (870321-870333 der ungarischen Zollnomenklatur)	50 000 Stück
— Reinigungsmittel und andere Haushaltschemikalien (*)	8 000 000 US-Dollar
— Möbel (*)	30 000 000 US-Dollar
— Schuhe (*)	25 000 000 US-Dollar
— pharmazeutische Erzeugnisse (*) (**)	40 000 000 US-Dollar
— Schmuckwaren, Gegenstände aus Edelmetallen (*)	7 000 000 US-Dollar
— Verschiedenes (*)	50 000 000 US-Dollar

2. Diese Mengen oder Beträge werden jährlich um 10 v. H. erhöht, bis die mengenmäßigen Beschränkungen für die betreffenden Waren aufgehoben werden. Bei Personenwagen beträgt der Steigerungssatz jedoch 7 v. H.
3. Diese Mengen oder Beträge werden im Assoziationsrat erstmals 1993 und danach jährlich geprüft und im Fall eines wesentlichen Anstiegs des Inlandsverbrauchs in Ungarn angepaßt, um die Bedingungen des Marktzugangs für die Gemeinschaft zu verbessern.

,

(*) Die hierunter fallenden Waren sind im Anhang im einzelnen aufgeführt. Die Warenbezeichnungen werden spätestens am 31. Dezember 1992 auf HS-Codes umgestellt.

(**) Nach technischen Gesprächen mit der Gemeinschaft kann Ungarn Unterkontingente eröffnen.

Anhang zu Anhang VIb
Personenwagen

4132	
Reinigungsmittel und andere Haushaltschemikalien	
5810000	Einweich- und Spülmittel
5822100	Synthetische Waschpulver
5822300	Synthetische Waschmittel in Pastenform
5822500	Synthetische Waschmittel, flüssig
5822600	Synthetische Geschirrspülmittel
5822700	Flüssige Spülmittel
5822800	Synthetische Waschmittel in Granulatform
5831000	Scheuerseife
5832000	Toilettenseife
5833000	Rasierseife
5836000	Flüssige Seife
Möbel	
6410110	Schlafzimmer, Stil
6410120	Schlafzimmer, modern
6410210	Esszimmer, Stil
6410220	Esszimmer, modern
6410310	Wohnschlafzimmer, Stil
6410320	Wohnschlafzimmer, modern
6410410	Arbeitszimmer, Stil
6410420	Arbeitszimmer, modern
6410510	Andere Möbelgarnituren, Stil
6410520	Andere Möbelgarnituren, modern
6411010	Kleiderschränke, poliert, Stil
6411020	Kleiderschränke, poliert, modern
6412010	Tische, poliert, Stil
6412020	Tische, poliert, modern
6413010	Sitzmöbel, poliert, Stil
6413020	Sitzmöbel, poliert, Stil
6414000	Liegen, poliert
6415010	Ergänzende Möbelstücke, poliert, Stil
6415020	Ergänzende Möbelstücke, poliert, modern
6419000	Andere Möbel, poliert
6420100	Küchenmöbel
6420200	Möbelgarnituren für Freizeitwecke
6421000	Kleiderschränke, farbig
6422000	Tische, farbig
6423000	Sitzmöbel, farbig
6424000	Liegen, farbig
6425000	Ergänzende Möbelstücke, farbig
6429000	Andere Möbel, farbig

6430010	Polstermöbelgarnituren, Stül
6430020	Polstermöbelgarnituren, modern
6430030	Polstermöbelgarnituren mit Metallgestell
6431010	Gepolsterte Sitzmöbel, Stül
6431020	Gepolsterte Sitzmöbel, modern
6431200	Polstersessel, modern
6432010	Gepolsterte Liegen, Stül
6432020	Gepolsterte Liegen, modern
6440000	Korbmöbel
6450100	Möbelgarnituren aus Metall
6450910	Möbelgarnituren für Campingzwecke
6451000	Schränke aus Metall
6452400	Tische aus Metall
6452910	Klapptische
6453000	Sitzmöbel aus Metall
6453010	Arbeitsstühle mit Gestell aus Metall
6453910	Klappstühle
6454000	Liegen aus Metall
6454910	Zusammenklappbare Liegen
6455000	Ergänzende Möbelstücke, aus Metall
6459000	Andere Möbel aus Metall oder mit Gestell aus Metall
5463000	Sitzmöbel aus Kunststoff
6465000	Ergänzende Möbelstücke, aus Kunststoff
6471000	Regale aus Holz
6472000	Regale aus Metall
6473000	Regale aus anderen Stoffen
6474000	Andere Möbelstücke
6481000	Matratzenkeile
6482000	Polstermatratzen
6483000	Sesselkissen
6490000	Andere möbelähnliche Waren

Schuhe	
6811100	Stiefel für Männer
6811200	Schnürstiefel für Männer
6811300	Straßenschuhe für Männer
6811400	Freizeit- und Wanderschuhe für Männer
6811900	Andere Schuhe für Männer
6812100	Stiefel für Frauen
6812300	Straßenschuhe für Frauen
6812400	Freizeit- und Wanderschuhe für Frauen
6812900	Andere Schuhe für Frauen
6813300	Straßenschuhe für Kinder
6813400	Freizeit- und Wanderschuhe für Kinder
6814100	Stiefel für Knaben
6814300	Straßenschuhe für Knaben
6814400	Freizeit- und Wanderschuhe für Knaben

6815300	Straßenschuhe für Mädchen
6815400	Freizeit- und Wanderschuhe für Mädchen
6816000	Säuglingsschuhe
6821000	Pantoffeln für Männer
6822000	Pantoffeln für Frauen
6823000	Pantoffeln für Kinder
6829000	Andere Pantoffeln
6830300	Turnschuhe
6831000	Schuhe aus Kautschuk, für Männer
6832000	Schuhe aus Kautschuk, für Frauen
6833000	Schuhe aus Kautschuk, für Kinder
6841300	Schuhe aus Kunststoff, für Männer
6842300	Schuhe aus Kunststoff, für Frauen
6843100	Stiefel aus Kunststoff, für Kinder
6843300	Schuhe aus Kunststoff, für Kinder

Arzneiwaren

53

Schmuckwaren, Gegenstände aus Edelmetallen

2932100	Gegenstände zum Tischgebrauch (Bestecke, Geschirr), aus Edelmetallen
6931110	Gebrauchsartikel aus Gold
6931120	Schmuckwaren aus Gold
6931130	Waren aus Edelmetallen, gebraucht
6931210	Gebrauchsgegenstände aus Silber
6931220	Schmuckwaren aus Silber
6931230	Silberwaren, gebraucht
6931240	Silberschmiedewaren
6931400	Schmuckwaren aus Edelmetalllegierungen oder mit Edelmetallplattierung
6931500	Schmuckwaren aus Edelsteinen
6931800	Synthetische Edelsteine, poliert
6932000	Anderer Phantasieschmuck
6933100	Galanteriewaren aus Edelmetallen

Verschiedene Waren

6327000	Schulartikel, Büroartikel, Gebrauchsartikel aus Holz
6328000	Gebrauchsartikel aus Holz, für den Haushalt
6553100	Hefte
6761100	Handkoffer
6761200	Schulranzen
6761300	Brieftaschen
6762000	Verschiedene Taschen
6763000	Verschiedene kleine Artikel
6764000	Andere Galanteriewaren aus Leder
6765000	Fertige Kappen und fertiges Bekleidungszubehör, aus Leder
6933200	Galanteriewaren aus Metall

6933210	Feuerzeuge
6933300	Galanteriewaren aus Holz
6933400	Galanteriewaren aus Bein
6933500	Galanteriewaren aus Kunststoff
6933900	Andere Galanteriewaren und Raucherzubehör
6940000	Schreibartikel
6952710	Schallplatten
6952791	Tonbänder mit Aufzeichnung
6952792	Magnetbänder mit Aufzeichnung
6971000	Korbmacherwaren aus Schilf
6972000	Korbmacherwaren aus Rohr
6973000	Korbmacherwaren aus Bast
6974000	Korbmacherwaren aus Binsen
6975000	Geflechte aus Stroh
6976000	Korbmacherwaren aus Raffiabast
6977000	Korbmacherwaren aus künstlichem Raffiabast
6979000	Andere Korbmacherwaren
6992300	Waren aus Elfenbein
6992900	Andere Waren aus Schnitzstoffen
6995110	Petit-Point-Stickerei
6995120	Gros-Point-Stickerei
6995200	Trachtenpuppen

Anhang VII
In Artikel 17 genannte Waren

1. Waren, für die die Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente beibehält

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärken oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

2. Waren, für die Ungarn eine landwirtschaftliche Komponente einführen kann

Code des ungarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
2905 43 007	Mannitol
2905 44 000	D-Glucitol (Sorbit)
3505 10	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10 009	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärken oder Stärkederivaten
3823 60 004	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Anhang VIIIa

Liste der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Waren¹⁾

Die Abschöpfung für die Waren dieses Anhangs wird um 50 % herabgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0207 10 51 0207 10 55 0207 23 11 0207 10 59 0207 23 19	Enten	700	780	850	910	970
ex 0207 39 55 ex 0207 43 15	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	700	780	850	910	970
ex 0207 39 73 ex 0207 43 53	Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 10 71 0207 23 51 0207 10 79 0207 23 59 0207 39 53 0207 43 11 0207 39 61 0207 43 23	Gänse	12 600	13 800	15 000	16 100	17 300
ex 0207 39 65 ex 0207 43 31	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
ex 0207 39 67 ex 0207 43 41	Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren					
0207 39 71 0207 43 51 0207 39 75 0207 43 61						
ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänserümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren					
0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake — Schinken und Teile davon — Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon — Kotelettstränge und Teile davon — anderes, ohne Knochen	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500
1601 00 91	Rohwürste	4 400	4 800	5 200	5 600	6 000
1602 49 15 1602 49 19	Fleisch von Hausschweinen, haltbar gemacht	220	240	260	280	300

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang VIIIb
Liste der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Waren¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0101 19 10	Pferde, lebend, zum Schlachten (*)	frei
0101 19 90	Andere	12
0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen	frei
0206 29 99	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern	2
0206 80 91 0206 90 91	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln	5
0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten	frei (*)
0208 10 10	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hauskaninchen	7
0208 10 90 0208 20 00	Andere als Hauskaninchen Von Froschschenkeln	frei
0208 90 10	Von Haustauben	5
0208 90 30	Von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	frei
0409 00 00	Natürlicher Honig	25
0602 40 90	Veredelte Rosen	6
0602 99 30 0602 99 45 0602 99 49 0602 99 59 ex 0602 99 70 0602 99 91 ex 0602 99 99	Bäume und Sträucher, ausgenommen Obstbäume und Forstgehölze; andere lebende Pflanzen, Stecklinge und Wurzeln, ausgenommen Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel, Körbe oder andere übliche Behälter gepflanzt	12
ex 0602 99 70 ex 0602 99 99	Yuccas und Kakteen, nicht in Töpfe, Kübel oder andere übliche Behälter gepflanzt	8
0603 90 00	Schnittblumen	7
ex 0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90 0604 99 10	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet Frisch	7 7 7 2
0706 90 30	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	7

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	16
ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar	12
0709 51 30	Pfifferlinge	frei
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5
0711 40 00	Gurken und Cornichons	12
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	5
0712 20 00	Speisezwiebeln	8
ex 0712 90 90	Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	frei
0713 10 90	Trockene Hülsenfrüchte	2
0713 33 90	Bohnen der <i>Phascolus</i> - oder <i>Vigna</i> -Arten, nicht zur Aussaat	frei
ex 0809 20 10	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11 (*)
ex 0809 20 90	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11
0809 40 90	Schlehen	7
0810 20 10	Himbeeren (*)	9
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch (*)	9
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch (*)	9
0810 30 90	Andere Beeren (*)	5
0811 10 90	Erdbeeren (*)	13
ex 0811 20 19	Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger (*)	18
0811 20 31	Himbeeren (*)	14
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren (*)	10
0811 20 51	Rote Johannisbeeren (*)	10

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	4
1519 11 00	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole Sterinsäure	frei
1519 30 00	Technische Fettalkohole	5
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei
1602 20 10	Leber von Gänsen oder Enten	11
ex 1602 90 31	Wild	8
ex 1602 90 31	Kaninchen	14
1702 50 00	Chemisch reine Fructose und Maltose	frei
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	5
2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“	5
2007 99 10	Pflaumenmus und Pflaumenpaste (*)	24
2007 99 31	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen	25
ex 2007 99 39	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
ex 2007 99 90	Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8
2008 60 61	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18
2009 70 30	Apfelsaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C — mit einem Wert von mehr als 8 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	12
2009 70 93	— mit einem Wert von 8 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	
2009 70 99	— keinen zugesetzten Zucker enthaltend	

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(*) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(*) Es wird keine Abschöpfung (AGR) erhoben.

(*) Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(*) Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

Anhang zu Anhang VIIIb

Mindesteinfuhr-Preisvereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Waren festgelegt:

0810 20 10	Himbeeren
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
0810 30 30	Rote Johannisbeeren
0810 30 90	Andere Beeren
0811 10 90	Erdbeeren
ex 0811 20 19	Himbeeren
0811 20 31	Himbeeren
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	Rote Johannisbeeren

Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit Ungarn unter Berücksichtigung von Preisentwicklung, Einfuhrmengen und Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:

- In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Ziffer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis.
- In einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitswert der in Ziffer 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90 % des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4 % der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.

3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus Ungarn eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

Anhang IXa

Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit liberalisierter Behandlung

(keine Einfuhrlizenz erforderlich, keine mengenmäßige Beschränkung) bei Ursprung in der Gemeinschaft

0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0802 11 006	Mandeln in der Schale
0802 12 009	Mandeln ohne Schale
0802 40 006	Eßkastanien
0902	Tee
0904 11	Pfeffer, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 12	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00	Nelken
0908 10	Muskatnüsse
0909 10 10	Anisfrüchte
0909 20	Koreanderfrüchte
0910 10	Ingwer
1209 30	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden
1210	Hopfen (Blütenzapfen)
1509	Olivensöl
1515 30	Rizinusöl
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate
2301 20	Mehl und Pellets von Fischen
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anhang IXb
Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft,
für welche Ungarn bis zu den angegebenen Mengen automatisch Einfuhrlicenzen erteilt

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0101 11 006 0102 10 002 0103 10 001 0104 10 019 0104 20 010 0106 00 016	Pferde, reinrassig Rinder, reinrassig Schweine, reinrassig Schafe, reinrassig Ziegen, reinrassig Andere Tiere, lebend, reinrassig	400	420	440	460	480
0603 10 006	Schnittblumen, frisch	100 000 US-Dollar	105 000 US-Dollar	110 000 US-Dollar	115 000 US-Dollar	120 000 US-Dollar
ex 0702 00 009 0703 10 009 0705 11 000 0709 20 004 0713 10 015 0713 33 007 0713 39 999	Tomaten, frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 31. März Speisezwiebeln und Schalotten Kopfsalat Spargel Erbsen, für den menschlichen Verzehr, getrocknet Gartenbohnen Andere	500	525	550	575	600
ex 0810	Andere Früchte, frisch, vom 1. Dezember bis 15. Mai	200	210	220	230	240
1005 10 006	Mais zur Aussaat	1 000	1 050	1 100	1 150	1 200
1209	Samen zur Aussaat	400	420	440	460	480
1211 90	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Herstellung von Riechmitteln/zu Zwecken der Medizin verwendeten Art: andere	150	155	160	170	180
1302 13 008	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: von Hopfen	100	105	110	115	120
2005 80 005 ex 2005 90 005	Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren: Zuckermais Artischocken	100 50	105 53	110 55	115 58	120 60
2007 91 007 2007 99 001	Konfitüren: von Zitrusfrüchten von anderen Früchten	100 100	105 105	110 110	115 115	120 120

Anhang Xa

Regelung für die Einfuhr von lebenden Rindern in die Gemeinschaft

1. Ist die Anzahl Tiere, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Bilanzen festgelegt ist, niedriger als eine Referenzmenge, so ist für Einfuhren aus Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei ein globales Zollkontingent in Höhe der Differenz zwischen der Referenzmenge und der im Rahmen dieser Bilanzen festgelegten Anzahl Tiere zu eröffnen. Die Referenzmenge beträgt:

- 1992: 217 800 Stück,
- 1993: 237 600 Stück,
- 1994: 257 400 Stück,
- 1995: 277 200 Stück,
- 1996: 297 000 Stück.

Die für Tiere im Rahmen dieses Kontingents geltende herabgesetzte Abschöpfung wird auf 25 % des vollen Abschöpfungsbetrags festgesetzt.

Diese Regelung gilt für lebende Rinder zum Mästen oder zum Schlachten mit einem Lebendgewicht von 160 Kilo bis 300 Kilo.

2. Geht aus Vorausschätzungen hervor, daß Einfuhren in die Gemeinschaft in einem gegebenen Jahr 425 000 Stück überschreiten könnten, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte im Rahmen des Abkommens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Schutzmaßnahmen treffen.

In diesem Zusammenhang werden die Einfuhren von lebenden Rindern, die nicht unter die in Ziffer 1 genannten Regelungen fallen, auf Jungkälber mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 Kilo beschränkt. Für solche Einfuhren soll ein Verwaltungssystem eingeführt werden, damit im fraglichen Jahr für regelmäßige Versorgung gesorgt ist.

Anhang Xb

Liste der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Waren¹⁾

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang genannten KN-Codes mit Ausnahme der KN-Codes 0104 und 0204 eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen im ersten Jahr um 20 %, im zweiten Jahr um 40 % und in den darauffolgenden Jahren um 60 % herabgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren (*)	5 000	5 400	5 800	6 200	6 600
0104 10 90 0104 20 10 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend (*)	10 050	10 400	10 750	11 100	11 450
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen (*) (*)	1 150	1 250	1 350	1 450	1 550
0203 11 10 0203 21 10 0203 12 0203 22 0203 19 55 0203 29 55 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 59 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen (*) (*)	22 000	24 000	26 000	28 000	30 000
0207 10 15 0207 21 10 0207 10 19 0207 21 90	Hühnerkörper	12 000	13 000	14 000	15 000	16 000
0207 39 21 0207 41 41	Brüste von Hühnern	3 700	4 000	4 400	4 700	5 000
0207 39 23 0207 41 51	Schenkel von Hühnern	4 250	4 650	5 050	5 450	5 850
0207 39 11 0207 41 10	Entbeinte Teile von Hühnern	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
0207 39 41 0207 42 41	Brüste von Truthühnern	1 500	1 650	1 800	1 900	2 050

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0207 39 31 0207 42 10	Entbeinte Teile von Truthühnern	1 500	1 650	1 800	1 900	2 050
ex 0406 90 89	Balaton, Frischkäse, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400
ex 0407 00	Eier von Hausgeflügel, in der Schale	1 050	1 150	1 250	1 350	1 450
ex 0408 91 10	Andere Eier, von Hausgeflügel, getrocknet	210	230	250	270	290
1001 90 99	Weichweizen	170 000	185 000	200 000	216 000	232 000

(¹) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(²) Die Bedingungen des Abkommens von 1981 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Ungarn über den Handel im Schaf- und Ziegensektor, ergänzt durch das Abkommen von 1990, gelten, mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Waren und der in Nummer 2 des Abkommens von 1981 genannten Mengen, die durch die Waren und Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind.

(³) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(⁴) Erhält Ungarn in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die UdSSR oder andere Länder als die CSFR und Polen, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhren, die im betreffenden Jahr finanzielle Hilfe erhielten. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 4 550 Tonnen betragen.

(⁵) Erhält Ungarn in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreiecksgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die UdSSR oder andere Länder als die CSFR und Polen, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhren, die im betreffenden Jahr finanzielle Hilfe erhielten. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 1 150 Tonnen betragen.

Anhang Xc
Liste der in Artikel 20 Absatz 4 genannten Waren¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
0703 10	Speisewiebeln und Schalotten	42 700	9,6	46 600	7,2	50 500	4,8	54 400	4,8	58 300	4,8
0707 00 11	Gurken	100	12,8	110	7,2	120	6,4	130	6,4	140	6,4
0709 51 10	Zuchtpilze	1 000	12,8	1 091	7,2	1 182	6,4	1 273	6,4	1 364	6,4
0709 52 00	Trüffeln	100	6,4	109	4,8	118	3,2	127	3,2	136	3,2
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	10 000	7,2	10 909	5,4	11 818	3,6	12 727	3,6	13 636	3,6
0710 21 00	Erbsen, gefroren	8 800	14,4	9 600	10,8	10 400	7,2	11 300	7,2	12 000	7,2
0710 22 00	Bohnen, gefroren	2 200	14,4	2 400	10,8	2 600	7,2	2 800	7,2	3 000	7,2
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, gefroren	1 100	14,4	1 200	10,8	1 300	7,2	1 400	7,2	1 500	7,2
0710 80 90	Anderes Gemüse, gefroren	11 000	14,4	12 000	10,8	13 000	7,2	14 000	7,2	15 000	7,2
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, gefroren	1 500	14,4	1 600	10,8	1 750	7,2	1 900	7,2	2 050	7,2
0713 10 11	Futtererbsen zur Aussaat		2		2		2		2		2
0713 20 10	Kichererbsen zur Aussaat		2		2		2		2		2
0713 33 10	Gartenbohnen zur Aussaat		2		2		2		2		2
0713 50 10	Puffbohnen zur Aussaat		3		3		3		3		3
0808 10 10	Mostäpfel (*)	16 500	7,2	18 000	5,4	19 500	3,6	21 000	3,6	22 500	3,6
0808 10 91	Äpfel, andere als Mostäpfel (*)	3 300	11,2	3 600	8,4	3 900	5,6	4 200	5,6	4 500	5,6
0808 10 93	(*)		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0808 10 99	(*)		4,8		3,6		2,4		2,4		2,4
0809 10 00	Aprikosen	1 100	20	1 200	15	1 300	10	1 400	10	1 500	10
0809 40 11	Pflaumen (*)	4 400	12	4 800	9	5 200	6	5 600	6	6 000	6
0809 40 19			6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	1 100	9,6	1 200	7,2	1 300	4,8	1 400	4,8	1 500	4,8
0813 50 19	Mischungen mit Pflaumen		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0813 50 91	Mischungen ohne Pflaumen/Feigen		8		6		4		4		4
0813 50 99	Anderer		9,6		7,2		4,8		4,8		4,8
0813 30 00	Äpfel, getrocknet		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 40 30	Birnen, getrocknet		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 50 11	Mischungen ohne Pflaumen		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalen- früchten		6,4		4,8		3,2		3,2		3,2
0813 10 00	Aprikosen, getrocknet		5,6		4,2		2,8		2,8		2,8
0813 40 10	Pfirsiche, getrocknet		5,6		4,2		2,8		2,8		2,8
0813 40 80	Anderer		4,8		3,6		2,4		2,4		2,4

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
1005 10 1209 21 00 1209 23 1209 24 00 1209 25 1209 26 00 1209 29 1209 91	Mais zur Aussaat (Hybridmais) Samen von Luzernen Samen von Schwingel Samen von Wiesenrispengras Samen von Weidelgras Samen von Wiesenlieschgras Andere Samen Samen von Gemüsen		2 3 3 2 2 2 3 3		2 3 3 2 2 2 3 3		2 2 2 2 2 2 3 3		2 2 2 2 2 2 3 3		2 2 2 2 2 2 3 3
1512 11 91 2001 10 00 2002 90 30 2002 90 90 ex 2005 90 90 2005 30 00	Sonnenblumenöl Gurken, haltbar gemacht Tomaten, haltbar gemacht Paprikamischung, haltbar gemacht Sauerkraut	1 400 14 800 3 950 1 100 1 200 2 000	8 17,6 14,4 14,4 17,6 16	1 500 16 100 4 300 1 200 1 300 2 200	6 13,2 10,8 10,8 13,2 12	1 650 17 500 4 650 1 300 1 400 2 350	4 8,8 7,2 7,2 8,8 8	1 800 18 800 5 000 1 400 1 500 2 550	4 8,8 7,2 7,2 8,8 8	1 900 20 200 5 350 1 500 1 600 2 700	4 8,8 7,2 7,2 8,8 8
ex 2007 99 31 2007 99 33 2007 99 35	Konfitüre von Sauerkirschen (*) Konfitüre von Erdbeeren (*) Konfitüre von Himbeeren (*)	2 000	24 24 24	2 200	18 18 18	2 350	12 12 12	2 550	12 12 12	2 700	12 12 12
ex 2008 99 45 ex 2008 99 48 ex 2008 99 99 2009 70 19	Pflaumenpaste in Dosen (*) Äpfel/Stachelbeeren (*) Stachelbeeren Apfelsaft, andere	1 400 1 000 3 850 4 400	18,4 16 18,4 33,6	1 500 1 100 4 200 4 800	13,8 12 13,8 25,2	1 650 1 200 4 550 5 200	9,2 8 9,2 16,8	1 800 1 250 4 900 5 600	9,2 8 9,2 16,8	1 900 1 350 5 250 6 000	9,2 8 9,2 16,8
2009 80 11 2009 80 19 2009 80 32 2009 80 34 2009 80 39 2009 80 50 2009 80 61 2009 80 63 2009 80 69 2008 80 80 2009 80 83 2009 80 85 2009 80 93 2009 80 95 2009 80 99	Fruchtsaft (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*)	1 000	33,6 33,6 16,8 33,6 33,6 19,2 19,2 19,2 20 16,8 16,8 16,8 16,8 17,6 17,6	1 100	25,2 25,2 12,6 25,2 25,2 14,4 14,4 14,4 15 12,6 12,6 12,6 12,6 13,2 13,2	1 200	16,8 16,8 8,4 16,8 16,8 9,6 9,6 10 8,4 8,4 8,4 8,4 8,8 8,8	1 300	16,8 16,8 8,4 16,8 16,8 9,6 9,6 10 8,4 8,4 8,4 8,4 8,8 8,8	1 350	16,8 16,8 8,4 16,8 16,8 9,6 9,6 10 8,4 8,4 8,4 8,4 8,8 8,8

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
2401 10 10	Tabak, nicht entrippt (*)		18,5		14		9		9		9
2401 10 20			18,5		14		9		9		9
2401 10 30			18,5		14		9		9		9
2401 10 41			18,5		14		9		9		9
2401 10 49			18,5		14		9		9		9
2401 10 50			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 10 60			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 10 70			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 10 80			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 10 90			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 20 10	Tabak, entrippt (*)	2 300	18,5	2 550	14	2 750	9	3 000	9	3 200	9
2401 20 20			18,5		14		9		9		9
2401 20 30			18,5		14		9		9		9
2401 20 41			18,5		14		9		9		9
2401 20 49			18,5		14		9		9		9
2401 20 50			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 20 60			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 20 70			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 20 80			11,5		9		5,5		5,5		5,5
2401 20 90			11,5		9		5,5		5,5		5,5

(*) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(1) Geltender Mindestzollsatz: 0,45 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(2) Geltender Mindestzollsatz: 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(3) Geltender Mindestzollsatz: 2,3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(4) Geltender Mindestzollsatz: 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(5) Geltender Mindestzollsatz: 3 ECU für 100 kg Eigengewicht.

(6) Zusatzzoll Zucker (AD S/Z), gilt zusätzlich des vertragsmäßigen Zollsatzes.

(7) Zusatzzoll Zucker (2AD S/Z), gilt zusätzlich des vertragsmäßigen Zollsatzes.

(8) Geltender Mindestzollsatz ECU/100 kg: Jahr 1 = 22,5, Jahr 2 = 17, Jahr 3 und folgende = 11.

(9) Abschöpfung (AGR) wird erhoben.

Anhang XIa

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Tarifnummern des Ungarischen Zollsatzes eingeführt werden, wird der geltende Zollsatz im ersten Jahr um 10 v. H., im zweiten Jahr um 20 v. H. und in den folgenden Jahren um 30 v. H. gesenkt.

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0103 91 002 0103 92 005	Schweine, lebend: — mit einem Gewicht von weniger als 50 kg — mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, nicht zur Aufzucht	1 000	1 050	1 100	1 150	1 200
0105 11 996 0105 19 006	Hausgeflügel: — mit einem Gewicht von 185 g oder weniger — mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	105	110	115	120
0202 20 006	Fleisch von Rindern: — gefroren, andere Teile, mit Knochen	5 000	5 250	5 500	5 750	6 000
0203 19 01 0203 29 01	Fleischabschnitte von Hausschweinen: — frisch oder gekühlt — gefroren	400	500	600	700	800
1601 00 008	Rohwürste, nicht gekocht	300	350	400	450	500
1602 20 009	Pastete	300	350	400	450	500
0406 30 993 0406 40 000 0406 90 023	Käsen	1 000	1 050	1 100	1 150	1 200
0709 10 003	Artischocken	100	105	110	115	120
1003 00 992 1006 30 068	Gerste, andere als zur Aussaat Reis, halb geschliffen oder vollständig geschliffen, auch poliert oder glasiert	16 000 11 000	16 800 11 500	17 600 12 000	18 400 12 500	19 200 13 000
1517 10 007 1517 90 032	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Pflanzliche Öle	1 200	1 260	1 320	1 380	1 440

Anhang XIb

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang aufgeführten Tarifnummern des Ungarischen Zolltarifs eingeführt werden, wird der geltende Zollsatz im ersten Jahr um 15 v. H., im zweiten Jahr um 30 v. H. und in den folgenden Jahren um 45 v. H. gesenkt.

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
1507 10 000 1507 90 008	Rohes Sojaöl Sojaöl, anderes als roh	} 200	210	220	230	240
1509 10 008 1509 90 006	Olivenöl, nicht behandelt Olivenöl, anderes als nicht behandelt	} unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt

Anhang XIc
Von Ungarn angewandte herabgesetzte Zollsätze
im Rahmen der für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft angegebenen Plafonds

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
0504 00 010 0504 00 029 0504 00 038 0504 00 047 0504 00 056 0504 00 065 0504 00 074 0504 00 083 0504 00 092 0504 00 108 0504 00 995	Därme, Blasen und Mägen, von anderen Tieren als Fischen	1 800	4 8 4 8 8 4 4 7 8 1 8	1 890	3 6 3 6 6 3 3 6 6 1 6	1 980	2 4 2 4 4 2 2 5 4 1 4	2 070	2 4 2 4 4 2 2 5 4 1 4	2 160	2 4 2 4 4 2 2 5 4 1 4
0601 10 008 0601 20 018 0602 20 017 0602 20 992 0602 30 009 0602 40 000 0602 91 008 0602 99 002	Lebende Bäume und andere Pflanzen	unbeschränkt	13,5 8 11 4 4 4 4 2	unbeschränkt	12 6 10 3 3 3 3 1	unbeschränkt	10,5 4 9 2 2 2 2 1	unbeschränkt	10,5 4 9 2 2 2 2 1	unbeschränkt	10,5 4 9 2 2 2 2 1
0701 10 001	Pflanzkartoffeln	7 500	3	7 875	2,6	8 250	2,3	8 625	2,3	9 000	2,3
ex 0706 90 004 ex 0709 40 006	Sellerie Knollensellerie	} 400	10 10	420	9 9	440	8 8	460	8 8	480	8 8
ex 0707 00 004 ex 0709 51 000	Gurken, vom 1. Oktober bis 31. März Pilze, frisch oder gekühlt	1 000 50	11 18	1 050 53	10 16	1 100 55	9 14	1 150 58	9 14	1 200 60	9 14

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
0710 21 003 0710 80 006 0710 90 007	Erbsen, gefroren Gemüse, anderes, gefroren Mischungen von Gemüsen, gefroren	500	27 27 27	525	24 24 24	550	21 21 21	575	21 21 21	600	21 21 21
0801 10 004 0802 11 006 0802 12 009 0802 40 006 0803 00 001 0804 30 003 0805 10 019 0805 10 028 0805 20 001 0805 30 002 0806 10 01 0806 20 000 0810 90 000 0804 20 0804 40 004 ex 0807 10 008	Kokosnüsse Mandeln in der Schale Mandeln ohne Schale Eßkastanien Bananen Ananas Orangen, von der Jaffa-Sorte Orangen, andere Sorten Montreales und Satsumas Zitronen Weintrauben, frisch, vom 15. November bis 31. Mai Weintrauben, getrocknet Kiwi Früchte Feigen, frisch oder getrocknet Avacado Früchte Melonen, vom 1. Dezember bis 15. Juni	x unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt x x x x x x x x x x x x x x	18 5,3 5,3 5,3 18 18 4,8 10 25,5 5,1 34 8,5 22,5 12,8 17 20	x unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt x x x x x x x x x x x x x x	16 4,3 4,3 4,3 16 16 4,8 7 21 4,2 28 7 20 10,5 14 18	x unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt x x x x x x x x x x x x x x	14 3,4 3,4 3,4 14 14 4,8 4,8 16 3,3 22 5,5 17,5 8,3 11 16	x unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt x x x x x x x x x x x x x x	14 3,4 3,4 3,4 14 14 4,8 4,8 16 3,3 22 5,5 17,5 8,3 11 16	x unbeschränkt unbeschränkt unbeschränkt x x x x x x x x x x x x x	14 3,4 3,4 3,4 14 14 4,8 4,8 16 3,3 22 5,5 17,5 8,3 11 16
1302 31 004	Agar-Agar	unbeschränkt	6,8	unbeschränkt	5,6	unbeschränkt	4,4	unbeschränkt	4,4	unbeschränkt	4,4
1519 30 016 1519 30 025 1519 30 991	Livenol 79, Alfol 610 Wachsartige Beschaffenheit Andere	1 000	3 8,9 6,2	1 050	2 5,9 4,1	1 100	1,5 4,4 3,1	1 150	1,5 4,4 3,1	1 200	1,5 4,4 3,1
2001 10 002	Gurken und Cornichons, mit Essig haltbar gemacht	500	18	525	16	550	14	575	14	600	14
2002 10 001 2002 90 018 2002 90 027 2002 90 993	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken Andere Tomaten	100	18 18 26 18	105	16 23 16	110	14 20 14	115	14 20 14	120	14 20 14

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)	Menge (Tonnen)	Zoll (%)
2003 20 010 2003 20 995	Trüffeln	x	25,5 17	x	21 14	x	16,5 11	x	16,5 11	x	16,5 11
2005 70 004 2009 11 007 2009 19 001 2009 30 006 2009 40 007	Olivensaft, gefroren Orangensaft, anderer als gefroren Saft aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen Ananassaft	x x x x x	17 17 8,5 8,5 17	x x x x x	14 14 7 7 14	x x x x x	11 11 5,5 5,5 11	x x x x x	11 11 5,5 5,5 11	x x x x x	11 11 5,5 5,5 11
2309 90 001	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	5 000	9	5 250	8	5 500	7	5 750	7	6 000	7
2401 10 022 2401 20 014 2401 20 023	Tabak, un verarbeitet	6 000	42 29 42	6 300	38 26 38	6 600	33 23 33	6 900	33 23 33	7 200	33 23 33

x = Im Rahmen des Gesamtkontingents für die Einfuhr von Verbrauchsgütern.

Anhang XI d

Das von Ungarn auf Waren in Anhang XI c angewandte Gesamtkontingent
für die Einfuhr von Verbrauchsgütern mit Ursprung in der Gemeinschaft

HS-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
I.						
0801 10 004	Kokosnüsse					
0803 00 001	Bananen					
0804 30 003	Ananas					
0804 40 004	Avocadofrüchte					
0804 20	Feigen					
0805 10 019	Orangen, von der Jaffa-Sorte					
0805 10 028	Orangen, andere Sorten	20 000 000	22 000 000	24 000 000	26 000 000	28 000 000
0805 20 001	Monreales und Satsumas	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar
0805 30 002	Zitronen					
0806 10 01	Weintrauben, frisch, vom 15. November bis 31. Mai					
0806 20 000	Weintrauben, getrocknet					
ex 0807 10 008	Melonen, vom 1. Dezember bis 15. Juni					
0810 90 000	Kiwifrüchte					
II.						
2003 20	Trüffeln					
2005 70 004	Oliven					
2009 11 007	Orangensaft, gefroren					
2009 19 001	Orangensaft, nicht gefroren	1 500 000	1 575 000	1 650 000	1 725 000	1 800 000
2009 30 006	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausge- nommen Mischungen)	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar	US-Dollar
2009 40 007	Ananassaft					
ex 2009 60 009	Traubensaft					

Anhang XIIa
über die Artikel 44 und 49
Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung;
 2. Rückversicherung und Folgerückversicherung;
 3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertretertätigkeiten;
 4. Mit Versicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)
1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
 2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem der Verbraucherkredite, der Hypothekarkredite, des Factoring und der Handelsfinanzierung;
 3. Finanzierungs-Leasing;
 4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich der Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
 5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
 6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
 - a) Geldmarktinstrumente [Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate (Certificates of Deposit) usw.];
 - b) Fremdwährungen;
 - c) abgeleitete Produkte einschließlich der (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich der Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.;
 - e) übertragbare Wertpapiere;
 - f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich der Edelmetalle;
 7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich der Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
 8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
 9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von liquiden Mitteln oder Portefeuilles, alle Formen der gemeinsamen Anlageverwaltung, die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwaltungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;
 10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, abgeleiteten Produkten und anderen verkehrsfähigen Instrumenten;
 11. Beratende Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen unter den Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich der Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, der Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, der Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
 12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von Finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden;
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

**Anhang XIIb
betreffend Artikel 44**

- Erwerb staatlicher Vermögenswerte im Rahmen des Privatisierungsprozesses;
- Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf Immobilien und natürliche Ressourcen;

Anhang XIIc
betreffend Artikel 44

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, ausgenommen Verarbeitung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereierzeugnissen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei;
- Erwerb und Verkauf, langfristige Miete oder Pacht oder Nutzung von Immobilien, Grund und Boden sowie natürlichen Ressourcen;
- Rechtsberatung und Rechtsbeistand ausgenommen Firmenberatung mit rechtlichen Aspekten;
- Organisation von Glücksspielen, Wetten, Lotterien und ähnlichen Tätigkeiten.

Anhang XIII

1. Artikel 65 Absatz 2 betrifft das folgende multilaterale Übereinkommen:
 - Protokoll zum Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Madrid 1989);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 65 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie den Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 sowie des Artikels 74 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: die Ungarn, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, die unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 74 Absatz 1 fallen.
5. Dieser Anhang und Artikel 74 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

Protokoll Nr. 1
über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen („Abkommen“)

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt, soweit es um Mengenvereinbarungen geht, für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren“ genannt) des Anhangs I des am 11. Juli 1986 paraphierten und seit 1. Januar 1987 angewendeten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Ungarn über den Handel mit Textilwaren, geändert durch das am 24. September 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, und, soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, für Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft beziehungsweise des ungarischen Zolltarifs.

Artikel 2

(1) Die Zollsätze der Gemeinschaft, die für Direkteinfuhren von Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Ungarn im Sinne des Protokolls Nr. 4 gelten, werden wie folgt gesenkt, damit sie am Ende eines Zeitraums von sechs Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet vollständig beseitigt sind:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes,
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes,
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes,
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes,
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes,
- zu Beginn des siebten Jahres werden die Restzölle beseitigt.

(2) Die Zollsätze, die für Direkteinfuhren von Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des ungarischen Zolltarifs mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 nach Ungarn gelten, werden gemäß Artikel 10 des Abkommens schrittweise beseitigt.

(3) Die Zollsätze, die für Textilwaren der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates aufgeführten Kategorien bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in Ungarn gelten, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(4) Die Artikel 11 und 12 des Abkommens gelten für den Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 3

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an bis Ende 1992 werden Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in Ungarn, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, durch das am 11. Juli 1986 paraphierte und seit 1. Januar 1987 angewendete Abkommen zwischen Ungarn und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilwaren, geändert durch das am 24. September 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, geregelt.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 30 des Abkommens während der Geltungsdauer des vorgenannten Textilabkommens zwischen Ungarn und der Gemeinschaft, geändert durch das am 24. September 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll, auf Textilwaren mit Ursprung in Ungarn bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft keine Anwendung finden.

(2) Ungarn und die Gemeinschaft verpflichten sich, ein neues Protokoll über Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit ihrem Textilwarenhandel auszuhandeln, sobald in den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde Einigung über die künftige Regelung für den internationalen Handel mit Textilien erzielt worden ist. Die Modalitäten und der Zeitplan für den Abbau nichttariflicher Hemmnisse werden in dem neuen Protokoll festgelegt. Der betreffende Zeitraum wird halb so lang sein wie der in den Verhandlungen der Uruguay-Runde beschlossene Integrationszeitraum, jedoch vom 1. Januar 1993 an nicht weniger als fünf Jahre betragen. Die Liberalisierung erfolgt aber asymmetrisch zugunsten Ungarns. Das neue Protokoll tritt nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Abkommens über den Handel mit Textilwaren in Kraft.

(3) Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Textilwarenhandels zwischen den Vertragsparteien, des Marktzugangs, den Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft in Ungarn erhalten, sowie der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde wird in dem neuen Protokoll eine wesentliche Verbesserung der für Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden Regelung bezüglich Einfuhrniveau, Steigerungsraten, Flexibilität bei mengenmäßigen Beschränkungen und Aufhebung bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen nach Prüfung von Fall zu Fall vorgesehen. Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 2 und des Artikels 30 des Abkommens wird das neue Protokoll ferner spezifische Schutzmaßnahmen für Textilwaren enthalten.

(4) Keinesfalls dürfen im Textilwarenhandel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn nach der Übergangszeit gemäß Artikel 7 des Abkommens nichttarifliche Hemmnisse bestehen.

Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anlage I des EGKS-Vertrags aufgeführten und als solche im Gemeinsamen Zolltarif¹⁾ gekennzeichneten Erzeugnisse.

Kapitel I

EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn werden schrittweise wie folgt beseitigt:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
2. weitere Senkungen auf 60 v. H., 40 v. H., 20 v. H., 10 v. H. und 0 v. H. des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten, fünften beziehungsweise sechsten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 3

Die Einfuhrzölle Ungarns auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise wie folgt beseitigt:

1. Für die nicht in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 des Abkommens beseitigt.
2. Für die in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 des Abkommens beseitigt.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Ungarns für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Kapitel II

EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 5

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn werden schrittweise wie folgt beseitigt:

1. Am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
2. am 31. Dezember 1995 werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Artikel 6

Die Einfuhrzölle Ungarns auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 des Abkommens schrittweise beseitigt.

Artikel 7

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn werden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen in Anhang II geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Ungarns für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 4 des Abkommens aufgehoben.

Kapitel III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 8

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar:

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen betreffend Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder Ungarns oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, abgesehen von den aufgrund des EGKS-Vertrags zulässigen Beihilfen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags, Artikel 85 des EWG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, daß Ungarn während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer iii) für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, um die Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen und einen globalen Kapazitätsabbau in Ungarn zu erreichen, vorausgesetzt, daß Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise verringert werden.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen durch einen vollständigen und regelmäßigen Austausch von Informationen einschließlich über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Ungarn der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, in der durch Absatz 4 geänderten Fassung, unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, oder

¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 10. 9. 1990.

- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem ihrer inländischen Wirtschaftszweige eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, wenn binnen dreißig Tagen im Wege von Konsultationen keine Lösung gefunden wird. Derartige Konsultationen finden binnen dreißig Tagen statt.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii) unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente

eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 9

Die Artikel 11, 12 und 13 des Abkommens gelten für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 10

Die Vertragsparteien kommen überein, daß eine der vom Assoziationsrat eingesetzten Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe sein wird, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Erzeugnisse

7202 11

7203 10

7203 90

7219 11

7219 12

7219 13

7219 14

7219 21

7219 22

7219 23

7219 24

7219 31

7219 32

7219 33

7219 34

7219 35

7219 90

7220 11

7222 12

7222 20

7222 90

7221

7220 10

7220 30

7220 40

Anhang II
(zum Protokoll Nr. 2)

Erzeugnisse und Regionen,
die in Artikel 7 des Protokolls über EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind

Erzeugnisse

In Anlage I des EGKS-Vertrags aufgeführte „Kohleerzeugnisse“ und im Gemeinsamen Zolltarif¹⁾ als solche gekennzeichnete Erzeugnisse.

Regionen

Alle Regionen

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien.

¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 10. 9. 1990.

Protokoll Nr. 3

**über den Handel mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden
landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Ungarn und der Gemeinschaft**

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft und Ungarn gewähren einander für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei bis zu den Mengen des Anhangs 1 dieses Protokolls die in Anhang 2 aufgeführten Zollzugeständnisse.

(2) Der Assoziationsrat kann

- das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern,
- die Mengen der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erhöhen, für die nach diesem Protokoll Zollzugeständnisse gewährt werden.

(3) Der Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll vorgesehenen Zollzugeständnisse durch Ausgleichsbeträge ohne mengenmäßige Beschränkung ersetzen, die auf den Preisunterschieden basieren, welche auf den Märkten der Gemeinschaft und Ungarns für die in den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen dieses Protokolls tatsächlich enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgestellt werden. Er erstellt das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der Grunderzeugnisse; er erläßt dazu allgemeine Durchführungsvorschriften.

Artikel 2

Im Sinne der nachstehenden Artikel gelten als

- „Waren“ die unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse;
- „landwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der den Mengen der in den Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht und im Fall der Einfuhr in unverändertem Zustand von den für diese Erzeugnisse geltenden Abgaben abgezogen wird;
- „nichtlandwirtschaftliche Komponente“ der Teil der Abgaben, der der Differenz zwischen der landwirtschaftlichen Komponente und den gesamten Abgaben entspricht;
- „Grunderzeugnisse“ die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung der Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind;
- „Ausgangsbetrag“ der für ein Grunderzeugnis gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 berechnete Betrag, der bei der Ermittlung des beweglichen Teilbetrags für eine bestimmte Ware gemäß dieser Verordnung zugrunde gelegt wird.

Artikel 3

Die Einfuhrzollkontingente der Gemeinschaft für Ursprungswaren Ungarns sind in Tabelle 1 des Anhangs 1 festgelegt. Die Einfuhrzollkontingente Ungarns für Ursprungswaren der Gemeinschaft sind in Tabelle 2 des Anhangs 1 festgelegt.

Artikel 4

(1) Vom Inkrafttreten dieses Abkommens an beseitigt die Gemeinschaft schrittweise und gegebenenfalls ohne mengenmäßige

Beschränkung die nichtlandwirtschaftliche Komponente gemäß den in Tabelle 1 des Anhangs 2 festgelegten Zeitplan.

(2) Für die Waren, für die die Tabelle 1 des Anhangs 2 einen beweglichen Teilbetrag (MOB) vorsieht, gilt der Teilbetrag, der gegenüber Drittländern angewandt wird.

(3) Für die Waren, für die die Tabelle 1 des Anhangs 2 einen ermäßigten beweglichen Teilbetrag (MOBR) vorsieht, wird dieser so berechnet, daß die Ausgangsbeträge für die Grunderzeugnisse, für die eine Ermäßigung der Abschöpfung gewährt wird, 1992 um 20 v. H., 1993 um 40 v. H. und ab 1994 um 60 v. H. verringert werden und der Ausgangsbetrag für die übrigen Grunderzeugnisse um 10 v. H., 20 v. H. bzw. 30 v. H. verringert wird. Diese Verringerung des beweglichen Teilbetrags wird nur bis zur Höhe der in der Tabelle 1 des Anhangs 1 festgelegten Zollkontingente gewährt; bei Überschreiten dieser Zollkontingente wird der gegenüber Drittländern geltende bewegliche Teilbetrag wieder eingeführt.

(4) Im Fall der Waren der Tabelle 1 des Anhangs 2 gelten für die Mengen, welche die Zollkontingente der Tabelle 1 des Anhangs 1 überschreiten, die in Spalte Nr. 3 aufgeführten Abgaben. Für Waren mit Herkunft aus Ungarn, die ohne Ursprungserzeugnisse eingeführt werden, gelten die Abgaben, welche die Gemeinschaft gegenüber nicht präferenzbegünstigten Drittländern anwendet.

Artikel 5

(1) Ungarn senkt seine Einfuhrabgaben schrittweise ab 1995; die Senkungssätze sind in Tabelle 2 des Anhangs 2 festgelegt.

(2) Für die Mengen, welche die Zollkontingente der Tabelle 2 des Anhangs 1 überschreiten, und für die Waren mit Herkunft aus der Gemeinschaft, die ohne Ursprungszeugnis eingeführt werden, wendet Ungarn dieselben Angaben an wie gegenüber nicht präferenzbegünstigten Drittländern.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 7 gelten hinsichtlich der Erteilung der Einfuhrlizenzen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Ungarn mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die für meistbegünstigte Drittländer geltenden Bedingungen.

Artikel 7

Die Lizenzen für die Einfuhr der in Anhang 1 Tabelle 2 aufgeführten Mengen nach Ungarn werden auf Antrag der Beteiligten automatisch erteilt.

Artikel 8

Die schrittweise Verringerung der beweglichen Teilbeträge gemäß Artikel 4 Absatz 3 beginnt erst am 1. Mai 1992.

Anhang 1
(zum Protokoll Nr. 3)

Tabelle 1: Einfuhrkontingente der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen (× 1 000 kg)				
		1992 (1990 × 1,1)	1993 (1990 × 1,2)	1994 (1990 × 1,3)	1995 (1990 × 1,4)	1996 und mehr (1990 × 1,5)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40	– Zuckermais					
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	4 950	5 400	5 850	6 300	6 750
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:					
	– – Gemüse:					
0711 90 30	– – – Zuckermais					
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:					
	– technische einbasische Fettsäuren:					
1519 12 00	– – Ölsäure	300	320	350	380	410
1519 30	– technische Fettalkohole					
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), einschließlich Süßholz-Auszug des KN-Codes 1704 90 10	2 480	2 710	2 930	3 150	3 380
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
1803	Kakaomasse, auch entfettet	550	600	660	710	760
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	900	980	1 060	1 150	1 230
1805 00 00	Kakaobutter ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	25	28	30	32	35
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	1 240	1 350	1 460	1 580	1 690
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	11	12	13	14	15
1901 20	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	610	660	720	780	830
1901 90	– andere	1 170	1 280	1 390	1 490	1 600
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, zum Beispiel Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Canelloni; Couscous, auch zubereitet	260	280	310	330	350
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	29	32	34	37	39
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	95	105	110	120	130
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	850	940	1 020	1 100	1 180
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	– andere:					
2001 90 30	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)					
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	8 700	9 490	10 280	11 070	11 870
2004 90 10	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata)					
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 80	– Zuckermais (Zea mays var. saccharata)					
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	-- Zubereitungen:					
2101 10 99	--- andere					
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	11	12	13	14	15
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	490	530	570	620	660
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsaucen und zubereiteten Würzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	1 970	2 150	2 330	2 510	2 690
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	560	610	660	710	770
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	46	50	55	59	63
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	130	140	160	170	180
ex 2106 90	- andere	850	930	1 000	1 080	1 160
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	1 380	1 510	1 630	1 760	1 890
2203	Bier aus Malz	1 110	1 210	1 320	1 420	1 520
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	320	350	380	410	440

Tabelle 2: Zollkontingente für die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft nach Ungarn

Tarifposition	Warenbezeichnung	Mengen (× 1 000 kg)			
		Ausgangs- menge	1995	1996	ab 1997
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1519 11 001 12 001 13 004 19 002 20 066	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	1 000	1 150	1 200	1 250
1702	Andere Zucker:				
1702 50 005	— chemisch reine Fructose	10	12	12	13
1702 90 018	— Maltose/chemisch rein	10	12	12	13
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließliche weiße Schokolade)	350	405	420	440
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	900	1 035	1 080	1 125
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen . . .:				
1901 10 008	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10	12	12	13
1901 20 009	— Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	10	12	12	13
1902	Teigwaren, . . .:				
	— Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
1902 11 000	— — Eier enthaltend	100	115	120	125
1902 19 004	— — andere	120	140	145	150
	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):				
1902 20 017	— — Teigwaren, mit Fleisch gefüllt	50	58	60	63
1902 20 026	— — Teigwaren, mit Fisch gefüllt	10	12	12	13
1902 20 035	— — Teigwaren, mit Krebstieren oder Weichtieren gefüllt	10	12	12	13
1904	Lebensmittel, hergestellt durch . . .:				
	— Aufblähen oder Rösten von Getreide:				
1904 10 014	— — ohne Aromastoffe	40	46	48	50
1904 10 999	— — andere	10	12	12	13
	— andere:				
1904 90 012	— — Lebensmittel, mit Kakao aromatisiert	10	12	12	13

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1904 90 997	— andere	40	46	48	50
1905	Backwaren ...	900	1 035	1 080	1 125
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile ...:				
2008 11 008	— Erdnüsse	700	805	840	875
2008 91 006	— Palmherzen	10	12	12	13
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee oder Tee:				
2101 10 014	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	30	35	36	38
2101 20 015	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	30	35	36	38
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsaucen ...:				
2103 10 003	— Sojasauce	20	23	24	25
2103 20 004	— Tomatenketchup	100	115	120	125
2103 30 032	— Senf	20	23	24	25
	— andere:				
2103 90 010	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsaucen	10	12	12	13
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen:				
2104 10 011	— Suppen und Brühen	10	12	12	13
2104 10 996	— andere	10	12	12	13
2105	Speiseeis:				
2105 00 019	— kakaohaltig	20	23	24	25
2105 00 994	— andere	500	575	600	625
2106 90	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2106 90 992	— andere	5 000	5 750	6 000	6 250
2201	Wasser ... ohne Zusatz von Zucker ...	100	115	120	125
2202	Wasser ... mit Zusatz von Zucker ...	1 000	1 150	1 200	1 250
2203 00 005	Bier aus Malz (hl)	300 000 hl	345 000 hl	360 000 hl	375 000 hl

Tabelle 1: Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		Ausgangs- zollsatz	Inkrafttreten	nach einem Jahr	endgültig	anwendbar nach ... Jahren (*)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40	– Zuckermais					
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (zum Beispiel durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
0711 90	– andere Gemüse; Mischungen von Gemüsen:					
	– – Gemüse:					
0711 90 30	– – – Zuckermais					
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:					
	– technische einbasische Fettsäuren:					
1519 12 00	– – Ölsäure	3	0	0	0	0
1519 30	– technische Fettalkohole	5	3,3	3,3	3,3	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 bis 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	2 + MOB MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0 + MOBR MAX 23	0
1704 10 91 bis 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	2 + MOB MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0 + MOBR MAX 18	0
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9	9	9	9	0
1704 90 30	– – weiße Schokolade	4 + MOB MAX 27 + AD S/Z	2 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	– – andere:					
1704 90 51	– – – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr:					

(*) In dieser Spalte ist die Zahl der Jahre angegeben, nach der der endgültige Zollsatz gilt.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	----- Zuckerfondant:					
	— mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	— mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	----- andere	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 55	---- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 61	---- Dragees	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 65 bis 81	---- andere:	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	----- andere:					
1704 90 99	----- andere:					
	— mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
	— mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet	11	8,8	6,6	0	4
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl	8	6,4	4,8	0	4
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9	7,2	5,4	0	4
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	— Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT: ---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert ---- andere --- andere: ---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert ---- andere	3 10 3 + MOB 10 + MOB	0 8 0 + MOBR 5 + MOBR	0 6 0 + MOBR 0 + MOBR	0 0 0 + MOBR 0 + MOBR	0 4 0 1
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT: --- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert --- andere	3 + MOB 10 + MOB	0 + MOBR 5 + MOBR	0 + MOBR 0 + MOBR	0 + MOBR 0 + MOBR	0 1
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr: --- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert --- andere	3 + MOB 10 + MOB	0 + MOBR 5 + MOBR	0 + MOBR 0 + MOBR	0 + MOBR 0 + MOBR	0 1
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT --- andere:	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 70	--- „Chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	19 + MOB	12,7 + MOBR	6,3 + MOBR	0 + MOBR	2

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 20 90	--- andere: — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr — andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z 9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1 1
1806 31		9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 32						
1806 90	— andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger --- andere	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z 12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1 1
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 90	-- andere: — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z 12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z 0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1 1
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1901 20	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1901 90	– andere:					
	– – Malzextrakt:					
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	8 + MOB	4 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1901 90 19	– – – anderer	8 + MOB	4 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1901 90 90	– – andere	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	– – ausgenommen Zubereitungen:					
	– – – auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „Papad“)	0	0	0	0	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11	– – Eier enthaltend	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 19	– – andere	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 99	– – andere	13 + MOB	7,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 30	– andere Teigwaren	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40	– Couscous:					
1902 40 10	– – nicht zubereitet	12 + MOB	6 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1902 40 90	– – andere	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	– Tapiokasago und Sago aus Kartoffelstärke oder anderen Stärken	10 + MOB	5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
	– andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Maiskörner, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1904 90	– andere:					
	– – Reis	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	– – andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	– Knäckeibrot	0 + MOB MAX 24 + AD D/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 24 + AD S/Z	0
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
ex 1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1
	– – andere:					
	– – – Waffeln:					
1905 30 91	– – – – gesalzen, auch gefüllt	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	4 + MOB	2 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
1905 90	– andere:					
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0 + MOBR MAX 20 + AD F/M	0
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	– – andere:					
1905 90 30	– – – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
1905 90 40	– – – Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 45 und 55	– – – Kekse; extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- andere:					
1905 90 60	----- gesüßt	13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z	1
1905 90 90	----- andere	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	0 + MOBR MAX 30 + AD F/M	1
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	- andere:					
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)					
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:					
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	3 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
2004 90 10	-- Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)					
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:					
2005 80	- Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)					
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	--- Zubereitungen:					
2101 10 99	--- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 10	-- kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	0	0	0	0
	--- andere	6	4,4	4,4	4,4	0
2101 20 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	--- geröstete Zichorienwurzeln	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 30 19	--- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	15,3	8,6	8,6	1
2101 30 99	--- andere	2 + MOB	0 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	-- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	8,2	4,4	4,4	1
	-- andere	5	4,4	4,4	4,4	0
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6	6	6	6	0
	-- andere	16	11,5	7	7	1
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	-- Senf	7	6,5	6,5	6,5	0
2103 90	- andere:					
2103 90 90	-- andere:					
	---- Tomaten enthaltend:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	7	5,9	5,9	5,9	0
	----- andere	12	9	5,9	5,9	1
	---- andere:					
	----- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	9	5,9	5,9	1
	----- andere	5	5	5	5	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen:					
	– Tomaten enthaltend	11	9	7	7	1
	– andere	11	9	7	7	1
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17	12,8	8,6	8,6	1
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	1
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:					
2106 10 10	– – kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	20	14,1	8,2	8,2	1
2106 10 90	– – andere	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2106 90	– andere:					
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	13 + MOB MAX 35 ECU/ 100 kg/ netto	6,5 + MOBR MAX 30 ECU/ 100 kg/ netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/ netto	0 + MOBR MAX 25 ECU/ 100 kg/ netto	1
	– – andere:					
2106 90 91	– – – kein MilCHFett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
ex 2106 90 91	– – – – Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20	14,8	9,6	4,4	2
ex 2106 90 91	– – – – andere	20	14,8	9,6	4,4	2
2106 90 99	– – – andere:					
	– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT	13 + MOB	6,5 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
	– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2201	Wasser, ...	0	0	0	0	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	6	3	0	0	1
2202 90	– andere:					
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:					
ex 2202 90 10	– – – Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)	6	4,4	4,4	4,4	0
2202 90 91 bis 99	– – andere	8 + MOB	4 + MOBR	0 + MOBR	0 + MOBR	1
2203	Bier aus Malz	14	10	7	7	1
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:					
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	17 ECU/hl	13,6 ECU/hl	10,2 ECU/hl	0	4
	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1,4 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 8 ECU/hl	0,8 ECU/% vol/hl + 6 ECU/hl	0	4
2205 90	– andere:					
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	14 ECU/hl	11,2 ECU/hl	8,4 ECU/hl	0	4
	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	0,8 ECU/% vol/hl	0	4

Tabelle 2: Einfuhrzölle Ungarns für Ursprungswaren der Gemeinschaft gemäß Artikel 5

Tarifposition	Warenbezeichnung	Derzeitiger Zollsatz	Senkung der Zollsätze in Prozent		
			1995	1996	1997
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1519 11 001 12 001 13 004 19 002 20 066	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:				
1519 12 001	– Ölsäure	5	30	30	40
1519 30 001	– technische Fettalkohole				
1702	Andere Zucker:				
1702 50 005	– chemisch reine Fructose	8,9	15	/	/
1702 90 018	– Maltose/chemisch rein	8,9	15	/	/
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):				
1704 10 009	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	70	6	6	6
1704 90 016	– Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	55	6	6	6
1704 90 991	– andere	60	6	6	6
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	30	6	6	5
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen ...:				
1901 10 008	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	20	5	5	5
1901 20 009	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	50	5	5	5
1902	Teigwaren, ...:				
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
1902 11 000	– – Eier enthaltend	20	5	5	5
1902 19 004	– – andere	20	5	5	5
	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):				
1902 20 017	– – Teigwaren, mit Fleisch gefüllt	25	5	5	5
1902 20 026	– – Teigwaren, mit Fisch gefüllt	24	6	6	5
1902 20 035	– – Teigwaren, mit Krebstieren oder Weichtieren gefüllt	45,5	10	10	10

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1904	Lebensmittel, hergestellt durch ...:				
	– Aufblähen oder Rösten von Getreide:				
1904 10 014	— ohne Aromastoffe	10	10	5	/
1904 10 999	— andere	30	6	7	5
	– andere:				
1904 90 012	— Lebensmittel, mit Kakao aromatisiert	30	6	7	5
1904 90 997	— andere	15	10	5	/
1905	Backwaren ...:				
1905 10 004	– Knäckebröt	50	10	10	10
1905 20 005	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	80	10	10	10
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, Waffeln:				
1905 30 990	— andere	80	10	10	10
	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:				
1905 40 016	—	65	10	10	10
1905 40 025	— geröstetes Brot und ähnliche Waren	50	10	10	10
1905 40 991	— andere	80	10	10	10
	– andere:				
1905 90 020	— andere Backwaren	50	10	10	10
1905 90 996	— andere	80	10	10	10
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile ...:				
2008 11 008	– Erdnüsse	20	7	7	5
2008 91 006	– Palmherzen	15	7	7	5
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee oder Tee:				
2101 10 014	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	55	7	7	6
2101 20 015	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	60	7	7	6
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen ...:				
2103 10 003	– Sojasoße	30	5	5	5
2103 20 004	– Tomatenketchup	30	5	5	5
2103 30 032	– Senf	40	5	5	5
	– andere:				
2103 90 010	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen	50	5	5	5

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ...:				
2104 10 011	– Suppen und Brühen	25	5	5	5
2104 10 996	– andere	50	7	6	6
2105	Speiseeis:				
2105 00 019	– kakaohaltig	30	5	5	5
2105 00 994	– andere	15	10	5	/
2106 90	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2106 90 992	– andere	15	10	5	/
2201	Wasser ... ohne Zusatz von Zucker ...	15	5	5	5
2202	Wasser ... mit Zusatz von Zucker ...	40	10	10	10
2203 00 005	Bier aus Malz	30	6	7	5

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 2 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ungarns sind;
2. als Ursprungserzeugnisse Ungarns
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in Ungarn gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Ungarn unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Artikel 2

Kumulierung
und Bestimmung des Ursprungslandes

(1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (nachstehend „die CSFR“ genannt) sowie zwischen Ungarn und den beiden letzteren Staaten und auch zwischen diesen Staaten durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls

- A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft weder in Polen noch in der CSFR be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die nicht ausreicht, um ihnen gemäß den Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen der obenerwähnten Verträge den Status von Ursprungserzeugnissen eines dieser Staaten zu verleihen;
- B. als Ursprungserzeugnisse Ungarns Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus Ungarn weder in Polen noch in der CSFR be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die nicht ausreicht, um ihnen gemäß den Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen der obenerwähnten Verträge den Status von Ursprungserzeugnissen eines dieser Staaten zu verleihen.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) sowie von Absatz 1 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ungarns nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ungarns den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Erzeugnisse ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

Als „Wertzuwachs“ gilt der „Ab-Werk-Preis“ abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Erzeugnisse, die Ursprungserzeugnisse eines anderen der in Absatz 1 genannten Länder sind.

Artikel 3

Vollständig gewonnene
oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in der Gemeinschaft oder in Ungarn „vollständig gewonnen oder hergestellt“

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Fischerei und andere Meereserzeugnisse, die von ihren Schiffen gefangen worden sind;
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Ausschuß und Abfälle, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f) ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in Ungarn oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge Ungarns oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen Ungarns, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in Ungarn gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige Ungarns oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und - im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder Ungarn oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;

- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen Ungarns oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75% aus Staatsangehörigen Ungarns oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Ungarn“ und „die Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer Ungarns und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Ungarns, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 4

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel“ und „Position“ bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Ungarn hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder nach Ungarn eingeführten Drittlandwaren entsprechen.
- b) Der Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der obengenannte Unterabsatz sinngemäß.

- c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis“ in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- d) Als „Zollwert“ gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen

Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Bretchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ungarns zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 5

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ungarns handelt, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung verwendet wurden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien oder Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

Artikel 6

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15% des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 8

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Ungarns oder, wenn Artikel 2 Anwendung findet, zwischen dem Gebiet Polens oder dem Gebiet der CSFR, befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in Ungarn oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Ungarns befördert

werden oder, wenn Artikel 2 Anwendung findet, über das Gebiet Polens oder der CSFR, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter zollamtlicher Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

- a) ein einziges im Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland
 oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 9

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungs Eigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Ungarn erfüllt werden, es sei denn, daß Artikel 2 zur Anwendung kommt.

Abgesehen von den Fällen des Artikels 2 gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Ungarn in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungs Eigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind
und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Nachweis der Ursprungs Eigenschaft

Artikel 10

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungs Eigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III erbracht.

Artikel 11

Normales Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungs Eigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung des Abkommens dienen soll.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungs Erzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Ungarns erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Ungarns im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 1 oder 2, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Ungarns Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne des Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Ungarn befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgelieferten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der Abkommen festgelegten Zollpräferenzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 12

Langzeit-Certificate EUR. 1

(1) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate“ für den Fall mehrerer Ausfuhr der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 11 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ...“
 „LT-CERTIFICAT GYLDIGT INDTEL ...“
 „LT-CERTIFICAT GÜLTIG BIS ...“
 „ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟΝ LT ΙΣΧΥΟΝ ΜΕΞΙ ...“
 „LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ...“
 „CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ...“
 „CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ...“
 „LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ...“
 „LT-CERTIFICADO VALIDO ATE ...“
 „LT-SWIADECTWO WAZNE DO ...“
 „LT-BIZONYIIVANY ÉRVÉNYES ... -G“
 „LT-OSVÉDČENI PLATNÉ Do ...“

(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m² usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichende genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 17 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren der Gemeinschaft oder eines in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Landes und Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;
- auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ungarn erfüllen.

Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichneten Person, bestätigt werden;

- die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;
- in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Fernmelde- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staates festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Ungarns über die Zollförmlichkeiten und den Gebrauch von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist: die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFOLGENDE“, „ΕΚΣΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITADO A POSTERIORI“, „WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIĘ“, „KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL“, „VYSTAVENO DODATÉCNĚ“.

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat schriftlich beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „DUPLIKÁT“, „MÁSOLAT“.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

Artikel 15

Vereinfachtes Verfahren
für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 11, 13 und 14 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 11 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu stellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder
- b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a) ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO“, „FORENKLET PROCEDURE“, „VEREINFACHTES VERFAHREN“, „ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ“, „SIMPLIFIED PROCEDURE“, „PROCÉDURE SIMPLIFIÉE“, „PROCEDURA SEMPLIFICATA“, „VEREENVOUDIGDE PROCEDURE“, „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO“, „UPROSZCZONA PROCEDURA“, „EGYSZERUSÍTETT ELJÁRÁS“, „ZJEDNODUSENÉ RÍZENÍ“.

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbe-

scheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;
- b) die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;
- c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 27 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Ungarns über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zolldokumenten bleiben unberührt.

Artikel 16

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Ungarns, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

Artikel 17

Geltungsdauer
der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Einfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer

Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Ungarn zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als Ungarn oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Ungarn oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Ungarn erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder Ungarn in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Ungarn verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder nach Ungarn in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 21

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 22

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 10 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5 110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 17, 19 und 21 sinngemäß.

Artikel 23

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

Artikel 24

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 25

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in ECU ausgedrückten Beträge entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat festgelegt und den anderen Vertragsparteien mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats oder der eines anderen der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten in Rechnung gestellt werden.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung des ECU in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs des ECU. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt

der nationale Kurs des ECU, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahresraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 26

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Ungarns übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 27

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten Ungarn und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 11 Absatz 5, und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) Betrifft eine gemäß Artikel 11 Absatz 5 ausgestellte Bescheinigung EUR.1 Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muß es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilten Bescheinigungen EUR.1 zu erhalten.

(5) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(6) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(7) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbezeichnungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse

gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(8) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(9) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder Ungarn aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder Ungarn die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(11) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens verweigert werden.

Artikel 28

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 29

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und Ungarn treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Titel IV

Ceuta und Melilla

Artikel 30

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 31 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 31

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 8 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ungarns oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet worden sind, sofern diese Be- oder Verarbeitungen über die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Ungarns:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ungarn gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ungarn unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, wenn sie be- oder verarbeitet worden sind, sofern diese Be- oder Verarbeitungen über die in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 die Vermerke „Ungarn“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V

Schlußbestimmungen

Artikel 32

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen Ungarns oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei der Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 33

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Ungarn benannten Sachverständigen.

Artikel 34

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 35

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 36

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaften und Ungarn treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 37

Vereinbarungen mit Polen und der CSFR

Die Vertragsparteien treffen die zum Abschluß der Vereinbarungen mit Polen und der CSFR erforderlichen Maßnahmen, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen. Die Vertragsparteien teilen einander die hierfür getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 38

Waren im Durchgangsverkehr oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Ungarn, oder, soweit Artikel 2 gilt, in Polen oder in der CSFR unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Anhang I
(zum Protokoll Nr. 4)

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhang II sind, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 4 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position . . .“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen, man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschinen eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1984 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelte, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgarn der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormateria-

lien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Waren aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Waren aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7

- 7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8% des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 7.2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Bemerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II
(zum Protokoll Nr. 4)

Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaften zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 1302	Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl — andere, ausgenommen: — Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenprodukten und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemische reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Malzextrakt — andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: — ohne Zusatz von Kakao: — Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet — andere — mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

(1)	(2)	(3)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungsseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl

(1)	(2)	(3)
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005 Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VI.
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso-derivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: — Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	— andere: — menschliches Blut — tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (*)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (*) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VI
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs VI

(*) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(*) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
3404 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie: — Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 — folgende Waren der Position 3823: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Athanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere	Waren des Anhangs VI Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist: — Additionshomopolymerisationserzeugnisse — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind: — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung — andere: — aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet - und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkreppe	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt — Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holz-frieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren

(1)	(2)	(3)
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Mae zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fsser, Trge, Bottiche, Eimer und andere Bttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fastben, auch auf beiden Hauptflchen gesgt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — Gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch knnen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz fr Zndhlzer, vorgerichtet; Holzngel fr Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdrah der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, prpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfltigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollstndige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschlge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und hnlichen Behltnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Scke, Beutel, Tten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4820	Briefpapierblcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht berschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien fr die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glckwunschkarten und bedruckte Karten mit Glckwnschen oder persnlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlgen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507 ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern Garne, Monofile und Nähgarne Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus ⁽¹⁾ — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapiserien; Posamentierwaren; Stickerien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (1) Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5906 (Fortsetzung)	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen (*) Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (*)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen (*) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(*) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 6217	Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt — andere	Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽²⁾ — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7.⁽²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.⁽³⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽²⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerklingen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärffwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinen-nadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büro- heftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder der- gleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusam- menstellungen von Dichtungen verschiedener stoff- licher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegrif- fen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kon- takten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und an- dere elektronische Waren, Teile davon; Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Ton- aufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nach- folgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, aus- genommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzurei- hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotie- rende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Laut- sprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfre- quenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrich- tungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmege- räte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevor- richtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerich- tete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, aus- genommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeich- nung, einschließlich der zur Schallplattenherstel- lung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenom- men Waren des Kapitels 37:	
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplatten- herstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge- stellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzurei- hen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureichen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarns können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)			
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*) ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (*) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „Joss geschützt“ anzugeben.

(*) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (') ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (') Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(*) Bei unversapkten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000			
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="123 669 723 875" style="width: 50%; vertical-align: top;"> 6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) </td> <td data-bbox="728 669 1319 875" style="width: 50%; vertical-align: top;"> 7. Bemerkungen </td> </tr> </table>			6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen			
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*) ; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (*):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(*) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV
(zum Protokoll Nr. 4)

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr beantragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarns können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR.2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (*)	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers: Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)			
		5 Ort und Datum	
		6 Unterschrift des Ausführers	
7 Bemerkungen (*)		8 Ursprungsstaat (*)	9 Bestimmungsort (*)
			10 Rohgewicht (kg)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (*), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(*) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*). den 19..... Stempel (Unterschrift)	14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß (*): ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). den 19..... Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes ankreuzen.
---	---

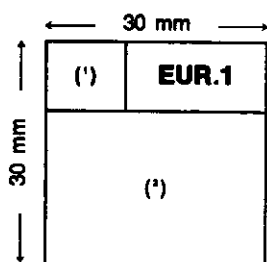
(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

ANHANG V

Abdruck des in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Stempels



- (') Kennbuchstabe oder Wappen des Ausführstaats.
(') Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI
(zum Protokoll Nr. 4)LISTE DER WAREN, AUF DIE IN ARTIKEL 34 VERWIESEN WIRD UND DIE VORLÄUFIG
NICHT UNTER DIESES PROTOKOLL FALLEN

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Protokoll Nr. 5
zum Europa-Abkommen („Das Abkommen“)

Kapitel I

**Sonderbestimmungen
für den Handel zwischen Spanien und Ungarn**

Artikel 1

Die Abkommensbestimmungen über den Warenverkehr in Titel I werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen in der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien zu den Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren Ungarns keine günstigere Behandlung als bei der Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrzölle des Königreichs Spanien auf die in Artikel 9 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten gewerblichen Waren mit Ursprung in Ungarn und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen beseitigt.

(2) Der Zollabbau wird ausgehend von den Zollsätzen, die das Königreich Spanien im Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendete, wie folgt vorgenommen:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen, die von der Zehnergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt angewendet werden, auf 10 v. H. verringert.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Artikel 4

(1) Die Zollsätze des Königreichs Spanien für die in den Anhängen VIII und X des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 18 des Abkommens mit Ursprung in Ungarn werden nach den in Artikel 75 Absätze 2 und 3 der Beitrittsakte festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Die Abschöpfungen des Königreichs Spanien auf die in Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens genannten und in Anhang VIII aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und auf die landwirtschaftliche Komponente der in Protokoll Nr. 3 genannten Waren mit Ursprung in Ungarn entsprechen den Abschöpfungen, die die Zehnergemeinschaft in jedem Jahr erhebt, berichtigt um die in der Beitrittsakte festgelegten Beitrittsausgleichsbeträge.

Artikel 5

Spanien kommt den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Ungarn nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 6

Mengenmäßige Beschränkungen können für die Einfuhren von Ursprungswaren Ungarns nach Spanien

- a) bis zum 31. Dezember 1992 für die in Anhang A aufgeführten Waren
 - b) bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren
- angewandt werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen des Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

Kapitel II

**Sonderbestimmungen
für den Handel zwischen Portugal und Ungarn**

Artikel 8

Die Abkommensbestimmungen über den Warenverkehr in Titel I werden wie folgt geändert, um den in der Beitrittsakte aufgeführten Maßnahmen und Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal Ungarn keine günstigere Behandlung, als sie für die Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Artikel 10

(1) Die Zölle der Portugiesischen Republik auf die in Artikel 9 des Abkommens und in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 genannten gewerblichen Waren mit Ursprung in Ungarn und auf die nichtlandwirtschaftlichen Komponenten der unter das Protokoll Nr. 3 fallenden Waren werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen beseitigt.

(2) Für die gewerblichen Waren, die nicht in den Anhängen II und III des Abkommens aufgeführt sind, wird der Zollabbau ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit der Zehnergemeinschaft am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens, sofern dieses nicht vor dem 1. Januar 1992 erfolgt, werden die Zollsätze auf 15 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

Für die in Anhang XXXI der Beitrittsakte aufgeführten Waren jedoch wird der Zollabbau nach dem gleichen Zeitplan und ausgehend von den Zollsätzen vorgenommen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden.

(3) Für die in Anhang II des Abkommens aufgeführten Waren wird der Zollabbau ausgehend von den Zollsätzen, die von der Portugiesischen Republik in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden, und nach folgendem Zeitplan vorgenommen:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen, die von der Zehnergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt angewendet werden, auf 15 v. H. verringert.
- Am 1. Januar 1993 werden die Zollsätze an die Zollsätze der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(4) Für die in Anhang III des Abkommens aufgeführten Waren werden die Zollsenkungen innerhalb der in Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens genannten Zollkontingente der Gemeinschaft gemäß den in Absatz 2 festgesetzten Verfahren und Zeitplänen vorgenommen.

Für die über die Gemeinschaftszollkontingente hinausgehenden Mengen gilt Absatz 3 dieses Artikels.

Artikel 11

(1) Die Zollsätze der Portugiesischen Republik für die in den Anhängen VIII und X des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 18 des Abkommens mit Ursprung in Ungarn werden gemäß den in diesem Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplänen schrittweise an diejenigen der Zehnergemeinschaft angeglichen.

(2) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführt sind, nimmt die Portugiesische Republik ihre Zollsenkungen ausgehend von den Zollsätzen vor, die in ihrem Handel mit Drittländern am 1. Januar 1985 tatsächlich angewendet wurden. In jedem Jahr wird die Differenz zwischen diesen Zollsätzen und den Zollsätzen der Zehnergemeinschaft wie folgt verringert:

- Bei Inkrafttreten des Abkommens wird die Differenz auf 36,3 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1993 wird die Differenz auf 27,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.
- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 18,1 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die gleichen Zollsätze an wie die Zehnergemeinschaft.

(3) Die Portugiesische Republik wendet auf die in den Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse einen Zollsatz an, durch den die Differenz zwischen dem tatsächlich angewendeten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz nach folgendem Zeitplan verringert wird:

- Am 1. Januar 1992 wird die Differenz auf 66,6 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1993 wird die Differenz auf 49,9 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1994 wird die Differenz auf 33,2 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

- Am 1. Januar 1995 wird die Differenz auf 16,5 v. H. der Ausgangsdifferenz verringert.

Portugal wendet ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang die Präferenzzollsätze an.

Artikel 12

Portugal kommt den Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens zur gleichen Zeit nach wie die übrigen Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, daß Ungarn nicht mehr unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern fällt.

Artikel 13

Mengenmäßige Beschränkungen können für die Einfuhren von Ursprungswaren Ungarns nach Portugal

- a) bis zum 31. Dezember 1992 für die in Anhang C aufgeführten Waren,
 - b) bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang D aufgeführten Waren
- angewandt werden.

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs- zeitplan
ex 0102 90 10	(¹)	31. 12. 1995	0303 78 10		31. 12. 1992
ex 0102 90 31	(¹)	31. 12. 1995	0303 79 83		31. 12. 1992
ex 0102 90 33	(¹)	31. 12. 1995			
ex 0102 90 35	(¹)	31. 12. 1995	ex 0304 10 31	(¹)	31. 12. 1992
ex 0102 90 37	(¹)	31. 12. 1995	ex 0304 10 98	(¹)	31. 12. 1992
			0304 20 57		31. 12. 1992
0103 91 10		31. 12. 1995	0304 90 47		31. 12. 1992
0103 92 11		31. 12. 1995			
0103 92 19		31. 12. 1995	ex 0305 62 00	(¹)	31. 12. 1992
			ex 0305 69 10	(¹)	31. 12. 1992
0201		31. 12. 1995			
			ex 0306 24 90	(¹)	31. 12. 1992
0203 11 10		31. 12. 1995	ex 0307 91 00	(¹)	31. 12. 1992
0203 12 11		31. 12. 1995			
0203 12 19		31. 12. 1995	0401		31. 12. 1995
0203 19 11		31. 12. 1995			
0203 19 13		31. 12. 1995	0403 10 22		31. 12. 1995
0203 19 15		31. 12. 1995	0403 10 24		31. 12. 1995
0203 19 55		31. 12. 1995	0403 10 26		31. 12. 1995
0203 19 59		31. 12. 1995	ex 0403 90 51	(¹)	31. 12. 1995
0203 21 10		31. 12. 1995	ex 0403 90 53	(¹)	31. 12. 1995
0203 22 11		31. 12. 1995	ex 0403 90 59	(¹)	31. 12. 1995
0203 22 19		31. 12. 1995			
0203 29 11		31. 12. 1995	0404 10 91		31. 12. 1995
0203 29 13		31. 12. 1995	0404 90 11		31. 12. 1995
0203 29 15		31. 12. 1995	0404 90 13		31. 12. 1995
0203 29 55		31. 12. 1995	0404 90 19		31. 12. 1995
0203 29 59		31. 12. 1995	0404 90 31		31. 12. 1995
			0404 90 33		31. 12. 1995
0206 30 21		31. 12. 1995	0404 90 39		31. 12. 1995
0206 30 31		31. 12. 1995			
0206 41 91		31. 12. 1995	0405		31. 12. 1995
0206 49 91		31. 12. 1995			
			ex 0406	(¹⁰)	31. 12. 1995
0208 10 10		31. 12. 1995			
			ex 1001 90 99	(¹¹)	31. 12. 1995
0209 00 11		31. 12. 1995			
0209 00 19		31. 12. 1995	ex 1004 00 90	(¹²)	31. 12. 1995
0209 00 30		31. 12. 1995			
			1101		31. 12. 1995
0210 11 11		31. 12. 1995			
0210 11 19		31. 12. 1995	1103 11 10		31. 12. 1995
0210 11 31		31. 12. 1995	1103 11 90		31. 12. 1995
0210 11 39		31. 12. 1995	1103 12 00		31. 12. 1995
0210 12 11		31. 12. 1995	1103 13 10		31. 12. 1995
0210 12 19		31. 12. 1995	1103 13 90		31. 12. 1995
0210 19 10		31. 12. 1995	1103 14 00		31. 12. 1995
0210 19 20		31. 12. 1995	1103 19 10		31. 12. 1995
0210 19 30		31. 12. 1995	1103 19 30		31. 12. 1995
0210 19 40		31. 12. 1995	1103 19 90		31. 12. 1995
0210 19 51		31. 12. 1995			
0210 19 59		31. 12. 1995	1104 11 10		31. 12. 1995
0210 19 60		31. 12. 1995	1104 12 10		31. 12. 1995
0210 19 70		31. 12. 1995	ex 1104 19 10	(¹³)	31. 12. 1995
0210 19 81		31. 12. 1995	ex 1104 19 30	(¹³)	31. 12. 1995
0210 19 89		31. 12. 1995	ex 1104 19 50	(¹³)	31. 12. 1995
0210 90 31		31. 12. 1995	ex 1104 19 99	(¹³)	31. 12. 1995
0210 90 39		31. 12. 1995	1104 21 10		31. 12. 1995
ex 0210 90 90	(¹)	31. 12. 1995	1104 21 30		31. 12. 1995
			1104 21 50		31. 12. 1995
0302 50 10		31. 12. 1992	1104 21 90		31. 12. 1995
ex 0302 50 90	(¹)	31. 12. 1992	1104 22 10		31. 12. 1995
0302 69 35		31. 12. 1992	1104 22 30		31. 12. 1995
0302 69 55		31. 12. 1992	1104 22 50		31. 12. 1995
0302 69 65		31. 12. 1992	1104 22 90		31. 12. 1995
0302 69 85		31. 12. 1992	1104 23 10		31. 12. 1995
ex 0302 69 98	(¹)	31. 12. 1992	1104 23 30		31. 12. 1995

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungszeitplan	KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungszeitplan
1104 23 90		31. 12. 1995	ex 1902 20 30	(¹⁷)	31. 12. 1995
1104 29 11		31. 12. 1995			
1104 29 15		31. 12. 1995	2009 60 11		31. 12. 1995
1104 29 19		31. 12. 1995	2009 60 19		31. 12. 1995
1104 29 31		31. 12. 1995	2009 60 51		31. 12. 1995
1104 29 35		31. 12. 1995	2009 60 59		31. 12. 1995
1104 29 39		31. 12. 1995	2009 60 71		31. 12. 1995
1104 29 91		31. 12. 1995	2009 60 79		31. 12. 1995
1104 29 95		31. 12. 1995	2009 60 90		31. 12. 1995
1104 29 99		31. 12. 1995			
1104 30 10		31. 12. 1995	ex 2204 10 11	(¹⁸)	31. 12. 1995
1104 30 90		31. 12. 1995	ex 2204 10 19	(¹⁸)	31. 12. 1995
			ex 2204 10 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
1108 11 00		31. 12. 1995	ex 2204 21 10	(¹⁸)	31. 12. 1995
1109		31. 12. 1995	2204 21 25		31. 12. 1995
			2204 21 29		31. 12. 1995
1501 00 11		31. 12. 1995	2204 21 35		31. 12. 1995
1501 00 19		31. 12. 1995	2204 21 39		31. 12. 1995
ex 1501 00 90	(¹⁴)	31. 12. 1995	ex 2204 21 49	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1601	(¹⁵)	31. 12. 1995	ex 2204 21 59	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1602 10 00	(¹⁵)	31. 12. 1995	ex 2204 21 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
ex 1602 20 90	(¹⁵)	31. 12. 1995	ex 2204 29 10	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 41 10		31. 12. 1995	2204 29 25		31. 12. 1995
1602 42 10		31. 12. 1995	2204 29 29		31. 12. 1995
1602 49 11		31. 12. 1995	2204 29 35		31. 12. 1995
1602 49 13		31. 12. 1995	2204 29 39		31. 12. 1995
1602 49 15		31. 12. 1995	ex 2204 29 49	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 19		31. 12. 1995	ex 2204 29 59	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 30		31. 12. 1995	ex 2204 29 90	(¹⁸)	31. 12. 1995
1602 49 50		31. 12. 1995	2204 30 10		31. 12. 1995
ex 1602 90 10	(¹⁴)	31. 12. 1995	2204 30 91		31. 12. 1995
1602 90 51		31. 12. 1995	2204 30 99		31. 12. 1995

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen, die Spanien bis Ende der Übergangszeit beibehält

- (¹) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.
- (²) Nur von Hausschweinen.
- (³) Ausgenommen *Gadus macrocephalus*.
- (⁴) Nur Stöcker (*Trachurus trachurus*).
- (⁵) Nur von *Gadus morhua* und *Gadus ogac*, frisch oder gekühlt.
- (⁶) Nur Kabeljau (*Gadus morhua*, *Boreogadus saida*, *Gadus ogac*), Seehechte (*Merluccius*-Arten), Stöcker (*Trachurus trachurus*) und Sardellen (*Engraulis*-Arten), frisch oder gefroren.
- (⁷) Nur Seespinnen, lebend.
- (⁸) Nur Sandklaffmuscheln (*Venus gallina*), frisch oder gekühlt.
- (⁹) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.
- (¹⁰) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmigiano Reggiano und Grana Padano.
- (¹¹) Nur Weichweizen, backfähig.
- (¹²) Nur gestutzter Hafer.
- (¹³) Nur Getreidekörner, gequetscht.
- (¹⁴) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.
- (¹⁵) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁶) Nur solche mit einem Gehalt an Schweinefleisch.
- (¹⁷) Nur:
 - Würste aus Fleisch, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen;
 - jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.
- (¹⁸) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete.

Anhang C
(zum Protokoll Nr. 5)

ex 8536 50 000	— nicht automatische Ein- und Ausschalter sowie Trennschalter, aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8536 20 100	— automatische Ein- und Ausschalter sowie Leistungsschalter bis 3 kg
ex 8536 20 900	
ex 8536 50 000	
ex 8536 10 100	— Sicherungen
ex 8536 10 500	
ex 8536 10 900	
ex 8533 21 000	— Widerstände aus Keramik oder Glas bis 2 kg
ex 8533 29 000	
ex 8536 61 100	— andere Geräte aus Keramik oder Glas bis 2 kg
ex 8536 61 900	
ex 8536 69 000	
ex 8536 90 010	
ex 8536 90 800	
ex 8533 10 000	— Widerstände und Potentiometer aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8533 21 000	
ex 8533 29 000	
ex 8533 31 000	
ex 8533 39 000	
ex 8533 40 100	
ex 8533 40 900	
ex 8534 00 110	— gedruckte Schaltungen bis 2 kg
ex 8534 00 190	
ex 8534 00 900	
ex 8536 50 000	— Anlasser aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 3 kg
ex 8536 61 100	— Lampenfassungen und Steckvorrichtungen, aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8536 61 900	
ex 8536 69 000	
ex 8536 90 190	— Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel, ausgenommen Koaxialkabel, aus anderen Stoffen als Keramik und Glas, mit einem Gewicht bis 2 kg
ex 8536 90 010	— andere Geräte aus anderen Stoffen als Keramik und Glas mit einem Gewicht bis 2 kg, ausgenommen Ein- und Ausschalter, Trennschalter, Leistungsschalter, Kontakte und Sicherungen
ex 8536 90 800	

0103 10 00	2204 21 10
0103 91 10	2204 21 21
0103 92 11	2204 21 23
0103 92 19	2204 21 25
	2204 21 29
	2204 21 31
0701 10 00	2204 21 33
0701 90 10	2204 21 35
	2204 29 19
	2204 29 21
0701 90 59	2204 29 23
	2204 29 25
	2204 29 29
0803 00 10	2204 29 31
0803 00 90	2204 29 33
	2204 29 35
0804 30 00	2204 29 39

Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Datenschutzrecht und genießen den Schutz, wie das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, die sie erteilt hat,

als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zur der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 2 Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der betreffende Beamte befragt werden sollen.

Artikel 13

Einrichtung der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Amtshilfe nach diesem Protokoll eine Koordinierungs- oder Dienststellenkommission zu bilden, die aus Beamten und Sachverständigen besteht, die Zeugen und Sachverständigen für die Amtshilfe nach diesem Protokoll zu ernennen und zu unterstützen befähigt ist.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Verwaltung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen Ungarns und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie, gegebenenfalls, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Protokoll Nr. 7**Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse mit Ausnahme der Zugeständnisse der Gemeinschaft in den Anhängen III und VIII pro rata temporis angepaßt werden.

Im Falle der Anhänge III und VIII werden Waren, für die zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrbescheinigungen nach Maßgabe der Verordnungen des Rates der EWG über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen erteilt worden sind, auf die Mengen oder Beträge der Zollkontingente oder -plafonds in diesen Anhängen angerechnet.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Griechenland,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Bevollmächtigten der Republik Ungarn, nachstehend „Ungarn“ genannt, andererseits,

die am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits („des Europa-Abkommens“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1	über Textilwaren und Bekleidung
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen
Protokoll Nr. 3	über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
Protokoll Nr. 4	über Ursprungsregeln
Protokoll Nr. 5	über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Ungarn und Spanien und Portugal
Protokoll Nr. 6	über Amtshilfe in Zollfragen
Protokoll Nr. 7	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Ungarns haben die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 Absatz 4 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37 Absatz 1 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Kapitel II des Titels IV des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 47 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Kapitel III des Titels IV des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu den Kapiteln II, III und IV des Titels IV des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 56 Absatz 3 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 58 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 62 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 65 des Abkommens
Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 zu dem Abkommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Ungarns haben ferner die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 66 des Abkommens

Briefwechsel betreffend Transitfragen

Briefwechsel betreffend Landverkehrswege.

Die Bevollmächtigten Ungarns haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft zu Kapitel I des Titels IV des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung Ungarns betreffend Artikel 7 des Abkommens

Erklärung Ungarns betreffend Artikel 10 des Abkommens

Erklärung Ungarns betreffend Artikel 44 des Abkommens

Schreiben der ungarischen Regierung betreffend Protokoll Nr. 2

Erklärung Ungarns betreffend die Anhänge IXa und IXc des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

Gemeinsame Erklärungen

1. Artikel 7 Absatz 4

Die Gemeinschaft und Ungarn bestätigen, daß im Falle einer Zollsenkung in Form einer befristeten Zollaussetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollaussetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollaussetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

2. Artikel 37 Absatz 1

Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten“ die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

3. Artikel 37

Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

4. Artikel 38

Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

5. Kapitel II des Titels IV

Unbeschadet des Kapitels IV des Titels IV kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder förmlich oder de facto weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

6. Artikel 47

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 47 genannte Sonderregelung unter anderem auch dem Schutz von Gläubigern und Geschäftspartnern dienen kann.

7. Kapitel III des Titels IV

Die Vertragsparteien bemühen sich um ein für beide Teile zufriedenstellendes Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen.

8. Kapitel II, III und IV des Titels IV

Sollten bei der Durchführung des ungarischen Gesetzes XVI von 1991 über Zuständigkeitsprobleme auftreten, finden auf Antrag der Gemeinschaft Konsultationen im Assoziationsrat statt.

9. Artikel 56 Absatz 3

Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 56 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn angewandt werden.

10. Artikel 58

Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visazwang vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

11. Artikel 59

Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Herstellung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

12. Artikel 62

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht dazu mißbrauchen, um die Preisgabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

13. Artikel 65

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ im Sinne von Artikel 36 des EWG-Vertrags zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Software, Topographien integrierter Schaltkreise, geographischer Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

14. Artikel 5 des Protokolls Nr. 6

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in diesem Artikel auf ihre eigenen Rechtsvorschriften alle internationalen Übereinkünfte abdecken kann, denen sie beigetreten sind; dazu gehören auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ungarn
betreffend Artikel 66**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 66 des Europa-Abkommens.

Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 66 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den Ungarn gemäß Artikel 66 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaften gilt, die in Ungarn in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 44 oder in den Formen nach Artikel 54 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 66 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Ungarn in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 44 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Ungarn.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Ungarn zu diesem Schreiben bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben Ungarns

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 66 des Europa-Abkommens.

Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 66 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den Ungarn gemäß Artikel 66 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaften gilt, die in Ungarn in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 44 oder in den Formen nach Artikel 54 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 66 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in Ungarn in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 44 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 6 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in Ungarn.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Republik Ungarn zu diesem Schreiben bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Ungarns

**Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ungarn
über bestimmte Vereinbarungen über Schweine und Geflügel**

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn, die im Rahmen der Verhandlungen über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen VIIIa und Xb des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Ungarn einzuführen beabsichtigen, dies den ungarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von drei Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung Ungarns zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn, die im Rahmen der Verhandlungen über das Europa-Abkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft, sollte sie zusätzliche Abschöpfungen für die in den Anhängen VIIIa und Xb des Europa-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse des Schweine- und Geflügelsektors mit Ursprung in Ungarn einzuführen beabsichtigen, dies den ungarischen Behörden mitteilen wird. Die Vertragsparteien nehmen innerhalb von drei Arbeitstagen Konsultationen auf, um alle einschlägigen Informationen auszutauschen, damit die Gemeinschaft prüfen kann, ob die Einführung derartiger Maßnahmen notwendig ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung Ungarns zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Ungarn

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („Gemeinschaft“) und Ungarn
betreffend den Transitverkehr**

A. Schreiben Ungarns

Sehr geehrter Herr

in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und Ungarn wurde folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien des Europa-Abkommens treffen keine Maßnahmen, die sich ungünstig auf die Situation auswirken würden, die sich aus den bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn ergibt.
- 2.a) Insbesondere gewährt Ungarn im Rahmen einer Gesamtlösung des Problems des Transitverkehrs durch Ungarn für die am unmittelbarsten betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Jahr 1992 zusätzlich zu dem aufgrund der bilateralen Abkommen bereits gewährten Kontingent für 1991 folgende Genehmigungen:

	1992
abgabefrei	0
abgabepflichtig	5200
Drittländer ¹⁾	100

Alle abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen gelten für Hin- und Rückfahrt. Für 1993 und 1994 wird die Gesamtzahl der abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen jährlich um 5% erhöht, so daß sich die zusätzlich gewährten Genehmigungen 1993 auf 300 abgabefreie und 6160 abgabepflichtige und 1994 auf 615 abgabefreie und 7168 abgabepflichtige belaufen. Die Zahl der zusätzlichen Drittlandsgenehmigungen bleibt für jedes der Jahre 1993 und 1994 100.

- 2.b) Die obengenannte Steigerungsrate von 5%, die 1993 und 1994 auf die abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen angewendet wird, kann unter Wahrung des Grundsatzes des Standstill überprüft werden, wenn ein bilaterales Verkehrsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn vor Ende 1994 in Kraft tritt. Kann ein solches Abkommen erst später in Kraft treten, so wird die Zahl der obengenannten Genehmigungen unter Wahrung des Grundsatzes des Standstill im Verhandlungswege festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Ungarns

B. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr

Ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr

in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und Ungarn wurde folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien des Europa-Abkommens treffen keine Maßnahmen, die sich ungünstig auf die Situation auswirken würden, die sich aus den bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn ergibt.
- 2.a) Insbesondere gewährt Ungarn im Rahmen einer Gesamtlösung des Problems des Transitverkehrs durch Ungarn für die am unmittelbarsten betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Jahr 1992 zusätzlich zu dem aufgrund der bilateralen Abkommen bereits gewährten Kontingent für 1991 folgende Genehmigungen:

	1992
abgabefrei	0
abgabepflichtig	5200
Drittländer ¹⁾	100

Alle abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen gelten für Hin- und Rückfahrt. Für 1993 und 1994 wird die Gesamtzahl der abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen jährlich um 5% erhöht, so daß sich die zusätzlich gewährten Genehmigungen 1993 auf 300 abgabefreie und 6160 abgabepflichtige und 1994 auf 615 abgabefreie und 7168 abgabepflichtige belaufen. Die Zahl der zusätzlichen Drittlandsgenehmigungen bleibt für jedes der Jahre 1993 und 1994 100.

- 2.b) Die obengenannte Steigerungsrate von 5%, die 1993 und 1994 auf die abgabefreien und abgabepflichtigen Genehmigungen angewendet wird, kann unter Wahrung des Grundsatzes des Standstill überprüft werden, wenn ein bilaterales Verkehrsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn vor Ende 1994 in Kraft tritt. Kann ein solches Abkommen erst später in Kraft treten, so wird die Zahl der obengenannten Genehmigungen unter Wahrung des Grundsatzes des Standstill im Verhandlungswege festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

¹⁾ Alle bereits gewährten und zusätzlichen Drittlandsgenehmigungen können im Verhältnis von 1:2 in Transitzugenehmigungen umgewandelt werden (1:1 Drittlandsgenehmigung: 2 Transitzugenehmigungen).

¹⁾ Alle bereits gewährten und zusätzlichen Drittlandsgenehmigungen können im Verhältnis von 1:2 in Transitzugenehmigungen umgewandelt werden (1:1 Drittlandsgenehmigung: 2 Transitzugenehmigungen).

**Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („Gemeinschaft“) und Ungarn
über die Landverkehrswege**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und Ungarn zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft zu bestätigen, daß diese im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenwasserstraßen und kombinierter Verkehr, bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich den von Ungarn geäußerten Wunsch zur Kenntnis, den Transitverkehr durch Ungarn betreffende Projekte vorrangig zu prüfen, wie die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnstrecken und Autobahnen zwischen Hegyeshalom und Budapest sowie zwischen Budapest und Kelebia, da es sich um für den Transitverkehr der Gemeinschaft wichtige Strecken handelt.

Ich nehme auch die von Ungarn zum Ausdruck gebrachte Erwartung zur Kenntnis, daß die Gespräche über das vorstehende Thema unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren sehr bald aufgenommen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

B. Schreiben der Republik Ungarn

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr . . . ,

ich beehre mich, Ihnen den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und Ungarn zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft zu bestätigen, daß diese im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, d. h. Straßen, Eisenbahnlinien, Binnenwasserstraßen und kombinierter Verkehr, bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich den von Ungarn geäußerten Wunsch zur Kenntnis, den Transitverkehr durch Ungarn betreffende Projekte vorrangig zu prüfen, wie die Modernisierung und den Bau von Eisenbahnstrecken und Autobahnen zwischen Hegyeshalom und Budapest sowie zwischen Budapest und Kelebia, da es sich um für den Transitverkehr der Gemeinschaft wichtige Strecken handelt.

Ich nehme auch die von Ungarn zum Ausdruck gebrachte Erwartung zur Kenntnis, daß die Gespräche über das vorstehende Thema unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren sehr bald aufgenommen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Ungarn

Einseitige Erklärungen

Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Kapitel I des Titels IV

Die Gemeinschaft erklärt, daß keine Bestimmung des Kapitels 1 „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ so ausgelegt wird, daß sie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Einreise und Aufenthalt von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen in ihrem Gebiet in irgendeiner Weise einschränkt.

2. Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse

Es wird vereinbart, daß eine ausnahmsweise Verlängerung des Fünfjahreszeitraums ausschließlich in dem besonderen Fall Ungarns möglich ist und die Haltung der Gemeinschaft in anderen Fällen nicht berührt, noch internationale Verpflichtungen vorentscheidet. Die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahme trägt den besonderen Schwierigkeiten Ungarns bei der Umstrukturierung des Stahlssektors und der Tatsache Rechnung, daß diese Umstrukturierung erst in jüngster Zeit eingeleitet worden ist.

Erklärungen Ungarns

1. Artikel 7

Ungarn wird alles tun, um die Kombinierte Nomenklatur möglichst bald zu übernehmen.

2. Artikel 10

Ungarn wird seine Einfuhrzölle auf Ursprungswaren der Gemeinschaft so senken, daß der zollfreie Warenverkehr ab 1. Januar 1994 mindestens 25 v. H. des Wertes der Gesamteinfuhren an gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres erreicht, für das statistische Angaben vorliegen.

3. Artikel 44

Obwohl sich Ungarn gemäß Artikel 44 Absatz 1 verpflichtet, Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft am Ende der in Absatz 6 genannten ersten Stufe die Inländerbehandlung einzuräumen, wird eine derartige Behandlung nach der Stillhalteklausele in Artikel 44 Absatz 2 in den meisten Wirtschaftszweigen bereits vom Inkrafttreten des Abkommens an gewährt, insbesondere in folgenden Industrien:

Verarbeitung, Metallurgie, Elektrotechnik, Konsumelektronik, Verkehrsausrüstung, Telekommunikationsausrüstung, Chemie, Pharmazeutik, Baumaterial, Holz und Papier, Textilien, Leder und Bekleidung, Schuhe, Glas, Keramik, Möbel, Drucklegung, Nahrungsmittelverarbeitung.

Schreiben der ungarischen Regierung an die Gemeinschaft betreffend Protokoll Nr. 2

Die Regierung Ungarns erklärt, daß sie das Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere Artikel 8, nicht in Anspruch nehmen wird, um die Vereinbarkeit der Vereinbarungen, die der Kohlebergbau der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie zur Sicherung des Absatzes von Gemeinschaftskohle getroffen hat, mit diesem Protokoll nicht in Frage zu stellen.

Erklärung betreffend die Anhänge IXa und XIc des Abkommens

Ungarn bekräftigt seine Absicht, nach Konsultationen mit der Europäischen Gemeinschaft die Zahl der in die Liste in Anhang IXa aufgenommenen Erzeugnisse im Laufe der fünfjährigen Übergangszeit regelmäßig zu erhöhen, so daß am Ende dieses Zeitraums für eine wesentliche Anzahl von gegenwärtig in Anhang XIc aufgeführten Waren keine mengenmäßigen Beschränkungen mehr gelten.

**Vertrauliche vereinbarte Niederschrift
über die Unterzeichnung**

Während des Treffens, das am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits („des Europa-Abkommens“) stattgefunden hat, haben

die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Griechenland,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Portugiesischen Republik,
des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt, einerseits,

und die Bevollmächtigten der Republik Ungarn, nachstehend „Ungarn“ genannt, andererseits,

die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten vertraulichen gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Vertrauliche Gemeinsame Erklärung betreffend Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen

Vertrauliche Gemeinsame Erklärung betreffend Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zu dem Abkommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Vertrauliche Erklärung Ungarns betreffend Personenwagen

Vertrauliche Erklärung Ungarns betreffend Anhang XId des Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

**Vertrauliche
Erklärung der Gemeinschaft und Ungarns
zu Protokoll Nr. 1**

Kommen die multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde nicht bis Ende 1992 zum Abschluß, so werden die für Textilwaren und Bekleidung geltenden nichttariflichen Hemmnisse vom 1. Januar 1993 an innerhalb von fünf Jahren beseitigt.

**Vertrauliche Erklärung
zu Artikel 8 Absatz 4
des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse**

Hinsichtlich einer möglichen Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Zeitraums kommen beide Vertragsparteien überein, daß ein solcher zusätzlicher Zeitraum fünf Jahre nicht überschreiten würde.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß die Verlängerung des Fünfjahreszeitraums nur erwogen werden kann, wenn sie der Auffassung sind, daß Ungarn innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums die erforderlichen Anstrengungen zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Kapazitätsverringering unternommen hat und daß es wegen außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage war, diese Ziele zu erreichen. Diese Erwägung muß auch mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Einklang stehen.

Ferner wird vereinbart, daß die besondere Berücksichtigung Ungarns den Standpunkt der Gemeinschaft in den Verhandlungen über den multilateralen Stahlkonsens im Rahmen des GATT nicht vorentscheiden würde.

**Vertrauliche Erklärung Ungarns
betreffend Personenwagen**

Im Falle eines Inlandsverbrauchs bei Personenwagen von mehr als 120 000 Stück in den Jahren 1991 oder 1992 wird die in Anhang VIb des Abkommens genannte Ausgangsmenge auf 60 000 Stück erhöht.

**Vertrauliche Erklärung Ungarns
betreffend Anhang XI des Abkommens**

Der Anteil der Gemeinschaft an den Einfuhren der in Teil I des Anhangs XIa betreffend das Globalkontingent für tropische Früchte aufgeführten Erzeugnisse darf nicht weniger als 50% des Gesamtbetrags ausmachen, für den Ungarn Einfuhrlizenzen für unter dieses Kontingent fallende Erzeugnisse erteilt.

Der Anteil der Gemeinschaft an den Einfuhren der in Teil II des Anhangs XIa betreffend das Kontingent für Erzeugnisse dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse darf nicht weniger als 50% des Gesamtbetrags ausmachen, für den Ungarn Einfuhrlizenzen für unter dieses Kontingent fallende Erzeugnisse erteilt.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 16. Dezember 1992 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Ungarn nach ca. einjähriger intensiver Verhandlung in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegende Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind am 1. März 1992 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden.

Der Prozeß der Assoziation der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft hat mit diesen Abkommen eine erste wichtige Etappe hinter sich. Der ungarische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit Ungarn vom 26. September 1988 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen Ungarn und der Gemeinschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels Ungarns mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen Ungarn den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet es auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel Ungarns anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß

Ungarn eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute rechtstaatliche und die Menschenrechte achtende Ordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird die Verbindung betont, die zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in Ungarn besteht.

Titel I

Politischer Dialog

(Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und Ungarn begleitet und festigt sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Ungarn unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad hoc-Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Kommissionspräsidenten einerseits und dem ungarischen Präsidenten andererseits;
- alljährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- halbjährliche Konsultationen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlussfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses

Titel II

Allgemeine Grundsätze

(Artikel 6)

Für die handelsrelevanten Regelungen ist eines der Grundprinzipien des Europa-Abkommens die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität. Danach besteht in der Übergangsperiode bis zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handelspolitischen Zugeständnissen der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Ferner erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d. h. der Zollabbau auf Seiten Ungarns setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt.

Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkom-

mens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in Ungarn durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Titel III

Freier Warenverkehr

(Artikel 7 bis 36)

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und Ungarn festgelegt.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

(Artikel 8 bis 17)

Im Kapitel I (Artikel 8 bis 17) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

1. Marktöffnung der Gemeinschaft (Artikel 9)

- a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren Ungarns aufgehoben mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen IIa, IIb und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen:
 - Für die im Anhang IIa enthaltene Liste industrieller Grunderzeugnisse werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um die Hälfte gesenkt und müssen am Ende des ersten Abkommensjahres beseitigt sein.
 - Für eine kleine Gruppe sensibler Erzeugnisse, z. B. Ferrosilizium, Aluminium, die in Anhang IIb aufgezählt sind, wird der Zoll um 20% p. a. gesenkt. Die Produkte in Anhang IIa und IIb entsprechen im Prinzip den von der Präferenzgewährung für Entwicklungsländer ausgenommenen Grunderzeugnissen.
 - Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds gewährt wird und ist im Prinzip mit der Liste des Allgemeinen Zollpräferenzsystems für gewerbliche Waren zugunsten der Entwicklungsländer identisch. Die Plafonds und Kontingente werden jährlich um 15% erhöht und sind bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, werden nach einem vereinbarten Zeitplan gesenkt und müssen ebenfalls bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Im Gegensatz zu den Zollkontingenten, die nicht überschritten werden können, muß bei Ausschöpfung der Plafonds über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden. Kriterien hierfür sind nicht festgelegt. Sie müssen noch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Abkommens entwickelt werden.

- b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben.

- c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach müssen die Zölle bei Kohle am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens und bei Textilien und Stahl am Ende des sechsten Jahres beseitigt sein.

Die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich sollen in der Hälfte der für die Uruguay-Runde vorgesehenen Zeit – das sind nach derzeitigem Verhandlungsstand maximal sechs Jahre, keinesfalls aber vor dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens abgebaut werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die bestehenden Exportselbstbeschränkungsabkommen erneuert und inhaltlich verbessert werden.

Die am 31. Dezember 1991 ausgelaufenen Exportselbstbeschränkungsabkommen bei Stahl werden nicht verlängert.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit Ungarn sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedstaat oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner Ungarn (Artikel 10)

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und Ungarns sowie die politischen Empfehlungen von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem polnischen Assoziationspartner zeitlich stärker gestreckt.

Der Abbau der Zölle erfolgt schrittweise nach produktbezogenen Abbauplänen (Anhänge IV und V). Danach ist ein schrittweiser Zollabbau bei Produkten aus Anhang IV bis zum 31. Dezember 1993 und bei Produkten aus Anhang V bis 31. Dezember 2000 vorgesehen. Für die nicht in den Anhängen IV und V enthaltenen Produkte soll der schrittweise Zollabbau bis 31. Dezember 1996 erfolgen.

Die Gemeinschaft beseitigt mit Inkrafttreten des Abkommens alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, während Ungarn diese Verpflichtung nach einem Zeitplan (Artikel 12) beginnend ab 1. Januar 1995 bis zum 1. Januar 1997 zu erfüllen hat. Alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung sollen schrittweise spä-

testens bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein.

Kapitel II Landwirtschaft

(Artikel 18 bis 21)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 18 bis 21).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. In Ungarn hat die Landwirtschaft einen erheblichen Anteil am Bruttosozialprodukt. Ungarns Agrarprodukte sind überwiegend auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen. Da die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik und Lösungen bei den GATT-Verhandlungen noch nicht absehbar sind, konnten diese Bemühungen im Abkommen nicht berücksichtigt werden.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das Abkommen beinhaltet zunächst eine vertragliche Absicherung des bisherigen Liberalisierungsstandes. Dabei handelt es sich einmal um den Wegfall der noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen (bei Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen). Außerdem werden die weitaus meisten Vorteile im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer, die Ungarn bisher schon gewährt wurden, aufrechterhalten. Gleichzeitig werden die für unbegrenzte Mengen eingeräumten Zollermäßigungen weiter gewährt. Die Kontingente bei abschöpfungsermäßigten Waren (vor allem Geflügel- und Schweinefleisch) werden in den nächsten fünf Jahren um 50% erhöht.

Bei Rind- und Schafffleisch soll der vereinbarte Einfuhrzuwachs aus Ungarn durch von der EG verbürgte Lieferverträge in die Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und andere osteuropäische Länder verbracht werden.

Darüber hinaus gesteht die EG Zoll- und Abschöpfungsermäßigungen für Waren zu, die für den ungarischen Assoziationspartner von besonderer Bedeutung sind. Grundlage ist der Durchschnitt der Einfuhren der Jahre 1989 und 1990. Diese Ausgangsmengen für Zoll- bzw. Abschöpfungskontingente werden in den nächsten fünf Jahren in der Regel um 50% erhöht; die Einfuhrabgaben werden innerhalb von drei Jahren um 60% verringert. Dies betrifft vor allem Rind-, Schweine- und Schafffleisch, Milch-erzeugnisse, Obst und Gemüse sowie Weizen.

Bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Industriezoll schrittweise beseitigt, die landwirtschaftlichen Abschöpfungen werden verringert. Die Einfuhrerleichterungen betreffen jedoch nur begrenzte Mengen (Protokoll Nr. 3 über die Handelsregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).

Die Gegenkonzessionen Ungarns sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus Zollsenkungen zwischen 10% und 45% für geringe Kontingente verschiedener landwirtschaftlicher Grund- und Verarbeitungserzeugnisse. Die mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Agrarsektor werden zum Teil aufgehoben.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Nummer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragsparteien nach einer Interpretation des Artikels XXIV Nr. 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam werden soll, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit inzidenter an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

Kapitel III

Fischerei

(Artikel 22 und 23)

Im Kapitel III wird festgestellt, daß die Bestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse auf Fischereierzeugnisse entsprechend anzuwenden sind.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

(Artikel 24 bis 36)

Das Kapitel IV (Artikel 24 bis 36) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der ungarische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle

gegenüber der EG bis zu 25% erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15% der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehen bleibt.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Für den Agrarsektor wurde eine besondere Schutzklausel eingeführt.

Im Fall eines Dumpings im Handel zwischen den Vertragsparteien, also eines Verkaufs von Waren auf dem Auslandsmarkt zu einem geringeren Preis als am Inlandsmarkt durch eine preispolitische Maßnahme eines Unternehmens, sieht das Abkommen vor, daß die betroffene Vertragspartei Schutzmaßnahmen in Form von Antidumpingzöllen in Höhe der Dumpingspanne einführen kann. Derartige Maßnahmen setzen gemäß der Antidumping-Verordnung der EWG eine eingetretene oder drohende Schädigung eines Wirtschaftszweigs oder eine erhebliche Verzögerung beim Aufbau eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft voraus. Auch vor der Einführung von Antidumping-Zöllen ist die Befassung des Assoziationsrates notwendig.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von Ungarn in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Um einen Mißbrauch dieser Präferenzen zu vermeiden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in Ungarn hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Protokoll Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in Ungarn, wenn sie entweder vollständig in dem betreffenden Gebiet hergestellt wurde oder dort eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Bei anderen Be- oder Verarbeitungsvorgängen muß der Bearbeitungsvorgang einen bestimmten Wert des Preises ab Werk ausmachen, damit das Erzeugnis den Ursprung der EG oder Ungarns erlangt. Der geforderte Wert ist nach der Art des Produkts unterschiedlich. Handelt es sich um Produkte mit EG-Ursprung, die in Ungarn im Rahmen einer passiven Lohnveredelung weiter verarbeitet werden, so erhalten die Waren auch den Ursprung Ungarns, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Die Ursprungsregelung des Abkommens ist somit wie auch die herkömmlichen Ursprungsregelungen länderbezogen.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10%) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist. Damit hätte man der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung getragen. Hierzu waren jedoch die übrigen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission nicht bereit.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

(Artikel 37 bis 58)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(Artikel 37 bis 43)

Die im Kapitel I (Artikel 37 bis 43) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwischen der EG und Ungarn stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 37 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 41 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthaltes, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaates vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 38 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenfürsorge zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich ungarische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 39).

Artikel 41 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für ungarische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehen bleiben und, wenn möglich, verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Gastarbeitervereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, ähnliche Abkommen abzuschließen. Der Assoziationsrat wird die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 41 Abs. 2).

In der zweiten Periode des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Ungarn und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 42).

Kapitel II

Niederlassungsrecht

(Artikel 44 bis 54)

Das Kapitel II befaßt sich mit Regelungen zur Niederlassungsfreiheit.

Die Niederlassungsfreiheit im Assoziationsabkommen richtet sich nach der Definition der Artikel 52ff. EWG-Vertrag. Sie besteht in der dauerhaften Niederlassung eines Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit in dem Gebiet eines Assoziationspartners mit dem Ziel der dauerhaften Integration in dieses Gebiet und umgekehrt. Die Niederlassungsfreiheit erstreckt sich auf das warenproduzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich.

Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassungen ungarischer Unternehmen und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben.

Für bereits in Ungarn niedergelassene Unternehmen der EG besteht mit Inkrafttreten des Abkommens ein Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung. Für Zweigniederlassungen und Agenturen und Staatsangehörige aus EG-Mitgliedstaaten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, ist die Inländerbehandlung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens herzustellen (Artikel 44 Abs. 4). Mit dem Inkrafttreten des Abkommens haben die niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht auf Erwerb, Nutzung, Anmietung und Verkauf von Grundbesitz, sofern diese Rechte unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Ausgenommen sind davon die Niederlassung im Immobiliengeschäft und im Geschäft mit natürlichen Ressourcen. Für diese Bereiche ist die Inländerbehandlung bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens einzuräumen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch die nationalen Gesetze, die eine Genehmigung des ungarischen Finanzministers beim Erwerb von Grundstücken vorsehen, zu beachten. Nach dem Inkrafttreten des Europa-Abkommens ist der Erwerb, die Pacht und Miete von Land durch Staatsangehörige aus EG-Mitgliedstaaten oder Unternehmen aus der EG zum Zweck einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Artikels 44 aus der Genehmigungspflicht des ungarischen Finanzministers auszunehmen. Der ungarische Assoziationspartner verpflichtet sich, bis spätestens zum Ende der ersten Stufe der Übergangsfrist die dazu notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ändern bzw. zu erlassen.

Für neue Niederlassungen wird die Inländerbehandlung schrittweise innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten

des Abkommens eingeräumt. Davon ausgeschlossen sind Banken, Versicherungen und sonstige Dienstleistungen. Bei diesen Bereichen muß die Inländerbehandlung bis zum Ende des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens verwirklicht werden. Generell ausgenommen von der Inländerbehandlung bleiben die im Anhang XIIc genannten Bereiche, wie z. B. Niederlassungen im Immobiliengeschäft, Rechtsberatung und -beistand, Handel mit bzw. Nutzung von natürlichen Ressourcen und Organisation von Glücksspielen.

Der Assoziationsrat kann in seinen jährlichen Sitzungen eine schnellere Verwirklichung der Verpflichtungen der Anhänge XIIb und XIIc prüfen.

Ungarn behält sich jedoch im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit vor (Artikel 50).

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Ungarn

(Artikel 55 bis 57)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungsverkehr (GATS-Regelung) können auch Dienstleistungsunternehmen eines Vertragspartners, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungen grenzüberschreitend angeboten werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 58)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels VI des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden.

Artikel 58 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in Ungarn niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen,
Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 59 bis 69)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(Artikel 59 bis 61)

Das Kapitel I (Artikel 59 bis 61) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, beim Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinn abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte Ungarn im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann Ungarn in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und mit Ungarns Status im internationalen Währungsfonds vereinbar sein müssen.

Kapitel II

Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(Artikel 62 bis 66)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen

Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 63 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. Ungarn unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 64 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in Ungarn noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 65 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellen Eigentum. Ungarn erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 66 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Ungarischen Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in Ungarn zu den gleichen Bedingungen wie ungarische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in Ungarn prüfen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 67 bis 69)

Im Kapitel III (Artikel 67 bis 69) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen Ungarns an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration Ungarns in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-,

Verbraucherschutz-, Banken- und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft bietet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen an.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(Artikel 70 bis 96)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Ungarn angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst folgende Abgrenzung. Die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung ist Aufgabe der Industrie. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den EG-Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Ungarns zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 84).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Statistik.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehö-

ren weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen), noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).

- Das Protokoll selber enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrücklich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 86 und Artikel 96 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

(Artikel 97)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

(Artikel 98 bis 103)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen

des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

Artikel 99 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden ungarischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G 24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G 24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G 24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 99 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 99 Abs. 3 ist der Assoziationsrat über die Durchführung der Hilfe zu unterrichten.

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

(Artikel 104 bis 124)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 104 bis 109) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenministerebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der ungarischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Artikel 110 bis 112) errichtet, der den Mitgliedern des ungarischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Entscheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 113 bis 116) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 117).

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 117 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen).

Die Beachtung der Menschen- und Minderheitsrechte und die Erhaltung einer demokratischen Staatsverfassung sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Marktwirtschaft sind im Abkommen nicht als besondere Verpflichtung geregelt. In der Präambel wird jedoch die Verbindung betont, die zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen einschließlich der Zielsetzungen der Bonner KSZE-Wirtschaftskonferenz vom 11. April 1990 besteht. Die Einhaltung dieser Elemente ist somit Grundlage für das Europa-Abkommen, ohne die eine Freihandelszone und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht funktionieren kann, und steht damit einer Verpflichtung im Sinne des Artikels 117 gleich.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 120 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Eine Regelung, ob das Abkommen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, enthält das Europa-Abkommen nicht. In einem derartigen Fall könnte das Abkommen jedoch nach den allgemeinen Regeln des Völkergewohnheitsrechts mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Abkommen hat im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen (Artikel 119 bis 124) erklären die Protokolle 1 bis 7 sowie die Anhänge I bis XIII zu Vertragsbestandteilen.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mit dargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Ungarn und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden dementsprechend um 1/6 gekürzt.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Republik Ungarn.

Weiterhin enthält die Schlußakte ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ungarn über Schweine und Geflügel sowie die Briefwechsel der Gemeinschaft und Ungarn betreffend den Transitverkehr sowie über die

Landverkehrswege. Des weiteren sind in der Schlußakte Vertrauliche Niederschriften und Vertrauliche Erklärungen der Vertragsparteien enthalten.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

18.12.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Ungarn

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt das Europa-Abkommen mit Ungarn als einen wichtigen Schritt zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration Gesamteuropas. Das Abkommen wird die Schaffung marktwirtschaftlicher Strukturen stärken, den Ausbau der innerregionalen Zusammenarbeit fördern sowie kulturelle und wissenschaftliche Kontakte vertiefen. Es schafft zudem die Voraussetzungen, Ungarn an die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der EG schrittweise heranzuführen, mit dem Ziel eines späteren Beitritts.

2. Zu Artikel 41 des Europa-Abkommens

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Anwendung des Artikels 41 insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Die Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer sollen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation derzeit nicht erhöht werden.
- Es ist sicherzustellen, daß auch von ungarischer Seite wirksame Kontrollen der dort ansässigen Subunternehmen stattfinden und festgestellte Mißbräuche zu einem Ausschluß dieser Unternehmen führen.
- Es ist sicherzustellen, daß Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen vermieden werden.
- Es ist insbesondere für die Bauwirtschaft sicherzustellen, daß das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung nicht unterlaufen wird.
- Es ist zu prüfen, ob nicht durch die zeitlich befristete Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer bei deutschen Unternehmen unter Beachtung des Anwerbestopps die vorgesehene Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung mit geringeren Mißbrauchsrisiken zu erreichen ist.

3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verfahren bei diesem und den vergleichbaren zukünftigen Abkommen zu prüfen, ob Auswirkungen auf die Berufszulassung der bundesrechtlich geregelten Heilberufe bestehen.